

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Dienstag, 02.11.2021, 19:00 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausländerbeirates vom 20.09.2021
2. 2021-110 Erlaubnis zum muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (Sommer) und 12:30 Uhr (Winter) für die Dauer von 4 Minuten sowie während des Ramadans täglich zum Sonnenuntergang.
3. FA/2021-955 SPD-Antrag; Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen
4. Verschiedenes

Kadir Erdogan
Vorsitzender

Ausländerbeirat
Vorsitzender:
Kadir Erdogan

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

2. November 2021

E/4

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 01.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausländerbeirat	02.11.2021	zur Kenntnis
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend

Betreff:

Erlaubnis zum muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (Sommer) und 12:30 Uhr (Winter) für die Dauer von 4 Minuten sowie während des Ramadans täglich zum Sonnenuntergang.

Beschlussvorschlag:

Dem Marokkanischen Freundeskreis e.V. und dem Türkischen Bildungs- und Kulturverein e.V. in Raunheim wird analog zum Läuten der Kirchenglocken durch die christlichen Gemeinden erlaubt, zu Beginn des freitäglichen Mittagsgebets sowie während des Fastenmonats Ramadan einen auch außerhalb der Gebäude hörbaren Gebetsruf für die Dauer von maximal 4 Minuten auszuführen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Der Marokkanische Freundeskreis e.V. und der Türkische Bildungs- und Kulturverein e.V. in Raunheim beabsichtigen vor Beginn des wöchentlichen Mittagsgebets am Freitag einen auch außerhalb der jeweiligen Gebetsräume hörbaren muslimischen Gebetsruf per Tonband auszustrahlen. Der Gebetsruf soll jeweils um 14:30 Uhr (in den Sommermonaten) und 12:30 Uhr (in den Wintermonaten) erfolgen.

Zudem soll während des Fastenmonats Ramadan in gleicher Weise täglich ein Gebetsruf ausgestrahlt werden. Dabei ist die Ausstrahlung immer zum Sonnenuntergang vor Beginn des Abendgebets vorgesehen.

Bei der Stadtverwaltung ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung eingegangen.

Zur Prüfung des Sachverhalts sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

I. Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist für die rechtliche Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher die Heranziehung der in der Rechtsprechung für liturgisches Glockengeläut entwickelten Maßstäbe sinnvoll und notwendig.

Für die Zulässigkeit des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher kommt es daher grundsätzlich auf **eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls** an. Maßgeblich ist insbesondere die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit (Immissionsschutz nach TA-Lärm), wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind und sein müssen.

Es ist daher Aufgabe der Behörde, die tatsächlichen Grundlagen dieser wertenden Gesamtbetrachtung sowie die betroffenen Interessen im Einzelfall zu ermitteln, sie in ihrem Gewicht entsprechend in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Vor allem muss die Verwaltung dies in ihrer Entscheidung auch nachvollziehbar und damit überprüfbar darlegen. Die Entscheidung kann u.U. mit Erfolg auf dem gerichtlichen Weg angefochten werden, wenn die Begründung der Verwaltung nicht ausreichend ist.

II. Quellen:

- BVerfG, Beschluss vom 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17 (Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin in Hessen)
- BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 – 1 BvR 471/10 (Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)
- BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91 (Kruzifixurteil)
- BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013 – 7 B 38.12 (Unterlassen lit. Glockengeläut)
- BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91 (zum nächtlichen Schlagen einer Kirchturmuhr)
- BVerwG, Urteil vom 07.10.1983 -7 C 44.81 (zum lit. Glockengeläut)
- VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 03.04.2012 (Unterlassen lit. Glockengeläut)
- VG München, Urteil vom 01.10.2019 – M 13 K 18.1000 (Abspielen von Ruf des Muezzins in einer Versammlung)
- VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15 (Muezzinruf) – **als Anlage 1 in Auszügen beigelegt**

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)

III. Inhalt aller Quellen zusammengefasst:

Die Frage, ob der muslimische Gebetsruf mit kirchlichem Glockengeläut gleichgestellt werden darf, kann bejaht werden (u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15). Das deutsche Grundgesetz will in seiner Ausprägung staatliche Toleranz, Neutralität („Neutralitätsgebot“) und Gleichbehandlung der Religionen (Art. 4 GG) gewährleisten.

Insbesondere erstreckt sich die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht nur auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, u.a. den Glauben zu bekunden (BVerfG, Beschl. v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17). Der Gebetsruf gehört traditionell zur islamischen Religion und dient dazu, die Muslime zum Gebet zu rufen. Wegen seines sprachlichen Inhalts in arabischer Sprache (auf Deutsch: „(...) Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer den einen Gott und ich bezeuge, dass Mohammed der Gesandte Gottes ist. (...)\") ist der Gebetsruf zugleich Glaubensbekenntnis sowie Teil des Gebets und damit Manifestation der religiösen Überzeugung. Als solcher unterfällt er dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Das VG Gelsenkirchen hat (Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15) entschieden, dass es dabei nicht darauf ankommt, ob der Gebetsruf nach dem religiösen Verständnis der Muslime zwingend in der Öffentlichkeit erschallen muss oder auch nur innerhalb der Moschee erfolgen könnte, da ein jeder das Recht hat, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten.

Die Behörde hat aber bei einer anstehenden Entscheidung über die Genehmigung des Muezzinrufs den Sachverhalt anhand der von dem Bundesverwaltungsgerichtshofes vorgegebenen Kriterien ausreichend zu klären.

Der behördliche Bescheid muss im Fall einer Genehmigung eindeutig erkennen lassen, welcher Maßstab der Ermessensausübung zugrunde gelegt wurde. Hierbei ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen, wonach einem Nachbarn grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zusteht, was das Immissionsschutzrecht an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt. Die immissionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts setzen dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV und der von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze. Wann Geräusche die Schwelle der immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeit überschreiten und eine unzumutbare erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 BImSchG vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von Tageszeit (5 verschiedene Gebetszeiten nach Sonnenstand), dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer (ein Gebetsruf geht im Schnitt 4 Minuten) der Benutzung des Beschallungsgerätes ab (u.a. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91; Urteil vom 07.10.1983 -7 C 44.81).

Das BVerwG greift für die Bewertung der Lästigkeit insbesondere auf die TA- Lärm (siehe Vorgaben in Ziff. 6 TA-Lärm – Anlage 3 zu dieser Vorlage) zurück. Für die Bewertung können einschlägige Regelwerke (Erlasse des Ministeriums für Umwelt, Landes- Immissionsschutzgesetz etc.) genommen werden. Die Einhaltung oder Überschreitung der dort festgelegten Immissionsrichtwerte stellen einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der sozialen Adäquanz dar (u.a. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7 C 25/91; VG München, Urteil vom 01.10.2019 – M 13 K 18.1000).

Ferner ist maßgeblich die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind (u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2018 – 8 K 2964/15).

Darüber hinaus ist zu beachten, ob die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gewährleistete negative Religionsfreiheit berücksichtigt wurde. Dabei ist zu beachten, dass der Einzelne in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, grundsätzlich kein Recht darauf hat, von der Konfrontation mit ihm fremden Glaubensbekundungen etc. verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens und den Handlungen, in denen er sich manifestiert, ausgesetzt wird (u.a. BVerfG, Beschluss v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17; Beschluss v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10; Beschl. vom 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91). Insoweit muss nach den von dem BVerwG aufgestellten Kriterien eine behördliche Entscheidung sehr sorgfältig abgewogen werden und dies in nachvollziehbarer Art und Weise.

IV. Situation in Raunheim

Lage der Moschee

Die Moschee des marokkanischen Freundschaftskreises liegt in einem Gebiet, das in überwiegendem Maße durch gewerbliche Strukturen geprägt ist. In nördlicher Richtung grenzt die viel befahrene B 43 (an dieser Stelle im vierspurigen Ausbau) an das Gelände an. Östlich wird das Gelände der Moschee vom ehemaligen Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim und anschließend von einem Indoor-Spielplatz eingerahmt. Südlich des Geländes befinden sich diverse Industrie- und Büroanlagen. Westlich grenzt der Hauptfriedhof der Stadt Raunheim an das Gelände der Moschee an. Wohnbebauung ist mit Abstand in westlicher und südwestlicher Richtung sowie in noch größerer Entfernung östlich zur Moschee zu finden.

Lautstärke

Die Ausgabe des Gebetsrufes erfolgt über eine Ton-Anlage mit 2 breitstehenden 15-Zoll Lautsprechern, die mit einer Maximalleistung von 300 W angesteuert werden. Dadurch ergibt sich ein Ausgangsschalldruck am Lautsprecher von maximal 95 dB(A).

Entsprechend der Vorgabe der TA-Lärm (**als Anlage 3 beigefügt**) darf die Lautstärke in Gewerbegebieten tags dauerhaft den Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten. Die TA-Lärm führt weiter aus, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die festgelegten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten dürfen. Der muslimische Gebetsruf ist eine kurzzeitige Geräuschentwicklung, die einmal pro Woche für maximal 4 Minuten auftritt. Zudem ist der Gebetsruf nur an seinen lautesten Stellen maximal 95 dB(A) laut. Somit entspricht dies der TA-Lärm und den entsprechenden Immissionsrichtwerten für Gewerbegebiete und kann entsprechend genehmigt werden.

Zum Vergleich: Die Lautstärke des Gebetsläutens um 7:00 Uhr der Evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim im Stadtzentrum liegt am Eingangsbereich des Rathauses bei (gemessenen) 72 dB(A) – mithin über dem nach der TA-Lärm zugelassenen dauerhaften Richtwert von tags 60 dB(A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten. Die kurzfristige Überschreitung während des Gebetsläutens liegt jedoch im Toleranzbereich des kurzfristigen Überschreitens nach der TA-Lärm.

Häufigkeit des Rufes

Der muslimische Gebetsruf soll einmal die Woche für eine Dauer von maximal 4 Minuten erfolgen. Hier sind die Häufigkeit und Länge des muslimischen Gebetsrufes mit entsprechenden Aktivitäten anderer Religionsgemeinschaften zu vergleichen. Beispielhaft sei hier die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim herangezogen (**als Anlage 2 beigefügt**). Die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim sieht zum Beispiel ein 3-maliges tägliches Gebetsläuten vor: 7:00 Uhr – 1 Minute; 12:00 Uhr und 19:00 Uhr – je 3 Minuten. Für das Einläuten eines Gottesdienstes sieht die Läuteordnung der evangelischen Paulus-Gemeinde Raunheim ein mehrstufiges Läuten vor, dass bereits am Vorabend mit einem 6-minütigen Einläu-

ten beginnt. Zusätzlich erfolgt ein Vorläuten 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn von einer Minute Dauer, ein Zusammenläuten vor

Gottesdienstbeginn von 6 Minuten und ein einminütiges Leuten zum Vater-unser-Gebet. Bei besonderen Gottesdiensten, wie zum Beispiel Taufen, erfolgen im Laufe des Gottesdienstes noch weitere Läute-Handlungen.

Der beantragte muslimische Gebetsruf erfolgt kürzer und in deutlich geringerer Häufigkeit als das Glockenläuten der Evangelischen Paulus-Gemeinde in Raunheim.

Der muslimische Gebetsruf stellt somit einen geringeren Eingriff dar.

Soziale Akzeptanz

Abschließend ist zu prüfen, ob ein muslimischer Gebetsruf in Raunheim im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur auf eine hinreichende Akzeptanz treffen kann. Berechtigte Zweifel könnten z. B. unter der Voraussetzung bestehen, dass es keine oder nur eine äußerst geringe Zahl an Muslimen in der Stadt geben würde. Mit Blick auf die aktuelle Bevölkerungsstruktur dürften derlei Bedenken jedoch ausgeschlossen sein.

In Raunheim sind zum Stichtag 04.06.2020 17.073 Einwohner gemeldet. 5.068 der gemeldeten Einwohner gehören einer christlichen Religionsgemeinschaft an.

Da in der Einwohnerstatistik das Religionsmerkmal „muslimisch“ nicht unmittelbar erfasst wird, kann hier nur mittelbar ein Rückschluss auf die Anzahl der Personen geschlossen werden, die dem muslimischen Glauben angehören. Unter Berücksichtigung der Nationalstatistik, der in Raunheim gemeldeten Einwohner mit einer Nationalität, die einem grundsätzlich muslimischen Land zugeordnet werden kann und statistischen Erfahrungswerten leben in Raunheim zurzeit mindestens 6.000 Einwohner, die dem muslimischen Glauben zugeordnet werden können.

Mithin ist festzustellen, dass die quantitativen Voraussetzungen für eine soziale Akzeptanz eines muslimischen Gebetsrufes gegeben sind.

Ergebnis

Es ist festzustellen, dass es für den wöchentlichen muslimischen Gebetsruf zum Freitagsgebet und den täglichen muslimischen Gebetsruf während des Fastenmonats Ramadan eine hinreichende (verfassungs-)rechtliche sowie bevölkerungsstrukturelle Grundlage gibt. Hinderungsgründe im rechtlichen wie auch im politischen Sinne liegen auch dann nicht vor, wenn man berücksichtigt, dass es Personen mit nicht-muslimischen sowie atheistischen Hintergrund geben wird, die öffentlich wahrnehmbare Gebetsrufe ablehnen.

V. Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, den muslimischen Gebetsruf freitags um 14:30 Uhr (in den Sommermonaten) oder 12:30 Uhr (in den Wintermonaten) sowie täglich zum Sonnenuntergang während des Fastenmonats Ramadan zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		2020ff.	
Kostenstelle		06463000	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleiter

Anlage(n):

- (1) Auszug aus VG Gelsenkirchen, Urt. v. 01.02.2018 - 8 K 2964/15
- (2) Blickkontakt-Gemeindebrief der Evangelischen Paulusgemeinde Raunheim 02/2014 ink. Läuteordnung (Seite 8f. der Anlage)
- (3) TA-Lärm
- (4) 2021-110 B90-Die Grünen Ergänzungsantrag

Muezzinruf

GG Art. 4 I u. II; NWLimSchG § 10 I u. IV

- 1. Für die Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher ist die Heranziehung des in der Rechtsprechung für liturgisches Glockengeläut entwickelten Maßstabs grundsätzlich sachgerecht.**
- 2. Für die Zulässigkeit des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher kommt es daher grundsätzlich auf eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls an. Maßgeblich ist insbesondere die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind.**
- 3. Es ist Aufgabe der Behörde, die tatsächlichen Grundlagen dieser wertenden Gesamtbetrachtung sowie die betroffenen Interessen im Einzelfall zu ermitteln und ihrem Gewicht entsprechend in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.**
- 4. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. (Leitsätze des Einsenders)**

VG Gelsenkirchen, Urt. v. 1.2.2018 – 8 K 2964/15

Zum Sachverhalt:

Die Kl. wenden sich gegen die der Beigeladenen durch die Bekl. erteilte Ausnahme zum Gebetsruf über Lautsprecher. Auf Antrag der Beigeladenen genehmigte die Bekl. im September 2014 die Genehmigung um die Gemeindemitglieder Freitag lautsprecherverstärkt zum Mittagsgebet rufen zu dürfen. Die Kl. erhoben Widerspruch gegen den Bescheid. Die Bekl. wies den Widerspruch zurück. Daraufhin wurde von den Kl. Klage erhoben.

Aus den Gründen:

18. Die Klage ist mit dem Hauptantrag auch begründet. Der angegriffene Bescheid vom 25.1.2017 in der Form vom 1.2.2018 ist rechtswidrig (dazu I.) und verletzt die Kl. in ihren Rechten (dazu II.), vgl. § 113 I 1 VwGO.

I. 19. Der Bescheid der Bekl. vom 25.1.2017 ist rechtswidrig.

20. Es ist bereits zweifelhaft, ob es überhaupt eines Bescheides der Bekl. bedurft hätte.

21. Die Bekl. hat die Ausnahmegenehmigung vom 25.1.2017 auf § 10 IV 1 NWLimSchG gestützt. Danach können die örtlichen

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

252 ▲
▼

Ordnungsbehörden bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Nach § 10 I NWLimSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen

(Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Einer Befreiung nach § 10 IV NWLimSchG bedarf es daher nur, wenn der Verbotstatbestand des § 10 I NWLimSchG erfüllt ist (Vgl. auch *Otting*, Städte- und Gemeinderat 1997, S. 65, 68.).

22. Wann dies der Fall ist, also eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 10 I NWLimSchG vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Tageszeit, dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer der Benutzung des Gerätes, ab. Anhaltspunkte für die Bewertung der Lästigkeit können grundsätzlich den einschlägigen Regelwerken wie etwa der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.8.1998 entnommen werden. Diese dürfen allerdings nicht schematisch angewandt werden, sondern bedürfen einer Anpassung an die besonderen Gegebenheiten und Erfordernisse des Einzelfalls. (Vgl. etwa VG Münster, Ur. v. 8.3.1991 – 1 K 623/90, NVwZ 1993, 297 = juris, Rn. 35 und Rn. 39 [Hundebellen]; OLG Düsseldorf, Ur. v. 19.12.2005 – I-9 U 32/05, juris, Rn. 5 [Klavierspiel]; vgl. auch die Ausführungen der Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB1 8001.7.39 [VNr. 1/94], des Innenministeriums – IB1 95.10.13 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 316-61-3.1-2 – vom 17.1.1994, MBl. NRW 1994, S. 156, zu § 10 LImSchG NRW.)

23. Weder dem angegriffenen Bescheid noch den Verwaltungsvorgängen der Bekl. ist zu entnehmen, dass sie anhand dieser Maßstäbe den Gebetsruf der Beigeladenen als erhebliche Belästigung eingestuft und deshalb eine Ausnahme nach § 10 IV NWLimSchG für erforderlich gehalten hätte. Zwar erscheint es grundsätzlich möglich, aus Gründen der Rechtssicherheit auch in Fällen einer Nutzung von Schallerzeugungs- oder -wiedergabegeräten unterhalb der Schwelle einer erheblichen Belästigung eine Ausnahme nach § 10 IV NWLimSchG zu erteilen. Allerdings dürfte dies wenigstens die Darlegung eines entsprechenden Bedürfnisses voraussetzen, wozu der Bescheid vom 25.1.2017 sowie die zugehörigen Verwaltungsvorgänge keine Ausführungen enthalten. Die Bekl. hat laut Aussage ihres Vertreters in der mündlichen Verhandlung auch nicht eruiert, was für ein Gerät die Beigeladene zur Schallverstärkung benutzt und welcher Maximalpegel damit erreicht werden kann. Bereits daher hat die Bekl. das ihr durch § 10 IV NWLimSchG eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt.

24. Es kann vor diesem Hintergrund im Ergebnis dahinstehen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 IV NWLimSchG vorliegen, insbesondere, ob für die Ausnahme vom 25.1.2017 ein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse im Sinne dieser Norm besteht, auch wenn dafür spricht, dass der durch Lautsprecher verstärkte Gebetsruf Teil der grundrechtlichen geschützten Religionsausübung der Mitglieder der Beigeladenen ist. Die Religionsfreiheit nach Art. 4 I und II Grundgesetz (GG) erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben. Umfasst sind nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens. (Vgl. allgemein BVerfG, Beschl. v. 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17, juris, Rn. 38 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.)

25. Der Gebetsruf der Beigeladenen gehört traditionell zur islamischen Religion. Er dient dazu, die Gemeindemitglieder zum Gebet zu rufen. Er ist zugleich seinem Inhalt nach Glaubensbekenntnis und damit Manifestation der religiösen Überzeugung der Gemeindemitglieder nach außen. Als solche unterfällt er dem Schutzbereich des Art. 4 I und II GG.

So auch *Guntau*, ZevKR 43 (1998), 376; *Jarass*, Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. (2016), Art. 4 Rn. 15; *Kokott*, in: *Sachs*, Grundgesetz, 7. Aufl. (2014), Art. 4 Rn. 57; *Mick-Schwerdtfeger*, Kollisionen im Rahmen der Religionsausübung, Diss., 2008, S. 149 ff.; *Muckel*, NWVBl. 1998, 3; *Sarcevic*, DVBl. 2000, 519, 523; *Mückel*, in: Bonner Kommentar, Stand: 12/2017, Art. 4 GG Rn. 95; *Troidl*, NVwZ 2012, 925, 929 f.

26. Dabei dürfte es nicht darauf ankommen, ob der Gebetsruf – wie von den Kl. vorgetragen – nach dem religiösen Verständnis der Mitglieder der Beigeladenen zwingend in der Öffentlichkeit erschallen muss oder auch innerhalb der Moschee erfolgen könnte. Denn das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen. Dies gilt zum einen für Verhaltensweisen, die nicht über den Bereich der innergemeinschaftlichen Pflege und Betätigung des Glaubens hinausreichen, zum anderen – ungeachtet des spezifisch-religiös abgeleiteten Verpflichtungsgrades – auch für Betätigungen, die über den Kreis der Gemeinschaftsmitglieder in die Gesellschaft hineinwirken (Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 9.5.2016 – 1 BvR 2202/13, juris, Rn. 50 m. w. N.).

27. Die Bekl. hat aber darüber hinaus das ihr bei (unterstelltem) Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen durch § 10 IV NWLimSchG eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt (vgl. § 114 S. 1 VwGO).

28. Zunächst lässt der Bescheid vom 25.1.2017 nicht hinreichend erkennen, welchen Maßstab die Bekl. ihrer Ermessensausübung zugrunde gelegt hat. Der Bescheid führt insoweit aus, der Aufruf zum Gebet diene ähnlich dem christlichen Geläut von Glocken der Religionsausübung und solle im Besonderen die muslimischen Bewohner der Ortsteile S. und L.-F. erreichen. Daher könne eine Ausnahme zugelassen werden.

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

253 ▲
▼

Da dem Gebetsruf hohe Bedeutung zukomme, sei die Ausnahme unter Beachtung der Lärmschutzinteressen der Nachbarn erteilt worden. Dabei seien unter anderem die Lage des Platzes, die Schallrichtung, die Entfernung zu den Wohnungen der Nachbarn, die Zahl der Betroffenen und die Dauer der Veranstaltung, aber auch die nachbarschaftlichen Interessen berücksichtigt worden. Die Genehmigung entspreche „dem Abwägungskatalog einschließlich der Belange zwischen dem öffentlichen Interessen, der Durchführung des Gebetsrufes und dem Interesse an der Gewährleistung des Ruhebedürfnisses der betroffenen Anwohner“.

29. Damit ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG zum kirchlichen Glockengeläut nicht hinreichend deutlich gemacht, welche tatsächlichen Parameter die Bekl. mit welchem Gewicht in ihre Entscheidung eingestellt hat. Eine solche Abwägung wird lediglich plakativ behauptet.

30. Nach der Rechtsprechung des BVerwG steht einem Nachbarn ein Unterlassungsanspruch

gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zu, was das Immissionsschutzrecht an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts setzen insoweit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III Weimarer Reichsverfassung (WRV) und der von Art. 4 II GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze. Wann Geräusche die Schwelle der immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeit überschreiten und eine unzumutbare erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorliegt, hängt in diesem Zusammenhang grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Tageszeit, dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer der Benutzung des Gerätes ab. Maßgeblich ist insbesondere die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Auch die Lärmart kann von Bedeutung sein. Alle diese Umstände müssen im Sinne einer Güterabwägung in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen. (Vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 7.10.1983 – 7 C 44.81 [zum liturgischen Glockengeläut] und vom 30.4.1992 – 7 C 25/91 [zum nächtlichen Schlagen einer Kirchturmuhre], sowie Beschl. v. 19.2.2013 – 7 B 38/12 [zum liturgischen Glockengeläut], jeweils juris, m. w. N.)

31. Anhaltspunkte für die Bewertung der Lästigkeit können den einschlägigen Regelwerken wie etwa der TA Lärm entnommen werden. Die Einhaltung oder Überschreitung der dort festgelegten Immissionsrichtwerte stellt einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der sozialen Adäquanz dar. (Vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.1992 – 7 C 25/91, juris, Rn. 12, und Beschl. v. 19.2.2013 – 7 B 38/12, juris, Rn. 12; vgl. auch die Ausführungen der Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB1 8001.7.39 [VNr. 1/94], des Innenministeriums – IB1 95.10.13 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 316-61-3.1-2 – vom 17.1.1994, MBl. NRW 1994, 156, zu § 10 LImSchG NRW.)

32. Liturgisches Glockengeläut, das sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, stellt demnach regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern auch in einer säkularisierten Gesellschaft eine zumutbare, sozialadäquate Einrichtung dar. Es muss daher von sich gestört fühlenden Einzelpersonen oder Personengruppen – auch unter dem Gebot gegenseitiger Toleranz – hingenommen werden (Vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013 – 7 B 38/12, Rn. 11, juris.).

33. Dieser Maßstab und seine Anwendung auf den konkreten Sachverhalt sind dem Bescheid vom 25.1.2017 nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlen jegliche Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der vom BVerwG hervorgehobenen wertenden Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz.

34. Dies gilt auch für den Fall, dass das dem Widerspruchsbescheid hinsichtlich der inhaltlich gleichlautenden Ausnahme vom 15.9.2014 beigefügte Gutachten mit der Überschrift „Genehmigung des lautsprecherverstärkten Gebetsrufs“ als Teil der Ermessenserwägungen der Bekl. angesehen würde, was angesichts des fehlenden Bezugs im Bescheid vom 25.1.2017 nicht der Fall ist, aber im Rahmen ergänzender Ermessenserwägungen (§ 114 S. 2 VwGO) Berücksichtigung finden könnte. Die in diesem Gutachten enthaltenen Ausführungen beziehen sich zwar inhaltlich auf die Rechtsprechung insbesondere des BVerwG zum kirchlichen Glockengeläut und geben den abstrakt formulierten Maßstab wieder. Sie lassen weiter

erkennen, dass sich die Bekl. mit der Übertragbarkeit dieses Maßstabs auf den Gebetsruf auseinandergesetzt hat. Auch dem Gutachten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Bekl. die für die Ausfüllung der Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz oder der allgemeinen Akzeptanz erforderlichen tatsächlichen Umstände des Einzelfalls ermittelt und ihrem Gewicht entsprechend in die Ermessenserwägungen eingestellt hat.

35. In diesem Zusammenhang weist die Kammer auf Folgendes hin:

36. Die Heranziehung des für liturgisches Glockenläuten entwickelten Maßstabs für die Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher erscheint grundsätzlich sachgerecht. Unter Berücksichtigung von Art. 4 I und II GG sowie der im Rahmen des NWLimSchG maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Zielsetzung, nämlich dem Schutz der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen hier in Form von Lärm, sprechen gute Gründe für eine Übertragung der vom BVerwG entwickelten Grundsätze auf den muslimischen Gebetsruf.

So im Ergebnis auch *Bolat*, Integration als Leitbild im deutschen Migrationsrecht, Diss., 2016, S. 166 f.; *Otting*, Städte- und Gemeinderat 1997, S. 68; *Sarcevic*, DVBl. 2000, 519, 525; *Troidl*, DVBl. 2012, 925, 931; a.A. *Mick-Schwerdtfeger*, Kollisionen im Rahmen der Religionsausübung, Diss., 2008, S. 147 ff.

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

254 ▲
▼

37. Wie liturgisches Glockengeläut dient auch der Gebetsruf des Muezzins dazu, die Gläubigen der Umgebung durch ein deutlich erkennbares akustisches Signal an ein bevorstehendes Gebet oder einen bevorstehenden Gottesdienst zu erinnern und die Präsenz der Glaubensgemeinschaft nach außen zu zeigen, (vgl. *Guntau*, ZevKR 43 [1998], 377.)

38. Beide unterfallen daher dem Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit und beide sind potentiell geeignet, aufgrund ihrer Lautstärke und ihrer religiösen Funktion seitens ihrer Umgebung als Belästigung wahrgenommen zu werden. Demgegenüber sind die Unterschiede zwischen Gebetsruf und liturgischem Glockengeläut nicht geeignet, die Anwendung des dargestellten Maßstabs generell in Frage zu stellen. Dass der Gebetsruf ein menschlicher Gesang ist, während das liturgische Glockengeläut mechanisch erzeugt wird, ist im Hinblick auf die dargestellten immissionsschutzrechtlichen Zielsetzungen allenfalls eingeschränkt erheblich. Gleiches gilt auch für den Unterschied zwischen den Gegenständen, mit denen das jeweilige Geräusch erzeugt wird. Dass Kirchenglocken im Gegensatz zu Lautsprechern sog. „res sacrae“ sind, führt im Wesentlichen zu Einschränkungen hinsichtlich ihrer Verkehrsfähigkeit, nicht aber zu einer immissionsschutzrechtlichen Besserstellung im Vergleich zu anderen geräuscherzeugenden oder -verstärkenden Geräten, im Ergebnis auch *Guntau*, ZevKR 43 (1998), 377.

39. Ein im Hinblick auf die grundsätzliche Geeignetheit des Maßstabs relevanter Unterschied ergibt sich auch nicht daraus, dass der Gebetsruf aus – zumeist wie auch hier arabischen – Worten besteht, die ausdrücklich zum Gebet aufrufen. (Vgl. im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Einordnung *Guntau*, ZevKR 43 [1998], 378; *Muckel*, NWVBl. 1998, 2.)

40. Vielmehr kann dies im Rahmen der Anwendung des Maßstabs auf den Einzelfall adäquat berücksichtigt werden. Gleiches gilt mit Blick darauf, dass liturgisches Glockengeläut ein Gebet bzw. Gottesdienst lediglich ankündigt, während der Gebetsruf des Muezzins bereits selbst Teil

des Gebets ist. Soweit schließlich darauf verwiesen wird, dass Glockengeläut nicht generell liturgischen Zwecken dient, sondern auch mit anderer Zielrichtung – z. B. zur Zeitanzeige, zur Warnung der Bevölkerung oder zu politischen Zwecken, (vgl. etwa *Muckel*, NWVBl. 1998, 2 sowie *Guntau*, ZevKR 43 [1998], 378, jeweils mit weiteren Nachweisen –) genutzt werden kann, gilt dies für Lautsprecheranlagen in gleicher Weise.

41. Bei der Anwendung dieses Maßstabs auf den Gebetsruf der Beigeladenen im vorliegenden Fall dürften daher insbesondere folgende Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen sein:

42. Ausgangspunkt des durch das BVerwG aufgestellten Maßstabs sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Zunächst wäre daher zu ermitteln, wie weit der Kreis der möglicherweise betroffenen Nachbarn reicht, welche Immissionsrichtwerte auf den jeweiligen Grundstücken bzw. den festgelegten Immissionspunkten maßgeblich sind und ob diese durch den Gebetsruf gewahrt werden. Diesbezüglich dürfte im vorliegenden Fall zunächst allgemein zu berücksichtigen sein, dass aufgrund der Ausrichtung des Lautsprechers nach Nordwesten und damit auf ein im Wesentlichen durch Felder und Bewaldung geprägtes Gebiet der Gebetsruf nur für einen Teil der Nachbarschaft wahrnehmbar sein dürfte. Insofern hat die Bekl. bei Messungen im Jahr 2014 am G....weg, also einer Stelle, die deutlich näher am Grundstück der Beigeladenen und damit am Lautsprecher liegt als das Grundstück der Kl., Werte von etwa 50 dB(A) ermittelt. Auch die Kl. selbst haben diesbezüglich lediglich vortragen, der Gebetsruf sei vor der Klageerhebung „sehr deutlich zu hören“ gewesen, zugleich aber eingeräumt, sich nicht an der Lautstärke, sondern dem Inhalt des Gebetsrufs zu stören.

43. Hierauf aufbauend wäre zu ermitteln und zu bewerten, ob im konkreten Fall unter Einbeziehung der vom BVerwG angeführten wertenden Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz angesichts der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Umgebung der Beigeladenen eine unzumutbare erhebliche Belästigung vorliegt.

44. Dabei wären die konkreten Umstände des Gebetsrufs – Dauer, Häufigkeit, Tageszeit, Art des Geräuschs –, die konkrete Situation der Beigeladenen, die Bedeutung, die ihre Mitglieder dem Gebetsruf beimessen, sowie die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung und Akzeptanz der islamischen Religionsausübung im Umfeld des Geländes der Beigeladenen in den Blick zu nehmen. Neben den getroffenen Feststellungen der Bekl., dass sich der Gebetsruf im Hinblick auf seine Dauer, Häufigkeit und Tageszeit auf ein verhältnismäßig geringes Ausmaß beschränkt und – anders als Glockengeläut – einen gesungenen Text in arabischer Sprache enthält, wäre zu ermitteln und zu bewerten, ob und in welcher Form dieser Unterschied tatsächlich durch die Nachbarschaft akustisch wahrnehmbar ist. Weiter wäre im Hinblick auf die soziale Adäquanz und Akzeptanz zu ermitteln und zu bewerten, wie sich das Nebeneinander verschiedener Religionen in der Umgebung in der Vergangenheit dargestellt hat. Dabei wäre zu beachten, dass die muslimische Gemeinde in P.-F. seit mittlerweile etwa 40 Jahren existiert; das grundsätzliche Nebeneinander verschiedener Glaubensrichtungen in der Umgebung daher bereits längere Zeit zurückreicht. Spätestens durch den Umzug in das heutige Gebäude wurde die Gemeinde auch nach außen deutlich sichtbar. Für die nach Angaben der Beigeladenen etwa 250 Gemeindemitglieder, die zu einem überwiegenden Teil im unmittelbaren Umfeld der Moschee in den Ortsteilen S. und L.-F. wohnen, ist der Gebetsruf nach den Angaben des Vertreters der Beigeladenen im Ortstermin als nach außen wahrnehmbarer Teil ihres Glaubens von besonderer Bedeutung. Auch vor dem Hintergrund, dass – sowohl in der hier betroffenen Umgebung als auch bundesweit – die Zahl

der Moscheen, die einen über Lautsprecher übertragenen Gebetsruf nutzen, deutlich hinter der Zahl der Kirchen mit liturgischem Glockengeläut zurückbleibt, (vgl. etwa Zeit online vom 25.7.2016, <http://www.zeit.de/2016/30/muslime-in-deutschland-moschee-glauben-staat/>, wonach es ca. 2.750 Moscheen, davon ca. 30 mit lautsprecherverstärktem Muezzinruf und ca. 45.000 Kirchen in Deutschland gibt,) dürfte mit Blick auf das Gebot gegenseitiger Toleranz einem von Art. 4 GG geschützten Teil der Religionsausübung nicht allein mit Blick auf solche Zahlenverhältnisse die

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

255 ▲
▼

Herkömmlichkeit abgesprochen werden können. Bereits seit den 1990er Jahren gibt es in Deutschland Moscheen, die einen lautsprecherunterstützten Ruf des Muezzins nutzen, (vgl. *Guntau*, ZevKR 43 [1998], S. 372;) ihre Zahl ist in den letzten Jahren weiter gestiegen, (vgl. etwa *Mick-Schwerdtfeger*, Kollisionen im Rahmen der Religionsausübung, Diss., 2008, S. 144 f.)

45. Schließlich bietet sich im Hinblick auf das Kriterium der allgemeinen Akzeptanz eine frühzeitige Einbeziehung der Bewohner der Stadtteile – ggf. im Wege einer Bürgerbeteiligung – an, um die für eine Ermessensentscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu liefern.

II. 46. Der rechtswidrige Bescheid vom 25.1.2017 verletzt die Kl. auch in ihren Rechten.

47. Im Rahmen der der Ausübung des durch § 10 IV NWLimSchG eingeräumten Ermessens hat die Bekl. die grundrechtlich geschützten Interessen der Kl. nicht hinreichend berücksichtigt.

48. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet die negative Religionsfreiheit die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; dies bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Der Einzelne hat allerdings in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, grundsätzlich kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihm fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen er sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. (Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91, BVerfGE 93, 1 ff. = juris, insbesondere Rn. 34; Beschl. v. 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, BVerfGE 138, 296 ff. = juris, Rn. 104; Beschl. v. 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17, juris, Rn. 52 m. w. N.)

49. Dies zugrunde gelegt, verletzt die ermessensfehlerhafte Erteilung der Ausnahmegenehmigung für den Gebetsruf der Beigeladenen die Kl. in ihren Rechten. Die Kammer geht davon aus, dass der Gebetsruf bei Ausnutzung der in der streitgegenständlichen Ausnahme festgelegten Immissionsrichtwerte auf dem Grundstück der Kl. wahrnehmbar ist. Zwar war der Gebetsruf im Ortstermin auf dem Grundstück der Kl. nicht hörbar, obwohl der anwesende Vertreter der Beigeladenen nach Rücksprache mit dem Muezzin bestätigte, dass der Ruf stattgefunden habe. Die Kl. haben jedoch vorgetragen, sich zwar vorrangig am Inhalt des Gebetsrufs zu stören, ihn aber auch auf der Terrasse und im Garten sowie – auch bei geschlossenen Fenstern – im Arbeitszimmer wahrgenommen zu haben. Diesem Vortrag sind weder die Bekl. noch die Beigeladene entgegengetreten. Die Bekl. hat diesbezüglich auch keine weitere Aufklärung vorgenommen. Vor diesem Hintergrund hätte die Bekl. aber zumindest prüfen müssen, ob sie die negative Religionsfreiheit der Kl. in ihre Ermessenserwägungen

einstellen und mit dem ihr angemessenen Gewicht insbesondere im Rahmen der allgemeinen Akzeptanz berücksichtigen musste. Dies hat die Bekl. jedoch ausdrücklich mit der in der mündlichen Verhandlung hervorgehobenen Begründung, dafür fehle ihr die Zeit, unterlassen. Die Bekl. hat die von den Kl. mehrfach geltend gemachten Belange im Verwaltungsverfahren mithin schlicht ignoriert. Sie hat die Kl. weder am Verwaltungsverfahren beteiligt noch ersichtlich die geltend gemachten Belange tatsächlich aufgeklärt und sich mit ihnen argumentativ auseinandergesetzt. Eine solche Beachtung wäre aber – wie aufgezeigt – zumindest im Rahmen der Abwägung der sozialen Adäquanz bzw. allgemeinen Akzeptanz zu erwarten gewesen. Diese fehlende Berücksichtigung wirkt sich vorliegend im Ergebnis verfahrens- und materiellrechtlich zu Lasten der Kl. aus, weil die Bekl. die tatsächlichen Grundlagen der erteilten Ausnahmegenehmigung bereits nicht abschließend geprüft hat.

50. Einer weiteren Aufklärung noch zu prüfender Gesichtspunkte durch das Gericht bedurfte es in Anlehnung an die Grundsätze zum sog. steckengebliebenen Genehmigungsverfahren, (vgl. OVG Münster, Urt. v. 19.6.2007 – 8 A 2677/06, juris, vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 6.5.2015 – 8 A 1943/13, juris, Rn. 115 f.,) und vor dem Hintergrund des § 113 III 1 VwGO nicht. Danach kann das Gericht einen angefochtenen Bescheid aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, wenn es eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Es nicht Aufgabe der Kammer, die der Bekl. obliegende, eine Ermessensentscheidung vorbereitende Sachaufklärung selbst durchzuführen. Dem steht letztlich auch nicht die Sechsmonatsfrist des § 113 III 4 VwGO entgegen, da die Bekl. dem Gericht neben dem streitgegenständlichen Bescheid und dem diesem zugrunde liegenden Antragsschreiben der Beigeladenen keinerlei Akten zur Verfügung gestellt hat, sondern allein auf die Akten des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens Bezug genommen hat.

51. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teiles auf § 161 II 1 VwGO. Danach entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Soweit die Bekl. im Bescheid vom 25.1.2017 den zeitlichen Geltungsbereich der Ausnahme rückwirkend auf den Zeitraum vor der Antragstellung durch die Beigeladene mit Eingang des Antrags vom 12.1.2017 am 16.1.2017 ausgedehnt hat, wäre die Klage zulässig und begründet gewesen. Zum einen enthält der Bescheid bereits keine Ausführungen dazu, aus welchen sachlichen Gründen die rückwirkende Erteilung der Ausnahme erforderlich war. Zum anderen überschreitet die Erteilung einer rückwirkenden Ausnahme – selbst unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Vortrags der Bekl. im Klageverfahren, man habe sich zur nachträglichen Legalisierung entschieden, nachdem bekannt geworden sei, dass der Gebetsruf auch nach dem Auslaufen der ersten Ausnahme fortgesetzt worden sei – die der Ermessensausübung durch § 10 IV NWLimSchG gezogenen Grenzen. Grundsätzlich ist die Rückwirkung eines Verwaltungsakts zulässig, wenn auch in bestimmten Grenzen. Sie ist rechtmäßig, wenn sie gesetzlich ausdrücklich oder dem Sinn nach zugelassen ist; hingegen ist ein rückwirkender Verwaltungsakt mangelhaft oder sogar nichtig, soweit eine Rückwirkung gesetzlich ausgeschlossen ist. (Vgl. *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines

Verwaltungsrecht, 19. Aufl. [2017], § 10 Rn. 11; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, Band 2, 6. Aufl. [2000], § 48 Rn. 46 f.)

52. § 10 IV LImSchG schließt seinem Sinn und Zweck nach die rückwirkende Erteilung einer Ausnahme aus. (Landes-)Immissionsschutzrecht dient der Abwehr von Gefahren insbesondere für die Gesundheit und ist damit grundsätzlich auf eine präventive Lösung von Nutzungskonflikten, die durch bestimmte Arten von Lärmimmissionen entstehen können, angelegt. Dementsprechend bilden § 10 I und 4 NWLimSchG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Mit diesem präventiven Charakter ist die rückwirkende Erteilung einer Ausnahme nicht vereinbar. Gefahren, die in der Vergangenheit bevorstanden oder sich in der Vergangenheit realisiert haben, können nicht rückwirkend abgewehrt werden. Das von der Bekl. zur Begründung vorgetragene Bedürfnis für eine nachträgliche „Legalisierung“ des Gebetsrufs ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar dargelegt.

Anmerkung zu der vorstehend abgedruckten Entscheidung:

Das VG Gelsenkirchen ist (soweit ersichtlich) das erste deutsche Gericht, welches sich zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Muezzinrufs per Lautsprecher näher äußert. Es bedient sich dabei im Wesentlichen eines obiter dictums, da die gem. § 10 IV LImSchG NRW erteilte Ausnahmegenehmigung schon deshalb als ermessensfehlerhaft beurteilt wurde, weil die Behörde den Sachverhalt nicht ausreichend geklärt hatte. Letztlich geht es hier um die Frage, ob bzw. inwieweit beim Rückgriff auf die TA Lärm die aus Art. 4 GG abgeleitete Privilegierung des Glockenläutens auf den Muezzinruf übertragbar ist. Dazu ist festzuhalten:

1. Das VG Gelsenkirchen hält die Heranziehung des für liturgisches Glockenläuten entwickelten Maßstabs für die Einordnung des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher grundsätzlich für sachgerecht (Rn. 36 ff. und Ls 1). Dem ist als Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung zuzustimmen, da auch der Muezzinruf unzweifelhaft in den Schutzbereich des Art. 4 I und II GG fällt. Folglich muss es – auf der Basis der Rechtsprechung des BVerwG – auch für den Muezzinruf auf eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls ankommen, wobei insbesondere „die Herkömmlichkeit, die soziale Akzeptanz und die allgemeine Akzeptanz“ zu betrachten sind (Rn. 30 ff. und Ls 2).

2. Auf diese Kriterien geht das VG in der Folge noch näher ein (Rn. 43 ff.). Es nimmt dabei auch „die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung und Akzeptanz der islamischen Religionsausübung im Umfeld ... [der Moschee] in den Blick“ und „wie sich das Nebeneinander verschiedener Religionen in der Umgebung in der Vergangenheit dargestellt hat.“ Die Gemeinde existiere schon 40 Jahre, so dass „das grundsätzliche Nebeneinander verschiedener Glaubensrichtungen in der Umgebung“ bereits längere Zeit zurück reiche (Rn. 44). Schließlich regt das Gericht eine Bürgerbeteiligung an (Rn. 45).

Das VG Gelsenkirchen fragt damit letztlich nach der (allgemeinen) Akzeptanz vor Ort. Dieser „lokale Ansatz“ jedoch kann nicht überzeugen. Denn damit wird die Zulässigkeit des Muezzinrufs nicht an allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen gekoppelt, sondern diese wäre davon abhängig, wie viel religiöse Toleranz vor Ort herrscht bzw. zugestanden wird. Das aber wird einer so politischen Frage wie dem Muezzinruf nicht gerecht. Dafür sollten, wie beim Glockenläuten, allgemeine Maßstäbe gelten, nicht zuletzt wegen der Gefahren des Missbrauchs und der politischen Instrumentalisierung.

3. Zu der entscheidenden Frage, nämlich ob bzw. inwieweit die Privilegierung des Glockenläutens auf den Muezzin übertragbar ist, wird in der Literatur teilweise vertreten, der

Muezzinruf dürfe nicht restriktiver behandelt werden als das Glockenläuten (*Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl. [2015], Rn 390; *Troidl*, DVBl. 2012, 925, 931 f.). Dafür aber ist der immissionsschutzrechtliche Maßstab normalerweise nicht der Beurteilungspegel (Mittelungspegel) nach der TA Lärm, sondern deren Richtwert für einzelne kurzfristige Geräuschspitzen (Maximalpegel), wobei auch dieser ggf. noch leicht überschritten werden darf (BVerwG, Beschl. v. 2.9.1996 – 4 B 152/96, NVwZ 1997, 390, 391; OVG Magdeburg, Beschl. v. 19.5.2016 – 2 L 33/14). Der Beurteilungspegel wurde beim Glockenläuten nur in besonderen Konstellationen für maßgeblich erachtet (VGH München, Urt. v. 1.3.2002 – 22 B 99.338, BayVBl. 2003, 241, 242). Wenn man diese Rechtsprechung 1:1 auf den Muezzinruf überträgt, könnte dieser perspektivisch ähnlich viel „Herrschaft über den öffentlichen Raum“ gewinnen wie heute das christliche Läuten.

Um des gesellschaftlichen Friedens willen wird man deshalb besser beraten sein, der Gegenmeinung zu folgen und den muslimischen Gebetsruf generell nur in den engen Grenzen der TA Lärm zuzulassen, d. h. entsprechend dem jeweiligen Beurteilungspegel (Mittelungspegel), ihm also die Privilegierungen für das Glockenläuten zu versagen (*Sarcevic*, DVBl. 2000, 519, 525; *Schmehl*, JA 1997, 866, 871 f.; ebenso schon *Thormann*, apf 2015, 269, 273 f., 277). Die immissionsschutzrechtliche Dogmatik der BVerwG-Rechtsprechung gibt das durchaus her. Das entscheidende Argument ist insofern die unterschiedliche „Herkömmlichkeit“ und daher bis auf weiteres fehlende Akzeptanz für eine Verlärmung durch den Muezzinruf.

Problematisch wäre jedoch, allein auf die Fremdartigkeit des Muezzinrufs abzustellen und diesen generell schlechter zu stellen als andere Geräusche, für die gem. § 10 IV LImSchG Ausnahmen möglich sind. Eine solche „aktive Diskriminierung“ des Muezzinrufs kann vor dem Hintergrund von Art. 4 GG keinen Bestand haben (a.A. *Rademacher/Janz*, JuS 2002, 58, 61 f.; eher kritisch auch *Muckel*, NWVBl. 1998, 1, 4 ff.). Unabhängig davon hat nach der einschlägigen Dogmatik (s. o.) ohnehin stets eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen, bei der insbesondere auch berücksichtigt sein will, wann und wie oft der Ruf erschallen soll.

4. Das VG Gelsenkirchen lässt die Frage nach der Gleichstellung von Glockenläuten und Muezzinruf im Ergebnis offen. Einerseits geht es vom Gebot gegenseitiger Toleranz aus und meint, dem Muezzinruf dürfe „nicht allein mit Blick auf ... Zahlenverhältnisse die Herkömmlichkeit abgesprochen werden“ (Rn. 44). Andererseits aber wurden im zu entscheidenden Fall nur Werte von etwa 50 dB (A) festgestellt (Rn. 42). Damit war der Beurteilungspegel gem. Nr. 6.1 TA Lärm offenbar eingehalten. Und

VG Gelsenkirchen: Muezzinruf (KommJur 2018, 251)

257 ▲
▼

im Ortstermin hat man den Muezzinruf auf dem Grundstück des Klägers gar nicht hören können (Rn. 49). Insofern bleibt unklar, was das VG Gelsenkirchen letztlich davon abgehalten hat, die Rechtmäßigkeit einer solchen Immission festzustellen.

Dr. Martin Thormann, Warendorf

VG München (13. Kammer), Urteil vom 01.10.2019 - M 13 K 18.1000

Titel:

Abspielden von Ruf des Muezzins in einer Versammlung

Normenketten:

BayVersG Art. 15 Abs. 1

GG Art. 8 Abs. 1

Redaktionelle Leitsätze:

1. Die Versmmlungsbehörde hat die in der Anzeige der Versammlung gemachten Angaben zugrundelegen. Für ihre Gefahrenprognose ist daher das Versammlungsgeschehen maßgeblich, das ohne die Festlegung von Auflagen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG stattgefunden hätte. Auf die tatsächliche Entwicklung, in welchem Umfang eine Versammlung dann wirklich durchgeführt wird, kommt es nicht an. (Rn. 31)

2. Im Falle eines intensiven Versammlungsgeschehens, bei dem über mehrere Monate täglich von 10 bis 22 Uhr an drei Orten in der Stadt parallel Versammlungen geplant sind, ergibt die Abwägung mit den Rechten Dritter, dass örtliche und zeitliche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zulässig sind; insbesondere kann auch der lautsprecherverstärkte Ruf des Muezzins oder ähnlicher Texte und Gesänge, die als Kundgebungsmittel eingesetzt werden sollen, auf wenige Minuten pro Stunde beschränkt werden. (Rn. 43 – 44)

Rechtsgebiete:

Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren und -prozess

Schlagworte:

P. München e.V., Grundbescheid 31. Januar 2018, Versammlungsrechtliche Auflagen, Örtliche Verlegung und Reduzierung einzelner häufiger Versammlungen, Beschränkung von Kundgebungsmitteln („Muezzinruf“), Versammlung, Gefahrenprognose, intensives Versammlungsgeschehen, Versammlungsanzeige, Lautsprecherverstärkung, Ergänzungsbescheid

ECLI:

ECLI:DE:VGMUENC:2019:1001.M13K18.1000.00

Text1

Bayerisches Verwaltungsgericht München

M 13 K 18.1000

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

...

- Kläger -

gegen

Landeshauptstadt München

KVR Veranstaltungsu. Versammlungsbüro

vertreten durch den Oberbürgermeister R.str. 19, 8. M.

- Beklagte -

wegen

Versammlungsrecht

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 13. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,

die Richterin am Verwaltungsgericht ...,

die Richterin am Verwaltungsgericht,

den ehrenamtlichen Richter ...,

den ehrenamtlichen Richter ...

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 2019

am 1. Oktober 2019

folgendes

Urteil:

Tenor:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1** Der Kläger, ein eingetragener Verein, veranstaltet seit 2015 regelmäßig sich fortbewegende und stationäre Versammlungen. Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen versammlungsrechtliche Auflagen im Bescheid vom 31. Januar 2018 (Grundbescheid). Der Grundbescheid trifft Regelungen für die bei der Beklagten mit Vorratsanzeige vom 20. September 2017 angezeigten Versammlungen des Klägers im Zeitraum 5. Februar 2018 bis Ende 2019.
- 2** Die Beklagte hatte am 24. Mai 2016 einen ersten Grundbescheid zur Regelung des Versammlungsgeschehens des Klägers ab dem 24. Mai 2016 erlassen. Dieser betraf die vom Kläger bis Ende 2017 stationär und bis Ende 2016 sich fortbewegenden angezeigten Versammlungen. Die Verfügungen des Grundbescheides wurden

konkretisiert durch wöchentlich zu erlassende Ergänzungsbescheide, in denen die Voraussetzungen des Grundbescheides nochmal geprüft und die sodann bekannten konkreten Gegebenheiten im Rahmen der Ermessensabwägung einbezogen wurden.

- 3** Gegen den Grundbescheid vom 24. Mai 2016 erhob der Kläger Klage (M 7 K 16.2674) und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (M 7 S 16.2675). Mit Beschluss vom 7. Juli 2016 entschied das Verwaltungsgericht München über den Antrag im einstweiligen Verfahren. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 (Az.: 10 CS 16.1468) durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entschieden. Auf den Inhalt der Entscheidungen wird verwiesen. Das Klageverfahren M 7 K 16.2674 wurde nach beidseitiger Erledigungserklärung mit Beschluss vom 4. Juli 2018 eingestellt.
- 4** Gegen einen Ergänzungsbescheid, der am 7. November 2016 erlassen wurde, als Grundlage den Grundbescheid vom 24. Mai 2016 hatte und Auflagen für örtliche Verlegungen des Versammlungsgeschehens des Klägers für den Zeitraum 7. November bis 13. November 2016 regelte, erhob der Kläger am 9. November 2016 Klage beim Verwaltungsgericht München (M 13 K 16.5057). Zugleich beantragte der Kläger gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (M 13 S 16.5058). Mit Beschluss vom 10. November 2016 wurde der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht München abgelehnt. Die hiergegen durch den Kläger eingereichte Beschwerde wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 10. November 2016 (10 CS 16.2256) zurückgewiesen. Auf den Inhalt der Entscheidungen wird verwiesen. Die Klage (M 13 K 16.5057) wurde am 25. September 2018 zurückgenommen.
- 5** Mit Bescheid vom 31. Januar 2018 regelte die Beklagte das vom Kläger angezeigte Versammlungsgeschehen ab dem 5. Februar 2018. Mit Anzeige vom 20. September 2017 wurden in den Jahren 2018/2019 tägliche Versammlungen an den Orten „M. N. Str. 8/K.“ von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr angezeigt. Aufbaubeginn sollte ab 8.00 Uhr stattfinden, Ende des Abbaus war jeweils für 24.00 Uhr geplant. Als Versammlungsthema wurde „Islam / Bayernwahl“ und bei der erwarteten Zahl der teilnehmenden Personen „wechselnde Teilnehmerzahl“ angegeben. Als Hilfsmittel wurden unter anderem eine Verstärkeranlage, drei Megaphone, Infotische, Pavillon, Plakate, Flugblätter, Computeranlage, Fernseher, Lautsprecheranlage mit Boxen genannt. Der Kläger machte im Rahmen der Kooperationsgespräche deutlich, dass er an jedem Tag für die beiden Jahre für die Örtlichkeiten M. N. Str. 8 und K. drei parallele Versammlungen von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr anzeige. Im Grundbescheid wurden in Bezug auf das aktuelle Versammlungsgeschehen jeweils aktuelle, konkretisierende wöchentliche Ergänzungsbescheide in Aussicht gestellt.
- 6** Unter IV. enthält der Bescheid folgende Beschränkungen der angezeigten stationären Versammlungen:
- 7** Es darf täglich nur eine Versammlung mit einer Versammlungsdauer von maximal drei Stunden durchgeführt werden. Die Versammlungen dürfen lediglich an folgenden Örtlichkeiten stattfinden:
- 8** M., N. Straße 8, K. (S.), M., R., S. Straße 8, I. (F.), L., S. 5, K.
- 9** Jede Örtlichkeit darf nur einmal pro Woche gewählt werden. Für den Fall, dass die

gewählte Örtlichkeit nicht zur Verfügung steht, z.B. aufgrund von Baustellen oder anderweitigen Belegungen, kann eine Örtlichkeit maximal zweimal pro Woche gewählt werden.

- 10** Unter V. enthält der Bescheid folgende Immissionsschutzrechtliche Beschränkung / Beschränkung der sog. Muezzin-Rufe und des lautsprecherverstärkten Abspielens ähnlicher Texte:
- 11** Sowohl das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen des Muezzin-Rufes als auch das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen von Texten, die beim Abspielen dem Muezzin-Ruf ähnlich sind, insbesondere gesungene und gesprochene arabische Texte (beispielsweise religiöse Texte wie Suren oder Hadithe), darf insgesamt nur ein Mal pro Stunde für fünf Minuten erfolgen.
- 12** Dabei hat der Versammlungsleiter bzw. der Veranstalter die Wahl, welche Kundgebungsmittel er in den zur Verfügung stehenden fünf Minuten pro Stunde lautsprecherverstärkt abspielt; es dürfen in der Summe nicht mehr als diese fünf Minuten pro Stunde für das lautsprecherverstärkte Abspielen dieser Kundgebungsmittel (Muezzin-Ruf oder Texte, die beim Abspielen dem Muezzin-Ruf ähnlich sind) oder für das Abspielen all dieser Kundgebungsmittel zu einem bestimmten Zeitanteil in Anspruch genommen werden.
- 13** Der Bescheid führt unter anderem aus, der Kläger habe mitgeteilt, dass er die Vorratsanzeige vom 20. September 2017 vorsorglich gestellt habe, um je nach Ausgang des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens bezüglich des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 für das Verwaltungsgericht dokumentiert zu haben, dass der Wille, sich täglich von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr an bis zu drei verschiedenen Örtlichkeiten gleichzeitig oder aber zeitversetzt zu versammeln, fortbestehe. Die aktuelle Versammlungsanzeige sei vergleichbar mit der Sammelanzeige für 2016/2017. In einem solchen Umfang stelle das Versammlungsgeschehen eine erhebliche und unerträgliche Belastung für das Innenstadtgebiet und die dort betroffenen Dritten dar, wie es sich bereits 2016/2017 gezeigt habe und wie es die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt hätten. Die durchgeführten Versammlungen stellten unverändert ein intensives und polarisierendes Versammlungsgeschehen dar, das noch immer zu Beschwerden führe. Es gäbe für den Veranstalter kein absolutes Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer unbeschränkbaren Verfügungsbefugnis über Ort und Zeit. Vielmehr müsse der Kläger auf entgegenstehende Rechte Dritter Rücksicht nehmen. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlich verbürgten Rangs der Versammlungsfreiheit genügten hierfür aber nicht Drittinteressen irgendwelcher Art. Als kollidierende Rechtsgüter kämen vorliegend insbesondere die grundrechtlich relevanten Belange der Straßenverkehrsteilnehmer, Lärmschutzbelange von Anwohnerinnen und Anwohnern, Passantinnen und Passanten sowie Personen, die im Nahbereich der Versammlungen ihrer Arbeit nachgehen einschließlich der anliegenden Gewerbetreibenden, sowie die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und negativen Versammlungsfreiheit der Passanten sowie anderer Dritter in Betracht. Die im Rahmen der praktischen Konkordanz vorzunehmende Abwägung führe dazu, dass das Versammlungsrecht hinter anderen betroffenen Grundrechten (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG) zurückstehe. Die angeordneten Auflagen seien auch verhältnismäßig, geeignet, erforderlich und angemessen. Ohne die Auflage unter Ziffer

V. hinsichtlich der Beschränkung der Muezzin-Rufe und des lautsprecherverstärkten Abspielens ähnlicher Texte würde aufgrund der Eingriffe in die Grundrechte Dritter eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. Art. 15 Abs. 1 BayVersG vorliegen. Bei ungehindertem Geschehensablauf würde es, wie es sich bereits aus den Erfahrungen der Vergangenheit und der dargelegten Beschwerdelage ergibt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den Rechtsgütern der Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie, der negativen Versammlungsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit als Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit kommen. Insofern könne die Versammlungsbehörde die Erkenntnisse, die sie aufgrund der nunmehr seit Jahren stattfindenden Versammlungen gewonnen habe, heranziehen. Die Intensität und Lautstärke des Abspielens der Muezzin-Gesänge durch den P. im Innenstadtbereich würde ohne diese behördliche Verfügung das sozialadäquate Maß an zumutbaren Immissionen überschreiten und in seiner Ausprägung zu einer unzumutbaren Belästigung der Allgemeinheit, die auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Versammlungsrechts nicht über das bereits festgelegte Maß zu tolerieren sei, führen. Die Schwelle zur Unzumutbarkeit werde dabei auch gerade durch die bisherigen Abspielintervalle erreicht.

- 14** Der Kläger erhob zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht München am 1. März 2018 Klage gegen die Beklagte und beantragt zuletzt,

I. Die unter Ziffer IV. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„Es darf täglich nur eine Versammlung mit einer Versammlungsdauer von maximal drei Stunden durchgeführt werden.“

aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger weder in der Anzahl seiner Versammlungen, sei es nun pro Tag, Woche, Monat oder Jahr, noch zeitlich beschränkt wird.

- 15** II. Die unter Ziffer IV. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„Die Versammlungen dürfen lediglich an folgenden Örtlichkeiten stattfinden: M., N. Straße 8, K. (S.), M., R., S. Straße 8, I. (F.), L., S.straße 5, K.“

aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger in der Auswahl seiner Versammlungsorte nicht beschränkt wird und schon gar nicht ausschließlich auf von der Beklagten festgelegte Versammlungsorte.

- 16** III. Die unter Ziffer IV. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„Jede Örtlichkeit darf nur einmal pro Woche gewählt werden. Für den Fall dass die gewählte Örtlichkeit nicht zur Verfügung steht, z.B. aufgrund von Baustellen oder anderweitigen Belegungen, kann eine Örtlichkeit maximal zweimal pro Woche gewählt werden.“

aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger den gewählten Versammlungsort bei Verfügbarkeit ohne numerische Begrenzung belegen darf.

- 17** IV. Die unter Ziffer V. des Bescheides vom 31. Januar 2018 aufgeführte Beschränkung

„V. Immissionsschutzrechtliche Beschränkung / Beschränkung der sog. Muezzin-Rufe und des lautsprecherverstärkten Abspielens ähnlicher Texte Sowohl das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen des Muezzin-Rufes als auch das lautsprecherverstärkte und unkommentierte Abspielen von Texten, die beim Abspielen

dem Muezzin-Ruf ähnlich sind, insbesondere gesungene und gesprochene arabische Texte (beispielsweise religiöse Texte wie Suren oder Hadithe), darf insgesamt nur ein Mal pro Stunde für fünf Minuten erfolgen.

Dabei hat der Versammlungsleiter bzw. der Veranstalter die Wahl, welche Kundgebungsmittel er - in den zur Verfügung stehenden fünf Minuten pro Stunde lautsprecherverstärkt abspielt; es dürfen in der Summe nicht mehr als diese fünf Minuten pro Stunde für das lautsprecherverstärkte Abspielen dieser Kundgebungsmittel (Muezzin-Ruf oder Texte, die beim Abspielen dem Muezzin-Ruf ähnlich sind) oder für das Abspielen all dieser Kundgebungsmittel zu einem bestimmten Zeiteanteil in Anspruch genommen werden."

vollinhaltlich aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dass der Kläger in der Wahl seiner Kundgebungsmittel, insbesondere der Muezzin-Ruf, Muezzin-Ruf ähnliche Texte und Gesänge, arabische Texte, Suren, Hadithen und ähnliches frei und insbesondere nicht in Art und Zeiteinsatz zu beschränken ist.

- 18** Im Schriftsatz vom 21. Juni 2019 macht der Kläger allgemeine Ausführungen und konkretisiert seine Anträge. Im Übrigen wird durch den Kläger auf den Klageschriftsatz vom 14. Juni 2016 im Verfahren M 7 K 16.2674 verwiesen. Hier macht der Kläger unter anderem geltend, dass aufgrund personeller Verflechtungen zwischen der Stadt M. und dem ausgewiesenen Kontrahenten der Klägerin, dem Verein „M.... ..“, der Verdacht bestehe, hier werde nicht nach dem Neutralitätsgebot einer Behörde gehandelt. Der Kläger bringt gegen einzelne aufgelistete Beschwerden der Beklagten Bedenken vor und moniert, dass die Beklagte die Beschwerdelage selbst nicht nachgeprüft habe. Die Kundgebungsorte am I. und K. (S.) seien weder als Versammlungsorte geeignet, noch gleichwertig, noch hätten sie eine Sichtverbindung zum angezeigten Versammlungsort am Platz vor der F. Es bestehe auch eine Ortsbezogenheit der Versammlung zum M., da dort die mitverantwortlichen Mandatsträger des Rathauses säßen, welche ein Islamzentrum in M. förderten. Die Versammlungen richteten sich gegen den Oberbürgermeister D. R. und seine Stadträte, die im Rathaus residierten. Der M. sei ein geeigneter Ort für eine politische Kundgebung. Die von der Beklagten verfügbaren aufgeführten stationären Kundgebungsorte N. Str. 8, R., M., K. (S.) und S. Str. 8 seien nicht gleichwertig, zumal diese Kundgebungsorte nicht einmal einen Sichtbezug zum Rathaus hätten und daher einem Verbot zur Durchführung der Kundgebung gleichkämen. Der Kläger ergänzte seine Klagebegründung in Schriftsätzen vom 25. September 2019 und 26. September 2019 sowie in zwei Schriftsätzen vom 28. September 2019.
- 19** Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 20** Zur Begründung führt sie unter anderem aus, im Hinblick auf ein fortlaufendes, sich wiederholendes und hinsichtlich der angezeigten Zeiten und Örtlichkeiten unbestimmtes Versammlungsgeschehen im Innenstadtbereich ohne absehbare zeitliche Begrenzung sei eine umfassende Regelung seitens der Beklagten zur Verhinderung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, also zum Schutz berechtigter Rechte und Interessen Dritter, notwendig gewesen. Die getroffenen Regelungen seien geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Das Versammlungsrecht des Klägers habe aufgrund erheblicher

Beeinträchtigungen von ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechten, wie zum Beispiel der allgemeinen Handlungsfreiheit, der negativen Versammlungsfreiheit oder auch des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Ausdruck der Berufsfreiheit, beschränkt werden können. Dabei sei dem Kläger dennoch umfangreich die Ausübung seines Versammlungsrechts zugestanden worden. Die Ziffer IV. des streitgegenständlichen Bescheides entspreche den Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Beschluss vom 17. Oktober 2016 (10 CS 16.1468). Die Beschränkung des Klägers durch das von der Beklagten vorgegebene Rotationsprinzip sei rechtmäßig. Die hohe Anzahl der Beschwerden zeige als Gesamtbild eindrücklich und offen die erhebliche Belastung, die das sich wiederholende, stetige und in seiner Durchführung intensive Versammlungsgeschehen nach sich ziehe. Es ergebe sich bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass z.B. eine wöchentliche bzw. tägliche weiträumige Absperrung des immer selben Veranstaltungsortes Belastungen und Beeinträchtigungen der Umgebung über das sozialadäquate Maß hinaus zur Folge hätte. Es bedürfe zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses keiner in jeder Einzelheit belegten Sachlage. Vielmehr müsse eine Prognose, also eine Einschätzung erfolgen. Die Beschwerden zeichneten in ihrer Vielzahl ein schlüssiges und nachvollziehbares Gesamtbild dahingehend, dass es durch die dauernde und fortwährende Durchführung der Versammlungen an den gleichen Versammlungsortlichkeiten in gleichbleibender Art und Weise zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des täglichen Lebens hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, der Berufsausübung, des Wohnens und der Bewegungsfreiheit komme bzw. gekommen sei. Diese Beeinträchtigungen seien bei singulären Ereignissen zweifelsohne zu Gunsten der Versammlungsfreiheit hinzunehmen. Bei Fortschreiten des Versammlungsgeschehens in der hier vorliegenden Intensität sinke jedoch die rechtliche Schwelle, solche Einschränkungen hinnehmen zu müssen, erheblich. Seit Umsetzung des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 sowie des aktuell angegriffenen Bescheides nach Maßgabe der Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 7. Juli 2016 (a.a.O) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Oktober 2016 (a.a.O) sei die Anzahl der Beschwerden zurückgegangen. Fände ein Versammlungsgeschehen in der Intensität statt, wie vor Vollzug der Grundbescheide nach Maßgabe der gerichtlichen Beschlüsse, bestünde insofern noch immer eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei ungehindertem Geschehensablauf mit einer massiven Beeinträchtigung der Rechtsgüter Dritter zu rechnen sei. Die Versammlungsanzeige sei vergleichbar mit der Sammelanzeige für die Jahre 2016/2017. Die im Bescheid vom 31. Januar 2018 unter Ziffer V. verfügte Regelung entspreche dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Oktober 2016 (a.a.O) und sei daher rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerden seit dem Erlass des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 zeigten, dass das Kundgebungsmittel des Muezzin-Rufs noch immer als störend, provokativ, verunglimpfend und als schlecht auszublenden empfunden werde. Es sei daher davon auszugehen, dass eine Absenkung des bereits erreichten Schutzniveaus erneut eine Flut von Beschwerden des betroffenen Personenkreises hervorrufen würde. Das Abspielen diene dem Kläger trotz der Beschränkung noch immer als Gestaltungs- und Erkennungsmittel, um gerade zu Beginn seiner Veranstaltung die entsprechende Aufmerksamkeit zu erreichen. Im Übrigen setze der Veranstalter viele Kundgebungsmittel ein, die ihm gleichermaßen ermöglichten, Aufmerksamkeit zu

erregen und ein spezifisches Erscheinungsbild seiner Versammlung zu erzeugen.

- 21** Das Gericht hat zur Sache am 1. Oktober 2019 mündlich verhandelt.
- 22** Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten auch in den Verfahren M 7 K 16.2674 und M 7 S 16.2675 sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 23** Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 2019 entschieden werden, obwohl der Kläger die mündliche Verhandlung verlassen hat. Der Kläger wurde rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und wurde mit der Ladung auf die Möglichkeit hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
- 24** Die zulässige Anfechtungsklage gegen die im Bescheid vom 31. Januar 2018 festgesetzten Auflagen unter Ziffer IV. und V. ist unbegründet.
- 25** Bei den nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) erlassenen Auflagen handelt es sich um Verwaltungsakte i.S.v. Art. 35 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Auflagen haben Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019. Der Kläger hat daher nach sachdienlicher Auslegung der Klageanträge Anfechtungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der Beschränkungen unter den Ziffern IV. und V. des streitgegenständlichen Bescheides erhoben.
- 26** Bei den Beschränkungen im versammlungsrechtlichen Grundbescheid handelt es sich um versammlungsrechtliche Auflagen im Sinne von Art. 15 BayVersG. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift kann eine Versammlung unter freiem Himmel unter anderem dann beschränkt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist - d.h. wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter zu rechnen ist (BVerfG, B. v. 19. 12 2007 - 1 BvR 2793/04 - juris Rn. 20 m.w.N.) - oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 BayVersG vorliegt. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertige Rechtsgüter, notwendig ist (BVerfG, B.v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81 - juris).
- 27** Zu den anerkannten Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt neben Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen auch im Versammlungsrecht nach traditionellem polizeirechtlichen Verständnis die Unversehrtheit der Rechtsordnung, so auch die grundrechtlich verbürgten Rechte von Freiberuflern und Gewerbetreibenden aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG und die Vorschriften über die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs (vgl. BVerwG, U. v. 21.4.1989 - 7 C 50.88 - juris Rn. 15 m.w.N; BVerfG, B. v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - juris Rn. 77). Ebenfalls vom Begriff der öffentlichen Sicherheit in Art. 15 Abs. 1 BayVersG sind umfasst der Schutz der subjektiven Rechte bzw. Rechtsgüter Dritter wie z.B. die Gesundheit sowie das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (ebenfalls) geschützte

Ruhebedürfnis der Anwohner und die durch Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten wirtschaftlichen Interessen von (betroffenen umliegenden) Freiberuflern, Geschäften und gastronomischen Betrieben (vgl. BayVGh, U.v. 22.9.2015 - 10 B 14.2246 - juris Rn. 53; B.v. 28.6.2013 - 10 CS 13.1356 - juris Rn. 4). Unter diesen Voraussetzungen kann - ungeachtet des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters über Ort und Zeitpunkt der geplanten Versammlung (vgl. BVerfG, B. v. 29. August 2015 - 1 BvQ 32/15 - juris Rn. 4 m.w.N.) - auch der Versammlungsort verlegt oder andere Auflagen verfügt werden. Mit Blick auf die Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass versammlungsrechtlicher Beschränkungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben (BVerfG, B. v. 12.5.2010 - 1 BvR 2636/04 - Rn. 17 m.w.N., B. v. 4.9.2009 - 1 BvR 2147/09 - juris Ls 2a und B. v. 6.6.2007 - 1 BvR 1423/07 - juris Rn. 17). Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (BVerfG, B. v. 12.5.2010 - 1 BvR 2636/ 04 - Rn. 17). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde (stRspr, vgl. z.B. BVerfG, B.v. 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 - juris Rn. 17; B.v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 - juris Rn. 20 jeweils m.w.N.).

- 28** Es gehört zu dem von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung, im Einzelnen festzulegen, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Demonstration durchführen will. Nur soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, kann von dem Veranstalter nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG verlangt werden, dass er den geplanten Verlauf seiner Demonstration in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht ändert (BayVGh, B.v. 25.2.2008 - 10 CS 08.466).
- 29** Die Beklagte hat die für die Jahre 2018 und 2019 geplanten stationären Versammlungen des Klägers zum Schutze Dritter, nämlich der Anlieger an den Versammlungsorten, darunter zahlreiche Freiberufler, Gewerbetreibende, Beschäftigte, Wohnungsinhaber, sowie der Passanten und Verkehrsteilnehmern, und damit zum Schutz von grundrechtlich verbürgten Rechten aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG eingeschränkt bzw. örtlich verlegt. Hierbei hat die Beklagte im Rahmen der praktischen Konkordanz einen Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechte des Klägers und Dritter getroffen, der nicht zu beanstanden ist.
- 30** Die Beklagte hat glaubhaft eine Gefahrenprognose erstellt, die zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung die Beschränkungen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG rechtfertigt. Hierbei wird Gefahrenprognose definiert als die Einschätzung der Gefahrenlage einer zukünftigen Entwicklung anhand der vorhandenen Situation und auf der Grundlage der konkreten Tatsachen, Erkenntnisse, zeitnahen Erfahrungen und vergleichbaren Ereignissen (Dürig-Friedl/Enders, VersammlG, 2016, § 15 Rn. 60). Die Beklagte ist ihrer insoweit bestehenden Darlegungslast nachgekommen und hat hinreichende konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Schäden bei den genannten entgegenstehenden Rechtsgütern bzw. rechtlich geschützten Interessen aufgeführt.
- 31** Die Behörde hatte hierbei die von dem Kläger in der Anzeige vom 20. September 2017

gemachten Angaben zugrunde zu legen. Für die Gefahrenprognose war daher das Versammlungsgeschehen entscheidend, das ohne die Festlegung von Auflagen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG stattgefunden hätte. Im Rahmen der damaligen Kooperation machte der Kläger deutlich, dass er den angezeigten, weiten Umfang seiner Versammlungen durchführen möchte. Auf die tatsächliche Entwicklung, in welchem Umfang der Kläger Versammlungen dann wirklich durchführt, kommt es nicht an. Die Beklagte hatte bei der Gefahrenprognose das angezeigte Versammlungsgeschehen aus einer ex ante Sicht zu betrachten. Dies ist entscheidend. Hierbei konnte auf die Erfahrungen der Versammlungen des Klägers bzw. der vorherigen Bewegung auch vor dem Grundbescheid vom 24. Mai 2016 zurückgegriffen werden. In dieser Zeit fanden die vom Kläger beantragten Versammlungen ohne behördliche Beschränkungen statt. Im Unterschied zu dem Versammlungsgeschehen zu dieser Zeit verzichtete der Kläger in seiner Anzeige vom 20. September 2017 auf die einmal wöchentlich stattfindenden, sich fortbewegenden Versammlungen und beantragte stattdessen täglich stationäre Versammlungen in einem Umfang von drei parallel stattfindenden Versammlungen an drei verschiedenen zentralen Orten der M. Innenstadt.

32 Zunächst verweist das Gericht hinsichtlich der Gefahrenprognose insbesondere auf folgende Ausführungen des Verwaltungsgerichts München im Beschluss vom 7. Juli 2016 (M 7 S 16.2675), sowie auf die Ausführungen vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 17. Oktober 2016 (10 CS 16.1468):

33 (VG München, B. v. 7. Juli 2016 - M 7 S 16.2675 - S. 18 ff.)

„Für ihre (der Beklagten) Prognose, dass durch die Versammlungen des Antragstellers (Klägers) Dritte in ihren Rechten beeinträchtigt werden, stützt sie sich auf zahlreiche Beschwerden, die polizeilich abgesperrte oder sonst unzugängliche Garagenzufahrten, Wohnungs-, Geschäfts- und Betriebszugänge, widerrufene Freischankflächen, die eingeschränkte Erreichbarkeit eines Gebäudes oder des nächsten Verkehrsmittels, den vorübergehenden Ausfall von Verkehrsmitteln, (Dauer-)Lärm in der Wohnung, am Arbeitsplatz, in Betrieben, Geschäften, freiberuflichen Praxen und Kanzleien, Störungen des Gottesdienstes, Umsatzeinbußen, aufgedrängte Meinungsäußerungen und deren Inhalt und Wirkung auf davon besonders betroffene Personengruppen wie Flüchtlinge und muslimische Gläubige und die Beanspruchung innerstädtischen Raums durch Versammlungen bzw. die Verdrängung der nicht an den Versammlungen beteiligten Allgemeinheit von zentralen Plätzen zum Gegenstand haben. Auch wenn einzelne Beschwerden tatsächlich und rechtlich angreifbar sein und einzelne Beschwerdeführer im Lager der Antragsgegnerin stehen mögen, ist in Anbetracht der massenhaften und vielfältigen Beschwerden, auch von vielen Privatpersonen, nicht davon auszugehen, dass die Dokumentation der Antragsgegnerin (Beklagten), die im Eilverfahren noch umfangreich ergänzt worden ist, ein völlig falsches Bild zu Lasten des Antragstellers abgibt. Abgesehen davon ist die Beschwerdelage im Rahmen der Gefahrenprognose nur ein, wenn auch gewichtiges Indiz. Denn erfahrungsgemäß beschwert sich immer nur ein Teil der Betroffenen; andere nehmen Beeinträchtigungen hin oder meiden den Ort. Es ist auch nicht entscheidend, ob sämtliche Beeinträchtigungen Dritter in der Vergangenheit unmittelbar durch Teilnehmer an den Veranstaltungen des Antragstellers oder der vormaligen Bewegung „B.“ oder „M.“ verursacht worden sind oder ob sie sich als mittelbare Folge des Versammlungsgeschehens darstellen. Der Antragsteller

veranstaltet nunmehr seit rund einem Jahr Aufzüge (Montagsspaziergänge) und stationäre Versammlungen am O.- und M. zu einem einheitlichen Themenspektrum und mit einheitlichem Erscheinungsbild, so dass für die Prognose, welche Rechtsbeeinträchtigungen Dritter künftig zu besorgen sind, allein auf die Beschwerden aus diesem Zeitraum abgestellt werden kann. Einzubeziehen sind auch vom Antragsteller nicht beabsichtigte, aber unvermeidbare Auswirkungen des von ihm veranlassten Versammlungsgeschehens, wie Verkehrsumleitungen, Sicherheitsabsperungen und ein erhöhter Lärmpegel. Die durch Gegendemonstranten und sonstige Veranstaltungen wie öffentliche Vergnügungen verursachten Beeinträchtigungen der Anlieger und Passanten sind freilich nicht dem Antragsteller zuzurechnen. Da die vom Antragsteller gewünschten Versammlungsorte aber sehr vielfältigen Nutzungen gewidmet sind, hierzu auch intensiv genutzt werden und Gegendemonstranten in gleichem Maße wie er die Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen können, stellt sich die Vor- und Überbelastung dieser Orte mit beeinträchtigenden Auswirkungen sämtlicher Nutzungen als ein Gesichtspunkt dar, der im Rahmen einer Interessenabwägung zu Gunsten der belasteten Dritten zu würdigen ist. Ebenso wenig ist entscheidend, dass einzelne geltend gemachte Beeinträchtigungen, wie z.B. Umsatzeinbußen, nicht belegt oder nachgewiesen sind und andere Ursachen haben könnten (schlechte Witterung, negative Kundenbewertungen), dass einzelne Beschwerdeführer sich zum Teil mehr durch die Inhalte der vom Antragsteller vertretenen Meinungen und weniger durch das Demonstrationsgeschehen als solches gestört fühlen und ob die Polizei, die Straßenbaubehörde, die Münchner Verkehrsgesellschaft und sonstige öffentliche Stellen auch mit weniger eingreifenden Maßnahmen die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Nahverkehr noch gewährleisten könnten. Denn es steht bereits aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass wöchentliche bzw. sogar tägliche Versammlungen, die häufig Gegendemonstrationen auslösen, in einer stark frequentierten innerstädtischen Lage für Anlieger und Passanten erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen. Das Versammlungsgeschehen an den vom Antragsteller beanspruchten Orten O. und M. ist gerichtsbekannt. Auch wenn die Versammlungen des Antragstellers und der Gegendemonstranten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG friedlich bleiben, entsteht infolge des massenhaften Andrangs von Personen, der politischen Auseinandersetzungen, der notwendigen Polizeipräsenz, des Lärms und des beeinträchtigten Zugangs zu Verkehrsmitteln und Gebäuden eine Art Ausnahmezustand bzw. ein Klima, in dem viele Passanten und Kunden es vorziehen, nicht am Ort zu verweilen oder von vornherein den Ort, wenn möglich, weiträumig zu meiden. Es kann daher sicher davon ausgegangen werden, dass zumindest von Tagesgästen generierte Umsätze sowie Umsätze im Bereich der Gastronomie nicht zu anderen Zeiten „nachgeholt“ werden und deshalb Geschäfte und Gastronomie negativ betroffen sind und dass Touristen mit Verunsicherung auf das Geschehen reagieren und diesem auszuweichen suchen. Dies ist mit einzelnen Fotos, die besetzte Freischankflächen zeigen, nicht widerlegt. Zumindest längerfristig ist damit zu rechnen, dass ein Vermeidungsverhalten auch auf Praxen, Kanzleien, Geschäfte und Dienstleister spürbar und nachhaltig durchschlägt. Die Ergebnisse der von der Industrie- und Handelskammer veranstalteten Umfrage in der Umgebung des O. untermauern diese Annahme. Ungeachtet dessen, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, dass nur knapp

1/8 der angeschriebenen Unternehmen hieran teilgenommen haben, sieht sich immerhin eine nicht vernachlässigenswerte Anzahl von 49 Unternehmen als durch die Montagsdemonstrationen erheblich beeinträchtigt an. 41 Unternehmen beklagen Umsatzeinbußen, 32 davon erhebliche und existenzgefährdende, 51 Unternehmen sehen sich Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, davon 43 erheblichen Einschränkungen ausgesetzt. Da die Vorbereitungen auf Seiten des Antragstellers am O. bereits ab 16:30 Uhr beginnen, kommt es dort auch bereits vor Geschäftsschluss zu versamlungsbedingten Einschränkungen. Davon abgesehen ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen noch nach den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten von Versamlungen betroffen, wie Inhaber und Besucher von Kulturbetrieben, sonstigen Veranstaltungen und Gastronomie sowie Anwohner und Verkehrsteilnehmer. Schon aufgrund der rein körperlichen Inanspruchnahme des öffentlichen Raums durch Demonstranten und Polizei können Gehsteige, Plätze, Zugänge und Zufahrten von Passanten, Anwohnern und Betriebsinhabern vorübergehend nicht so wie sonst genutzt werden. Auch steht fest, dass durch das Versamlungsgeschehen nicht unerheblicher Lärm verursacht wird und zwar nicht nur von Gegendemonstranten. Weiter spricht nichts dafür, dass die Polizei, die Münchner Verkehrsgesellschaft, die Straßenbaubehörde der Antragsgegnerin und sonstige öffentliche Stellen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Nahverkehrs regelmäßig Maßnahmen ergreifen, die über die nach ihrer fachlichen Einschätzung notwendigen hinausgehen oder ihren Beurteilungsspielraum überschreiten, auch wenn in einzelnen Fällen noch Verbesserungen zu Gunsten Drittbetroffener zu erzielen sein mögen. Jedenfalls ist im Ergebnis ohne Einschränkungen der Versamlungsfreiheit des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden für die dieser entgegenstehenden Rechtsgüter zu rechnen.

- 34** Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Versamlungsfreiheit allerdings nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, B. v. 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - juris Rn 79). Demgemäß rechtfertigt nicht jedes beliebige Interesse eine Einschränkung dieses Freiheitsrechts. Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im allgemeinen ertragen müssen (BVerfG, aaO).
- 35** Dennoch ist die Grundentscheidung der Antragsgegnerin, die Aufzüge und stationären Versamlungen des Antragstellers zukünftig an wechselnde Orte zu verlegen, nicht zu beanstanden. Der Rechtsprechung, dass versamlungsimmanente Beeinträchtigungen von den Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen sind, liegt ersichtlich zugrunde, dass Versamlungen üblicherweise singuläre Ereignisse sind, bei denen Dritten im Rahmen eines Interessenausgleichs wesentlich einschneidendere Beeinträchtigungen zugemutet werden können als im Falle regelmäßiger Ereignisse (vgl. Rspr. zu Volkfesten u.ä., BayVGH, B. v. 22. November 2005 - 22 ZB 05.2679 - juris Rn 10 ff.). Sie kann deshalb nicht ohne weiteres auf eine Situation beinahe täglicher und wöchentlicher Ereignisse übertragen werden. Einmalig vorkommende, weniger schwer oder mittelschwer wiegende Beeinträchtigungen wie vorübergehend verstellte Garagenzufahrten, Umwege zur eigenen Wohnung oder zum nächsten Verkehrsmittel, Lärmimmissionen in der

Wohnung, am Arbeitsplatz, im Betrieb, der freiberuflichen Praxis oder beim Gottesdienst, der vorübergehende Ausfall von Verkehrsmitteln, Umsatzeinbußen und auch einfach nur fehlende Ruhe vor aufgedrängten Meinungsäußerungen gewinnen durch regelmäßige Wiederholung erheblich an Intensität und können sich zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen grundrechtlich geschützter Rechte (Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) verdichten und sogar dem Entzug einer Rechtsposition gleichkommen. Insbesondere Anlieger sind diesen Beeinträchtigungen ausgesetzt ohne die Möglichkeit, ihnen auszuweichen. Aber auch die Beeinträchtigung der Allgemeinheit gewinnt dadurch an Gewicht, dass die Versammlungen infolge ihrer Häufigkeit eine teilweise Verdrängung von beliebten innerstädtischen Plätzen und zentralen Verkehrsschnittpunkten bewirken. Das Gericht teilt die Auffassung der Antragsgegnerin, dass die zu erwartenden Rechtsbeeinträchtigungen ihrer Dauer und Intensität nach massiv und den Anliegern und Passanten auf Dauer nicht zumutbar sind; ferner, dass eine große Anzahl Betroffener vor den Beeinträchtigungen zu schützen ist und dass wiederum dem Antragsteller, auch im Hinblick auf die Häufigkeit seiner Veranstaltungen, trotz der verfügbaren Einschränkungen ausreichend Gelegenheit bleibt, von seinen Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen.“

36 (BayVGH, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 30)

„Die Antragsgegnerin (Beklagte) ist ihrer insoweit bestehenden Darlegungslast nachgekommen und hat hinreichende konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Schäden bei den genannten entgegenstehenden Rechtsgütern bzw. rechtlich geschützten Interessen aufgeführt. Dabei durften die Antragsgegnerin und dies nachvollziehend das Verwaltungsgericht auf der Grundlage der dokumentierten zahlreichen Beschwerden von Anwohnern, freiberuflich Tätigen sowie Inhabern, Beschäftigten und Kunden von Geschäften, gewerblichen und gastronomischen Betrieben im Bereich der Versammlungsorte (O. und M.) und der Aufzugsrouten sowie deren näheren Umgebung über entsprechende Beeinträchtigungen durch die bisherigen Versammlungen des Antragstellers und der Vorgängerbewegungen „B.“ und „M.“ auch ohne (nähere) Überprüfung im Einzelfall eine hinreichende Gefährdungslage annehmen. Wie dem Erstgericht ist auch dem erkennenden Senat das bisherige Versammlungsgeschehen an und um den O. mit den jeweiligen Aufzugsrouten sowie dem M. bekannt. Aufgrund dieser (eigenen) Kenntnis und der vom Verwaltungsgericht zu Recht mit angeführten allgemeinen Lebenserfahrung steht auch für den Senat mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit fest, dass es bei einem uneingeschränkten Ablauf des Versammlungsgeschehens des Antragstellers auch in Zukunft zu massiven Beeinträchtigungen von Rechtsgütern Dritter kommen wird. Dazu gehören vor allem die durch die Versammlungen des Antragstellers und die aus Sicherheitsgründen erforderlichen großräumigen polizeilichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen verursachten erheblichen Einschränkungen des Verkehrs (auch des öffentlichen Personennahverkehrs) und der Zufahrten und Zugangsmöglichkeiten von privaten Wohnungen und (Garagen-)Stellplätzen, von an- und umliegenden Geschäften, gastronomischen Betrieben, Hotels, Praxen von Freiberuflern und öffentlichen Veranstaltungsräumen. Derartige Behinderungen in der Vergangenheit sind durch eine große Anzahl schlüssiger und glaubhafter Beschwerden betroffener Personen

und Unternehmen belegt. Auch die in zahlreichen Beschwerden geltend gemachten spürbaren bzw. erheblichen Umsatzeinbußen durch ausbleibende Gäste oder Kunden sind angesichts dessen ohne weiteres nachvollziehbar. Es liegt vielmehr auf der Hand, dass die regelmäßigen Versammlungen des Antragstellers (Klägers) und das damit einhergehende große Polizeiaufgebot mit großräumigen Absperrmaßnahmen und Umleitungen des Verkehrs den Zugang zu den betroffenen zentralen innerstädtischen Bereichen zeitweise unmöglich machen oder jedenfalls in schwerwiegender Weise beeinträchtigen, auf Passanten und Kunden abschreckend wirken und bei diesen das vom Verwaltungsgericht festgestellte „Vermeidungsverhalten“ auslösen. Dies führt aber jedenfalls auf Dauer unabhängig von den sonstigen Beeinträchtigungen zwangsläufig auch zu nicht unerheblichen Umsatzeinbußen bei den betroffenen Gastronomiebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsunternehmen, Kanzleien und Praxen. Auch diesbezüglich ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die umfangreiche Dokumentation der Antragsgegnerin über entsprechende Beschwerden bei einer Gesamtschau entgegen dem Vorbringen des Antragstellers kein falsches Bild zu seinen Lasten erzeugt, sondern die betroffenen Unternehmen und Personen vielmehr in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise an den jeweiligen Tagen - und nicht nur während der eigentlichen Dauer der Versammlung - erhebliche Einschränkungen und Umsatzeinbußen geltend machen. Die demgegenüber unsubstantiierte Behauptung bzw. Einlassung des Antragstellers, es handle sich hier offenkundig um nur „wenige Dutzend substanzlose Beschwerden“ und Behauptungen, die „nur auf Zuruf Dritter zustande gekommen“ seien, vermag diese Bewertung nicht ernsthaft infrage zu stellen.“

- 37** Insbesondere bezüglich der Beurteilung der örtlichen Einschränkungen des Versammlungsgeschehens des Klägers sowie der „Rotation“ zwischen verschiedenen Versammlungsplätzen wird auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 10. November 2016 (M 13 S 16.5058) sowie auf die Beschwerdeentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. November 2016 (BayVGh, B.v. 10.11.2016 -10 CS 16.2256 - juris) verwiesen.
- 38** Auch wenn in diesen gerichtlichen Entscheidungen der Grundbescheid vom 24. Mai 2016 bzw. ein hierzu ergangener Ergänzungsbescheid streitgegenständlich waren, können die Erwägungen für den Grundbescheid vom 31. Januar 2018 herangezogen werden. Dies auch unter Berücksichtigung, dass im Gültigkeitszeitraum des Grundbescheids vom 24. Mai 2016 der Kläger zusätzlich sich fortbewegende Versammlungen durchführte, die besonders viele Beschwerden und Sicherungsmaßnahmen hervorriefen. Jedoch auch bei Zugrundelegung des angezeigten Versammlungsgeschehens vom 20. September 2017, bei dem an jedem Tag der Woche an drei verschiedenen Orten der Innenstadt eine stationäre Versammlung des Klägers stattfinden sollte, sind die Ausführungen der beiden Beschlüsse zutreffend. Insbesondere die Aussagen hinsichtlich der Überbelastung der Orte bei einem nicht beschränkten Versammlungsgeschehen können als Grundlage des streitgegenständlichen Bescheides herangezogen werden. Die für die Versammlungen des Klägers vorgesehenen Innenstadttorte gerade in der Fußgängerzone müssen für verschiedene Nutzungen und Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Der Kläger setzt bei seinen Versammlungen Hilfsmittel, wie Lautsprecheranlage und Videoleinwand, ein. Auch die aktuelle Beschwerdelage aus dem Jahr 2017 zeigt, dass selbst bei dem reglementierten Versammlungsgeschehen Beschwerden durch Nachbarschaft und

Passanten, insbesondere wegen des von den Versammlungen ausgehenden Lärms, eingegangen sind. Würden die Versammlungen des Klägers in der beantragten Häufigkeit und in dem beantragten zeitlichen und örtlichem Umfang stattfinden, würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Rechte Dritter wie Anwohner, Passanten, Freiberufler und Gewerbetreibender führen. Die Anordnung der Beschränkung auf täglich eine Versammlung mit einer Versammlungsdauer von maximal drei Stunden, die Festlegung von verschiedenen Versammlungsorten sowie die „Rotation“ der Versammlungen zwischen diesen Orten waren daher rechtmäßig. Bei den festgelegten Orten handelt es sich um Orte, bei dem der eine oder andere attraktiver erscheint, da er sich näher in der Innenstadt befindet oder stärker durch Passanten frequentiert ist. Jedoch befinden sich alle festgelegten Orte in einem engen Radius zur zentralen Innenstadt und entsprechen damit dem Bedürfnis des Klägers nach hoher Aufmerksamkeit seiner Versammlungen. Durch die „Rotation“ wird auch sichergestellt, dass der Kläger an die von ihm bevorzugten Orte regelmäßig zurückkehren kann.

- 39** Die streitgegenständlichen örtlichen und zeitlichen Verlegungen sowie die Beschränkung auf täglich eine Versammlung sind geeignet, erforderlich und angemessen wegen vorrangiger, zumindest aber gleichwertiger anderer Rechtsgüter angeordnet worden. Die Ermessenserwägungen der Beklagten im streitgegenständlichen Grundbescheid tragen die angeordneten Auflagen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Kläger nunmehr drei parallele Versammlungen angemeldet hat. Ein Versammlungsgeschehen mit drei parallelen Veranstaltungen mit „wechselnder Teilnehmerzahl“ an den zentralen Orten M., N. Str. 8 und K. durfte von der Beklagten sowohl zeitlich als auch örtlich beschränkt werden. Durch das Ausweichen auf andere Orte als die drei beantragten Orte und die Notwendigkeit zur Rotation wird kein faktisches Verbot der Versammlungen bewirkt, das nur als ultima ratio (vgl. BVerfG, B. v. 4.9.2009 - 1 BvR 2147/09 - juris Rn 17 m.w.N.) in Betracht kommt. Andere und wechselnde Versammlungsorte nehmen den Versammlungen weder thematisch noch ihrer Gestalt nach weitgehend ihren Charakter oder ihren Sinn (vgl. Wächtler/Heinhold/Merk, BayVersG, 1. Aufl. 2011, Art. 15 Rn. 24 f.). Anlass und Thema der Versammlungen sind aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Politik (vgl. insgesamt VG München, B.v. 7.7.2016 - M 7 S 16.2675, Seite 23). Mildere Mittel zur Verringerung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter als eine zeitliche und teilweise örtliche Verlegung der täglichen Versammlungen sind nicht erkennbar. Die Außenwirksamkeit der Veranstaltungen des Klägers wird schon aufgrund der außerordentlichen Häufung der Veranstaltungen durch eine Rotation nur geringfügig beeinträchtigt. Der Kläger kehrt in kurzen Zeitabständen regelmäßig an die nicht weit voneinander entfernt liegenden zentralen Versammlungsorte zurück und seine Veranstaltungen bleiben ihrer Ausgestaltung nach weitgehend unangetastet (vgl. insgesamt VG München, B.v. 7.7.2016 - M 7 S 16.2675, Seite 24). Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung der „Rotation“ zwischen den Versammlungsorten wurde auch im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 41) bestätigt.
- 40** Die Beschränkung unter Ziffer V. des Bescheides vom 31. Januar 2018 ist ebenfalls rechtmäßig. Es wird insgesamt auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts München im Beschluss vom 7. Juli 2016 (M 7 S 16.2675), sowie auf die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 17. Oktober 2016 (10 CS

16.1468) verwiesen. Insbesondere:

41 (VG München, B. v. 7. Juli 2016 - M 7 S 16.2675 - S. 26)

„Schließlich ist in Anbetracht des täglichen Einsatzes des Muezzinrufs und seiner besonderen Beschwer für Dritte, die ihm gegen ihren Willen ausgesetzt sind, nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin (Beklagte) die Verwendung dieses Kundgebungsmittels stark eingeschränkt hat. Wegen seines ungewöhnlichen Charakters lässt sich der Muezzinruf, der schon nach seinem ursprünglichen Zweck dazu dient, die Aufmerksamkeit der Gläubigen zu erregen, weniger gut ausblenden als die üblichen Alltagsgeräusche. Als Kundgebungsmittel wird er zum Teil als provozierend und als religiöse Verunglimpfung empfunden. Er beeinträchtigt daher nicht nur das Wohn- und Arbeitsklima ganz außerordentlich, was sich auch im Beschwerdebild spiegelt. Allerdings erscheint eine Reduzierung auf nur fünf Minuten jeweils zu Beginn der täglichen Veranstaltungen (Anm. so Auflage unter Ziffer V. des Grundbescheides der Beklagten vom 24. Mai 2016) nicht erforderlich und angemessen, da diese Versammlungen, für Passanten schon von weitem gut erkennbar, hierdurch ihren spezifischen Charakter erhalten und mit dem sich deutlich von der Geräuschkulisse der Umgebung abhebenden Ruf eine große Außenwirksamkeit erzielt wird. Können hiermit nur noch einmal zu Beginn der Veranstaltung die zufällig anwesenden Passanten erreicht werden, ist seine Wirksamkeit im Wesentlichen nicht mehr gegeben. Bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen ist dem Antragsteller (Kläger) eine gewisse Regelmäßigkeit zum Erhalt des Muezzinrufs als noch wirksames Kundgebungsmittel zuzugestehen, wenn auch nicht in der bisherigen Häufigkeit. Nachdem die Beeinträchtigung der Anlieger und Passanten durch die angeordnete Rotation der Versammlungen abgeschwächt wird, hält die Kammer eine Beschränkung auf fünf Minuten in einer Stunde für vertretbar und verhältnismäßig.“

42 (BayVG, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 31)

„Nicht zu beanstanden ist weiter die Feststellung des Verwaltungsgerichts, durch das Versammlungsgeschehen des Antragstellers (Klägers) werde an den betroffenen Orten, am täglichen Versammlungsort M. vor allem auch durch die dort eingesetzte Lautsprecheranlage und den regelmäßig abgespielten „Muezzinruf“, ein nicht unerheblicher Lärm verursacht, der in zahlreichen glaubhaften Beschwerden schon aufgrund der seiner Häufigkeit, Intensität und bezogen auf das Kundgebungsmittel „Muezzinruf“ auch Fremdartigkeit als penetrant, belästigend bzw. nachhaltig störend beschrieben wird. Der Einwand des Antragstellers, Lärmstörungen gingen allenfalls von den Gegendemonstrationen aus, bleibt unsubstantiiert, blendet das eigene Versammlungsgeschehen völlig aus und ist daher nicht geeignet, die überzeugenden Ausführungen des Erstgerichts zu erschüttern.“

43 Diese rechtlichen Ausführungen können auch für die Auflage unter Ziffer V. im Grundbescheid vom 31. Januar 2018 herangezogen werden. Der Kläger macht in seinem Klageantrag deutlich, dass er den Muezzin-Ruf bzw. Muezzin-Ruf ähnliche Texte und Gesänge frei ohne Begrenzung in Art und Zeiteinsatz verwenden möchte. Damit möchte er einen Einsatz des lautsprecherverstärkten Rufes über die gesamte beantragte Zeit der Versammlung (10.00 Uhr bis 22.00 Uhr) an drei parallelen Versammlungen erreichen. Bei einem solch beantragten intensiven Versammlungsgeschehen, das eine große Anzahl Betroffener in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, liegt es bereits auf

der Hand, dass die Beklagte das Abspielen des „Muezzinrufes“ einschränken muss, damit die grundrechtlich verbürgten Rechte von Dritten wie Passanten, Anwohnern, Freiberuflern und Gewerbetreibenden gewahrt bleiben. Ohne zeitliche Einschränkung wäre die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet worden. Dass gerade der „Muezzinruf“ als störend durch Dritte empfunden wird, belegen auch die in den Akten befindlichen Beschwerden aus dem Jahr 2017.

- 44** Die Beklagte hat im Rahmen der praktischen Konkordanz eine Abwägung getroffen, die sowohl dem Versammlungsrecht des Klägers als auch den Interessen Dritter Rechnung trägt. Durch die Beschränkung des Abspielens auf fünf Minuten pro Stunde wurde ein Ausgleich der Interessen geschaffen, der verhältnismäßig ist. Der Kläger kann durch ein regelmäßiges Abspielen die Aufmerksamkeit auf die Versammlung erhöhen, es entsteht ihm hierdurch kein unverhältnismäßiger Nachteil. Es handelt sich bei dem Muezzin-Ruf im Übrigen nur um ein Kundgebungsmittel des Klägers unter vielen anderen. Gleichzeitig werden die Interessen Dritter durch den beschränkten „Muezzinruf“ nur in sozialadäquatem Maße unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit eingeschränkt und sind damit hinzunehmen.
- 45** Der Verwaltungsgerichtshof führt hierzu in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2016 (B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris) aus:
- 46** „Als (voraussichtlich) verhältnismäßig erweist sich auch die noch streitige Beschränkung des Einsatzes des Kundgebungsmittels „Muezzinruf“ in der Gestalt der durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. Juli 2016 verfügten Maßgabe. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Abwägung der gegenläufigen Rechtsgüter und Interessen gerade unter Berücksichtigung der dokumentierten zahlreichen Beschwerden von Anliegern und Passanten des M. eine gravierende Beeinträchtigung des Wohn- und Arbeitsklimas am Versammlungsort und eine besonders provozierende und störende Wirkung dieses Kundgebungsmittels angenommen.“ (BayVGH, B.v. 17.10.2016 - 10 CS 16.1468 - juris Rn. 44)
- 47** Damit war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.
- 48** Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Zitiervorschlag:

VG München Urt. v. 1.10.2019 – 13 K 18.1000, BeckRS 2019, 28044



Bundesverwaltungsgericht

(<http://www.bverwg.de>)

Beschluss vom 19.02.2013 - BVerwG 7 B 38.12

ECLI:DE:BVerwG:2013:190213B7B38.12.0

Zitiervorschlag

BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013 - 7 B 38.12 [ECLI:DE:BVerwG:2013:190213B7B38.12.0]

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 38.12

VGH Baden-Württemberg - 03.04.2012 - AZ: VGH 1 S 241/11

In der Verwaltungsstreitsache hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. Februar 2013
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Nolte,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 3. April 2012 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 15 000 € festge-

setzt.

Gründe

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten evangelischen Kirchengemeinde, das nach Angaben der Beklagten seit mindestens 1756 werktäglich um 6:00 Uhr über zwei Minuten mit einem Ausklang von 15 Sekunden stattfindende Läuten der großen Betglocke zu unterlassen.
- 2 Er ist Eigentümer und Bewohner eines Hauses, das ca. 68 m von der Konradskirche der Beklagten entfernt liegt. Er sieht sich durch das Glockengeläut insbesondere in seiner positiven und negativen Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt. Während der Zeit, die er zum Meditieren und Lesen der Bibel nutze, werde er gezwungen, ein akustisches religiöses Zeichen wahrzunehmen, das nicht bekenntnisnotwendig sei, sondern auf einen vorchristlichen Kult zurückgehe.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung zurückgewiesen. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die von dem Glockengeläut ausgehende akustische Beeinträchtigung liege unterhalb der Schwellenwerte der TA Lärm. Zudem sei das Glockengeläut herkömmlich, sozialadäquat und allgemein akzeptiert; auch die Dauer des Geläuts sei unbedenklich. Aus den Grundrechten des Klägers folge nichts anderes. In der Kollision der Religionsfreiheit des Klägers mit der Religionsfreiheit und dem körperschaftlichen Selbstbestimmungsrecht der Beklagten liege der schonende Ausgleich in der Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte.
- 4 Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich Beschwerde des Klägers.

II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 6 Die Revision ist nicht wegen des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 7 Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig,
 1. welche Grenzen nach der Wertordnung des Grundgesetzes dem Läuterecht der Kirchen als einem durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Akt der Religionsausübung neben den Regelungen des Immissionsschutzrechts gesetzt sind, nämlich,
 - a) ob - gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen - der Staat zum Einschreiten gegen liturgisches Glockengeläut trotz Einhaltung der maßgebenden Immissionsschutzwerte zum Schutz der kollidierenden Bekenntnisfreiheit Betroffener verpflichtet sein kann, oder

b) ob die Einhaltung der Grenzwerte in jedem Fall und ohne weitere Voraussetzungen den gebotenen Ausgleich zwischen den kollidierenden Grundrechten und dem körperschaftlichen Selbstbestimmungsrecht der Kirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) - auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Sozialadäquanz - abschließend vornimmt,

2. ob nicht zumindest die Uhrzeit(en) - hier zwischen 6:00 und 8:00 Uhr morgens - und die Dauer des Glockengeläuts von bestimmendem Einfluss für die Beantwortung der Frage sind, ob Unterlassungsansprüche gegen das Läuten jenseits der Einhaltung der Grenzwerte insbesondere dann gegeben sein können, wenn das liturgische Geläut nicht bekenntnisnotwendig ist und daher allenfalls kulturell oder aus der Tradition heraus gerechtfertigt sein kann und

3. ob bei der Frage des schonenden Ausgleichs der kollidierenden (Grundrechts-)Interessen auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls dann Anwendung finden muss, wenn - wie ebenfalls vorliegend - die Kirche selbst ihrem Selbstbestimmungsrecht bindende Regeln vorgibt, wann, wo und zu welcher Zeit liturgisches Glockengeläut stattfinden darf.


- 8 Diese Fragen rechtfertigen die Zulassung der Revision sämtlich nicht. Jedenfalls die Fragen zu 1 und 2 sind - soweit sie sich in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten lassen - in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auch der Verwaltungsgerichtshof seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, geklärt.
- 9 Danach steht einem Nachbarn ein Unterlassungsanspruch gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zu, was § 22 Abs. 1 BImSchG an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt (Urteil vom 7. Oktober 1983 - BVerwG 7 C 44.81 - BVerwGE 68, 62 <66 > = Buchholz 11 Art. 140 GG Nr. 32 S. 11 <14>). § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG setzt damit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und der von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze.
- 10 Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen (§ 3 Abs. 1 BImSchG), unterliegt weitgehend tatrichterlicher Wertung und ist folglich eine Frage der Einzelfallbeurteilung. Diese richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die Sozialadäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Das Regelwerk der TA Lärm ist dabei für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Glockengeläut prinzipiell geeignet (Urteil vom 30. April 1992 - BVerwG 7 C 25.91 - BVerwGE 90, 163 <165 f.> = Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 10 S. 35 <37>).
- 11 Glockengeläut, das sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern auch in einer säkularisierten Gesellschaft eine zumutbare, sozialadäquate Einrichtung dar. Es muss daher von sich gestört fühlenden Einzelpersonen oder Personengruppen - auch unter dem Gebot gegenseitiger Toleranz - hingenommen werden (Beschluss vom 2. September 1996 - BVerwG 4 B 152.96 - Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 15 S. 10 <11>; Urteil vom 7. Oktober 1983 a.a.O. S. 68). Darauf, aus welchen individuellen Gründen sich der betroffene Nachbar durch das Glockengeläut gestört fühlt, kommt es insoweit nicht an.
- 12 Die Einhaltung oder Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm stellt einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der Sozialadäquanz von Glockengeläut dar. Werden - wie dies hier nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und für den Senat daher bindenden Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs der Fall ist - die maßgeblichen Richtwerte eingehalten und bewegt sich das Glockengeläut auch im Übrigen, namentlich nach Zeit und Dauer, im Rahmen des Herkömmlichen, werden die

Grenzen des Zumutbaren nicht überschritten. Dabei kann die Zeit der Nachtruhe um 6:00 Uhr regelmäßig als beendet gelten; hiervon geht auch die TA Lärm in Nr. 6.4 aus (vgl. Urteil vom 7. Oktober 1983 a.a.O. S. 68).

- 13 Abweichendes gilt etwa dann, wenn die Geräuschimmissionen den üblichen Rahmen einer sozialadäquaten Einwirkung übersteigen oder ein Missbrauch des Läuterechts vorliegt oder gar von dem Läuterecht ein derart exzessiver Gebrauch gemacht wird, dass für den Nachbarn die Gefahr eines gesundheitlichen Schadens herbeigeführt und damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt würde (Urteil vom 7. Oktober 1983 a.a.O. S. 69). Wann dies jeweils der Fall ist, entzieht sich weitgehend einer abstrakten Beantwortung.
- 14 Die unter Nr. 3 aufgeworfene Grundsatzfrage geht, soweit sie auf bindende innerkirchliche Regeln zum Glockengeläut abstellt, von Tatsachenfeststellungen aus, die der Verwaltungsgerichtshof nicht getroffen hat. Abgesehen davon betrifft die Frage, ob und inwieweit der vom Kläger vorgelegte Glockenerlass der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 21. September 1967 eine Verpflichtung der Beklagten begründet, mit dem morgendlichen Gebetsläuten nicht vor 7:00 Uhr zu beginnen, eine innerkirchliche Angelegenheit, über die der Senat nicht zu befinden hat. Für die Bewertung der Sozialadäquanz des traditionellen Glockengeläuts nach immissionsschutzrechtlichen Maßstäben kommt es hierauf nicht an.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Landesrecht BW

Langtext

Gericht:	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	03.04.2012	Normen:	Art 3 Abs 1 GG, Art 3 Abs 3 GG, Art 4 GG, § 3 Abs 1 BImSchG, § 22 Abs 1 Nr 1 BImSchG
Aktenzeichen:	1 S 241/11		
Dokumenttyp:	Urteil		

Klage auf Unterlassung des liturgischen Glockengeläuts**Leitsatz**

Eine auf Unterlassung des liturgischen Glockengeläuts gerichtete Klage ist nicht deshalb begründet, weil sich ein Anwohner durch das Glockengeläut in seiner Religionsfreiheit verletzt sieht. (Rn.23)

Fundstellen

BWGZ 2012, 681-683 (Leitsatz und Gründe)
BImSchG-Rspr § 22 Nr 199 (red. Leitsatz und Gründe)
VBIBW 2012, 389-391 (Leitsatz und Gründe)
DVBI 2012, 1055-1056 (Leitsatz und Gründe)
KirchE 59, 272-278 (2012) (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DÖV 2012, 740 (Leitsatz)
KuR 2012, 267 (red. Leitsatz)
DVP 2014, 301 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Stuttgart, 13. Dezember 2010, Az: 11 K 1705/10, Urteil
nachgehend BVerwG, 19. Februar 2013, Az: 7 B 38/12, Beschluss

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 2010 - 11 K 1705/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten evangelischen Kirchengemeinde die Unterlassung des täglich um 6.00 Uhr stattfindenden Glockengeläuts.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer und Bewohner eines Hauses, das ca. 68 m von der Konradskirche der Beklagten entfernt liegt. Die Beklagte läutet jedenfalls an Werktagen jeweils um 6.00 Uhr die große Betglocke zwei Minuten lang mit einem Ausklang von 15 Sekunden. Dieser Brauch wird nach Angaben der Beklagten seit mindestens 1756 gepflegt.

- 3 Nachdem sich der Kläger außergerichtlich erfolglos bemüht hat, die Beklagte zu einem Verzicht auf das morgendliche Läuten zu bewegen, hat er am 12.05.2010 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Glocken im Kirchturm der evangelischen Kirche in Remshalden-Geradstetten täglich zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zu läuten oder läuten zu lassen. Zur Begründung hat er geltend gemacht, er werde durch das Glockengeläut in seiner Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verletzt. Dies gelte ungeachtet seiner Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Er sei in seiner negativen Bekenntnisfreiheit betroffen, da er zur Wahrnehmung eines akustischen Zeichens gezwungen werde, das er selber als religiös ansehe, das kirchlicherseits aber nicht in den Bereich der grundrechtlich geschützten inneren Angelegenheiten i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV falle. Es fehle zudem schon an einer gesetzlichen Grundlage für die „Verlärmung des Hausinnern von Kirchennachbarn“. Zur effektiven Gewährleistung seiner Grundrechte bestehe eine staatliche Schutz- und Abwendungspflicht. In diesem Zusammenhang seien auch die gesundheitlich nachteiligen Auswirkungen des Läutens für den Schlaf und eine Beeinträchtigung des Wertes seines Grundstücks zu berücksichtigen. Eine Selbstbindung der evangelischen Landeskirche Baden-Württemberg zur Unterlassung des Geläuts ergebe sich zudem aus einer Richtlinie vom 21.09.1967, nach der Kirchengemeinden zur Abwendung von Belästigungen, zur Vermeidung von Beschwerden und langwierigen Verfahren sowie unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels in Form veränderter Arbeitszeiten nicht vor 7.00 Uhr mit dem Glockengeläut beginnen sollten.
- 4 Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat ausgeführt, bei dem liturgischen Glockengeläut handele es sich um eine sozial adäquate Tradition. Nach einer kirchengerichtlichen Auseinandersetzung habe man den klägerischen Beanstandungen bereits durch Anpassung des Schallpegels und Verzicht auf den nächtlichen Viertelstundenschlag Rechnung getragen. Für die Zeit ab 6.00 Uhr solle es dagegen bei dem hergebrachten Glockenläuten zu Tagesbeginn bleiben.
- 5 Mit Urteil vom 13.12.2010 - 11 K 1705/10 - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klage sei zwar zulässig; da sie ein liturgisches Läuten betreffe, sei insbesondere der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Sie sei jedoch nicht begründet. Der Kläger könne einen Anspruch nicht unmittelbar aus Verfassungsrecht herleiten, auch wenn sein Begehren in den Schutzbereich der Glaubens- und Religionsfreiheit falle. Der klägerischen Inanspruchnahme der negativen Glaubensfreiheit stünden die verfassungsimmanenten Schranken der Religionsfreiheit der Beklagten entgegen. Die negative Bekenntnisfreiheit Einzelner könne die Ausübung der positiven Glaubensfreiheit anderer nicht verhindern. Schließlich sei ein Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls auch nicht im Hinblick auf § 22 Abs. 1 BImSchG begründet.
- 6 Zur Begründung der vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung vertieft der Kläger sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor: Das Verwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung anzuerkennende Schutzpflichten des Staates nicht hinreichend berücksichtigt. Der Kläger sei nicht nur in seiner negativen, sondern auch in seiner positiven Religions- bzw. Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 GG zu schützen. Er verwende die frühen Morgenstunden zu gelegentlicher Lektüre der Bibel oder zur Meditation. Er wolle dabei nicht durch ein verfrühtes Glockengeläut gestört werden. Nach seiner Überzeugung wohne einem Glockenläuten vor Sonnenaufgang ein heidnisches, der Abwehr böser Geister dienendes („apotropäisches“) Element inne; es erinnere zudem an die Henkersglocke und werde damit zum Vorbote eines nahenden Todes. Dem Neuen Testament entspreche demgegenüber die Ruhe bis zum Tagesanbruch. Angesichts des späten Sonnenaufgangs im Winter dürften die Glocken daher erst ab acht Uhr morgens läuten. Darüber hinaus beansprucht der Kläger den Schutz vor Eingriffen Dritter in die Unverletzlichkeit seiner Wohnung nach Art. 13 GG. Eine Lösung sei notwendig im Wege praktischer Konkordanz herbeizuführen. Die Möglichkeit eines schonenden Ausgleichs liege auf der Hand, schließlich würden andere

Glaubensgemeinschaften schonendere Mittel zum Gebetsaufruf wählen. Ein grundrechtsadäquater Ausgleich könne auch durch die Verschiebung des Glockengeläuts auf eine Zeit nach 8.00 Uhr hergestellt werden. Zudem handele es sich vorliegend nicht um ein liturgisches Läuten, weshalb seinen Grundrechtspositionen ohnehin der Vorrang gebühre. Schließlich beruft er sich auch auf Art. 3 Abs. 3 GG, da eine Ungleichbehandlung in der Freiheit der Beklagten zur Bekenntnisäußerung gegenüber seinem Bekenntnis zum Ruhewunsch liege.

- 7 Der Kläger beantragt,
- 8 das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.12.2010 - 11 K 1705/10 - aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Glocken im Kirchturm der Evangelischen Kirche in Remshalden-Geradstetten täglich zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zu läuten oder läuten zu lassen.
- 9 Die Beklagte beantragt,
- 10 die Berufung zurückzuweisen.
- 11 Sie verteidigt das angefochtene Urteil und führt ergänzend aus: Der Kläger könne sich weder auf Art. 4 GG noch auf Art. 13 GG noch auf die Verletzung der Grenzwerte nach der TA-Lärm berufen. Das morgendliche Geläut (Laudes) sei Zeichen für den Tagesbeginn mit Gott. Es handele es sich um eine seit langem bestehende Tradition. Das Läuten sei auch heute sozialadäquat. Zahlreiche Nachbargemeinden läuteten ebenfalls bereits ab 6.00 Uhr morgens. Das Läuten sei durch die positive Religionsfreiheit gedeckt; die Ausübung dieser Freiheit dürfe nicht durch die negative Religionsfreiheit des Klägers abgeschnitten werden. Ein Nachweis des tatsächlichen Bewirkens von Beten durch Gläubige infolge des Läutens sei, anders als vom Kläger behauptet, nicht von der Beklagten zu erbringen. Auch sei der Vortrag des Klägers insoweit widersprüchlich, als er erstinstanzlich primär eine Gesundheitsverletzung infolge geminderter Schlafqualität geltend gemacht habe, während er im Berufungsverfahren eine Beeinträchtigung seiner Glaubensfreiheit vorbringe.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze im Berufungsverfahren sowie die dem Senat vorliegenden Behörden- und Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 13 Die nach der Zulassung durch das Verwaltungsgericht statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- I.
- 14 Die Klage ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet (BVerwG, Urteil v. 07.10.1983 - 7 C 44/81 - BVerwGE 68, 62 = DVBl. 1984, 227; § 17a Abs. 5 GVG). Die Rechtsfähigkeit der Beklagten ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG).
- 15 Dem Kläger fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger ist zwar Mitglied der Landeskirche, zu der auch die Beklagte gehört. Daraus folgt aber nicht, dass es sich bei dem Gegenstand des Rechtsstreits zwingend um eine innerkirchliche Angelegenheit handeln würde, für die dem Kläger der Weg zu den staatlichen Gerichten versperrt wäre. Der Kläger fühlt sich durch das Glockengeläut an sich gestört, nicht speziell durch die Urheberschaft der Beklagten. Die Glocken treffen ihn deshalb nicht speziell in seiner Eigenschaft als Kirchenmitglied. Vielmehr nimmt er sie - nachvollziehbar - als eine akustische Beeinträchtigung seiner persönlichen, auch von religiösen Vorstellungen getragenen Ruhe wahr. Sein Vortrag legt es nahe, dass er in gleicher Weise aktiv

geworden wäre, wenn es sich nicht um Glocken seiner eigenen Kirchengemeinde, sondern um Glocken der Gemeinde eines anderen Bekenntnisses gehandelt hätte.

II.

- 16 Die Klage ist aber unbegründet. Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachten öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch nach den allgemeinen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht zu. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter besonderer Berücksichtigung seiner Grundrechte.
- 17 1. Die beklagte Kirchengemeinde ist nicht nach den allgemeinen Vorgaben des BImSchG zur Unterlassung des morgendlichen Läutens verpflichtet. Zwar kommt dem Verbot des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 BImSchG drittschützender Charakter zu. Die Voraussetzungen für die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen aber nicht vor. Das streitgegenständliche Glockengeläut der Beklagten begründet keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Kläger.
- 18 a. Die akustische Beeinträchtigung, die von Glockengeläut ausgeht, ist grundsätzlich erheblich, wenn das Geläut die Schwellenwerte der TA Lärm übersteigt, und grundsätzlich unerheblich, solange es sich unterhalb dieser Schwellenwerte hält. Für ein Überschreiten der Grenzwerte gibt es im Fall des Betläutens der Beklagten keine Anhaltspunkte. Der Kläger hat eine derartige Überschreitung der Grenzwerte nicht dargelegt. Er hat vielmehr ausdrücklich erklärt, die „Lärmstärke“ spiele für ihn, „soweit sie oberhalb der Hörschwelle, zumindest aber der Weckschwelle“ liege, „keine Rolle“ (Klageschrift, Bl. 13 der Akten 11 K 1705/10 des Verwaltungsgerichts). Der Senat hat auch keine anderweitigen Hinweise auf eine Überschreitung der Schwellenwerte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart verwiesen.
- 19 b. Eine schädliche Umwelteinwirkung ist darüber hinaus nicht gegeben, wenn die Immission herkömmlich, sozial adäquat und allgemein akzeptiert ist (BVerwG, Ur. v. 30.04.1992 - 7 C 25/91 - juris; BVerwG, Beschl. v. 03.05.1996 - 4 B 50/96 - juris). So liegen die Dinge hier. Das morgendliche Läuten ist eine kirchliche Tradition, die im vorliegenden Fall bereits so lange besteht, dass eine genaue Datierung des Beginns nicht möglich ist. Der Kläger bezweifelt zwar, dass die Beklagte das alltägliche Betläuten seit mindestens 1756 regelmäßig praktiziert. Soweit sich sein Vortrag dabei allein darauf stützt, dass es vor 1924 noch kein elektrisches Geläut gegeben habe, handelt es sich aber um eine bloße Mutmaßung. Da das morgendliche Betläuten jedenfalls seit langem den Tageslauf der Gemeinde prägt, ist es „herkömmlich“ im Sinne des Immissionsschutzrechts.
- 20 Das Geläut ist auch sozialadäquat und wird allgemein akzeptiert. Vor allem in der ländlichen Bevölkerung wird dem Glockengeläut keineswegs nur eine religiöse, sondern auch eine den Tag gliedernde soziale Funktion zugeschrieben. Die Sozialadäquanz des Läutens von Kirchenglocken steht und fällt dabei nicht mit der Religions- oder gar Konfessionszugehörigkeit der Bevölkerungsmehrheit. Sie ist auch nicht strikt an bestimmte Tageszeiten gebunden. Immissionsschutzrechtlich genießt allein die Nachtzeit besonderen Schutz. Dieser Schutz endet aber um 6.00 Uhr (vgl. Nr. 6.4 TA Lärm). Von der in Ziff. 6.4 TA-Lärm vorgegebenen Möglichkeit der Verschiebung dieser Zeiten hat die zuständige Behörde ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Schließlich ist auch die Dauer des Betläutens von zwei Minuten nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen die drittschützenden Normen der §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist somit nicht festzustellen.
- 21 2. Auch die Grundrechte des Klägers lassen das Glockengeläut, dem er ausgesetzt ist, nicht als unzumutbar erscheinen.
- 22 a. Der Kläger kann sich auf seine Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) berufen. Im

Kern begehrt der Kläger – negatorisch – die Abwehr einer Lärmimmission.

- 23 aa. Das Glockengeläut betrifft den Kläger jedenfalls in seiner negativen Religionsfreiheit. Zwar liegt weder ein unmittelbarer noch ein mittelbar-faktischer Grundrechtseingriff durch den Staat vor. In Ausübung der aus den Grundrechten folgenden staatlichen Schutzpflichten haben die staatlichen Gerichte die grundrechtlich geschützten individuellen Rechtsgüter aber auch insoweit zu berücksichtigen, als sie unbestimmte Rechtsbegriffe des einfachen Rechts auslegen und anwenden.
- 24 bb. Soweit der Kläger die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zur Schriftlesung oder zur Meditation nutzen möchte, sich daran aber durch das Glockengeläut gehindert sieht, ist durch das Glockenläuten auch seine positive Religionsfreiheit betroffen. Insoweit fehlt es jedoch ebenfalls an einem staatlichen Grundrechtseingriff. Auch in dieser Perspektive kann sich der Kläger deshalb allein auf die Wirkung des Grundrechts als Grundlage einer staatlichen Schutzpflicht berufen.
- 25 b. Der Kläger ist im Ergebnis aber weder in seiner negativen noch in seiner positiven Religionsfreiheit verletzt. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verpflichten den Staat nicht zum Einschreiten gegen das Glockengeläut der Beklagten. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Beklagte in Ausübung des Rechts der kirchlichen Selbstbestimmung (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und ihrer – kollektiven – Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gehandelt. In dieser Lage ist eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen geboten, bei der die staatlichen Gerichte nur zu prüfen haben, ob das grundrechtliche Untermaßverbot verletzt ist (grundlegend Isensee, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., Bd. IX, 2011, § 111 Rn. 165 f.). Die grundrechtlichen Wertungen konkretisieren dabei die immissionsschutzrechtliche Abwägung, die zur Feststellung des Merkmals „schädliche Umwelteinwirkung“ i.S.d. §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist.
- 26 In der Kollision der Religionsfreiheit des Klägers mit der Religionsfreiheit und dem körperschaftlichen Selbstbestimmungsrecht der Beklagten liegt der schonende Ausgleich in der Beachtung der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte. Dem Kläger kann kein weiter gehender Anspruch auf eine Verschonung von den Glaubens- und Bekenntnisbekundungen der Klägerin zustehen. Ein derartiger Anspruch des Einzelnen würde der laizistischen Weltanschauung einen mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG unvereinbaren Vorrang gegenüber anderen Weltanschauungen (hier: der praktizierten christlichen Liturgie) einräumen (vgl. Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 6. Aufl. 2010, Art. 4 Abs. 1, 2 Rdnr. 24; Mückl in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: August 2008, Art. 4 Rdnr. 90; Wenckstern in: Umbach/Clemens, Grundgesetz Mitarbeiterkommentar, Band I, 2002, Art. 4 Rdnr. 92 f.). Im Übrigen verbleibt dem Kläger schon angesichts der Kürze des Läutens der weitaus größte Teil der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr zu ruhiger Schriftlesung und Meditation.
- 27 c. Auch die Eigentumsfreiheit des Klägers (Art. 14 Abs. 1 GG) gebietet keine abweichende Würdigung. Der Kläger hat bereits nicht schlüssig dargetan, inwieweit das in seinem Eigentum stehende Wohnhaus durch das Geläut der Beklagten eine bezifferbare Wertminderung erfährt. Vielmehr sind der Wert des Grundstücks und des Gebäudes seit unvordenklichen Zeiten durch die Umgebungsbedingungen geprägt, zu denen das regelmäßige morgendliche Glockengeläut der Beklagten gehört. Das Eigentum des Klägers ist von Verfassungen wegen nur in dem Umfang geschützt, den die Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG begründen und begrenzen. Das Geläut bedarf daher keiner besonderen Rechtfertigung vor Art. 14 Abs. 2 GG.
- 28 d. Soweit sich der Kläger zusätzlich auf die Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) beruft, gehen seine Ausführungen dagegen fehl. Selbst wenn eine unmittelbar dem Staat zuzurechnende Maßnahme in Rede stünde, fehlte es an einem Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts. Art. 13 Abs. 1 GG schützt gegen ein ausforschendes oder die Privatsphäre anderweitig beeinträchtigendes Eindringen in den

persönlichen Lebens- und Geheimbereich, den eine Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 GG begründet (vgl. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 13 Rn. 1 a.E.); das Grundrecht schirmt seinen Träger aber nicht gegen unspezifische Umwelteinwirkungen ab, denen die Wohnung in gleicher Weise ausgesetzt ist wie ihre nähere Umgebung (BVerfG, Beschl. v. 29.07.2009 - 1 BvR 1606/08 - NVwZ 2009, 1494, Rdnr. 34). Infolgedessen erfordert auch Art. 13 Abs. 1 GG keine Modifikation der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

- 29 e. Ebenso wenig kann sich der Kläger auf einen Gleichheitsverstoß berufen. Die Beklagte ist im Kernbereich ihres religiösen Wirkens schon nicht an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder eines der besonderen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG gebunden. Zudem liegen keine strukturell vergleichbaren Fälle vor, aufgrund derer eine Ungleichbehandlung anzunehmen wäre. Es fehlt insoweit bereits an einem gemeinsamen Bezugspunkt.
- 30 Ohnehin wäre die Beklagte als eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts gleichheitsrechtlich nicht an das Tun oder Unterlassen anderer Kirchengemeinden gebunden. Ob einzelne andere Kirchengemeinden mit dem Glockengeläut erst um 8.00 Uhr beginnen, ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Beklagten daher nicht maßgeblich. Es ist vielmehr Ausdruck der ihr zustehenden spezifischen Autonomie aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 GG, dass sie zu anderen Zeiten läutet als die örtliche römisch-katholische Kirchengemeinde oder andere Kirchengemeinden der württembergischen Landeskirche.
- 31 Soweit der Kläger einen Gleichheitsverstoß in dem Umstand erblickt, dass die Beklagte ab 6.00 Uhr läuten darf, während er selber sich daran gehindert sieht, ab 6.00 Uhr seine Religionsfreiheit auszuüben, kommt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) von vornherein nicht in Betracht. Die Beklagte behandelt den Kläger nicht anders als Dritte; sie behandelt auch vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich. Ein aktives Handeln der Beklagten steht einem - wenn auch bewussten - Unterlassen des Klägers nicht gleich.
- 32 3. Insgesamt erweist sich das angegriffene Glockengeläut daher als rechtmäßig, so dass der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht besteht.

III.

- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

IV.

- 34 Die Revision war nicht zuzulassen. Der Rechtssache kommt insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die durch das Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt. Der Fall wirft auch unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit des Klägers keine substantiellen neuen Gesichtspunkte auf.
- 35 **Beschluss vom 3. April 2012**
- 36 Der Streitwert wird für das Verfahren in beiden Rechtszügen unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 2010 von Amts wegen auf 15.000,00 € festgesetzt. (§§ 63 Abs. 3 und 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 19.2 i.V.m. Ziffer 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von Juli 2004).

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in
staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG

NJW 1995, 2477

Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG

GG Art. 4 I, 6 II, 2 II, 19 IV; BayVSO § 13 I 3

1. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Art. 4 I GG.

2. § 13 I 3 BayVSO ist mit Art. 4 I GG unvereinbar und nichtig.

BVerfG, Beschluß vom 16-05-1995 - 1 BvR 1087/91

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in Schulräumen. Nach § 13 I 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - BayVSO) vom 21. 6. 1983 (GVBl S. 597) ist in den öffentlichen Volksschulen in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen. Die Volksschulordnung ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassene Rechtsverordnung, die auf einer Ermächtigung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im (inzwischen aufgehobenen) Volksschulgesetz (VoSchG) beruht. § 13 I VoSchG lautet: § 13. (1) Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

Die Bf. zu 3 und 5 sind die minderjährigen schulpflichtigen Kinder der Bf. zu 1 und 2. Letztere sind Anhänger der antroposophischen Weltanschauung nach der Lehre Rudolf Steiners und erziehen ihre Kinder in diesem Sinne. Seit der Einschulung der ältesten Tochter, der Bf. zu 3, wenden sie sich dagegen, daß in den von ihrem Kindern besuchten Schulräumen zunächst Kruzifixe und später teilweise Kreuze ohne Korpus angebracht worden sind. Sie machen geltend, daß durch diese Symbole, insbesondere durch die Darstellung eines "sterbenden männlichen Körpers", im Sinne des Christentums auf ihre Kinder eingewirkt werde; dies laufe ihren Erziehungsvorstellungen, insbesondere ihrer Weltanschauung, zuwider.

Bei der Einschulung der Bf. zu 3 im Spätsommer 1986 war in deren Klassenzimmer ein Kruzifix mit einer Gesamthöhe von 80 cm und einer 60 cm hohen Darstellung des Korpus unmittelbar im Sichtfeld der Tafel angebracht. Die Bf. zu 1 und 2 forderten die Entfernung dieses Kruzifixes und lehnten es ab, die Bf. zu 3 zur Schule zu schicken, solange sie dem Anblick ausgesetzt sei. Der Konflikt wurde zunächst dadurch beigelegt, daß das Kruzifix gegen ein kleineres über der Tür angebrachtes Kreuz ohne Korpus ausgewechselt wurde. Die Auseinandersetzungen zwischen den Bf. zu 1 und 2 und der Schulverwaltung flammten jedoch bei der Einschulung ihrer weiteren Kinder sowie beim Klassen- und schließlich beim Schulwechsel der Bf. zu 3 wieder auf, weil wiederum in den Schulräumen Kruzifixe angebracht waren. Wiederholt erreichten die Bf. zu 1 und 2 dadurch, daß sie ihre Kinder, teilweise über längere Zeiträume, nicht zum Unterricht schickten, erneut die Kompromißlösung (kleines Kreuz ohne Korpus

seitlich über der Tür) für die Klassenzimmer, nicht aber für sonstige Unterrichtsräume. Die Schulverwaltung gab den Bf. zu 1 und 2 im übrigen keine Zusage, daß der Kompromiß bei jedem Klassenwechsel eingehalten werde.

Zeitweilig besuchten die drei Kinder eine Waldorfschule; dies blieb jedoch wegen Fehlens der erforderlichen Finanzmittel nur ein vorübergehender Versuch zur Lösung des Konflikts. Im Februar 1991 erhoben die Bf. zu 1 und 2 im eigenen Namen und im Namen ihrer Kinder vor dem VG Klage gegen den Freistaat Bayern mit dem Ziel, daß aus sämtlichen von ihren Kindern im Rahmen ihres Schulbesuchs aufgesuchten und noch aufzusuchenden Räumen in öffentlichen Schulen die Kreuze entfernt würden. Zugleich beantragten sie den Erlaß einer einstweiligen Anordnung bis zum Abschluß des Klageverfahrens auf Entfernung von Kruzifixen.

Das VG lehnte den Eilantrag ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies der VGH (NVwZ 1991, 1099) zurück. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen die im Eilverfahren ergangenen Beschlüsse, mittelbar gegen § 13 I 3 BayVSO. Die Bf. rügen eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 4 I, Art. 6 II, Art. 2 II und Art. 19 IV GG. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

B. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Die Bf. haben den Rechtsweg erschöpft (§ 90 II 1 BVerfGG). Mit dem Beschluß des VGH liegt eine das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abschließende letztinstanzliche Entscheidung vor. Allerdings kann der Grundsatz der Subsidiarität in solchen Fällen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde entgegenstehen, wenn Verfassungsverstöße gerügt werden, die sich nicht speziell auf das Eilverfahren beziehen, sondern Fragen aufwerfen, die sich genau so auch im Hauptsacheverfahren stellen, so daß letzteres geeignet ist, der behaupteten verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelpen (vgl. BVerfGE 77, 381 (401) = NVwZ 1988, 427; BVerfGE 80, 40 (45) = NVwZ 1989, 854). Andererseits darf der Bf. aber nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn die Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst geltend gemacht wird oder wenn die Entscheidung von keiner weiteren tatsächlichen oder einfachrechtlichen Aufklärung abhängt und die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen gem. § 90 II 2 BVerfGG vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung abgesehen werden kann (vgl. BVerfGE 79, 275 (279) = NVwZ 1989, 451). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. (Wird ausgeführt).

C. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Soweit der VGH einen Anordnungsgrund verneint hat, verstößt seine Entscheidung gegen Art. 19 IV GG (I). Die Verneinung eines Anordnungsanspruchs ist mit Art. 4 I und Art. 6 II 1 GG unvereinbar (II).

I. 1. Art. 19 IV GG eröffnet den Rechtsweg gegen jede behauptete Verletzung subjektiver Rechte durch ein Verhalten der öffentlichen Gewalt. Gewährleistet wird nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 35, 263 (274) = NJW 1973, 1491; BVerfGE 35, 382 (401ff.) = NJW 1974, 227 m.w. Nachw.). Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, daß gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 37, 150 (153) = NJW 1974, 1079; BVerfGE 65, 1 (70) = NJW 1984, 419 = NVwZ 1984, 167). Hieraus ergeben sich für die Gerichte Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über

den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 (226) = NJW 1979, 534; BVerfGE 77, 275 (284) = NJW 1988, 1255). So sind die Fachgerichte etwa bei der Auslegung und Anwendung des § 123 VwGO gehalten, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn sonst dem Antragsteller eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, daß ausnahmsweise überwiegende, besonderes gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. BVerfGE 79, 69 (74f.) = NJW 1989, 827 = NVwZ 1989, 352).

2. Diesen Anforderungen genügt der Beschluß des VGH nicht. Dieser verneint den für den Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, weil die Bf. über Jahre hinweg mit der Anrufung der Gerichte gezögert und während dieser Zeit jedenfalls das Anbringen von Kreuzen statt der zunächst vorhandenen Kruzifixe hingenommen hätten. Es sei ihre Sache gewesen, mit der Schulverwaltung weiterhin nach einer für sie zumutbaren Übergangslösung in diesem Sinne zu suchen.

Mit dieser Begründung wird der VGH weder dem tatsächlichen Geschehensablauf noch der Bedeutung des Anliegens der Bf.

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2478 ▲
▼

gerecht. Tatsächlich hatten die Bf. seit der Einschulung ihres ältesten Kindes auf allen Ebenen der Schulverwaltung - von der örtlichen bis zur ministeriellen - ihr Begehren angebracht. Daß sie ursprünglich auf eine außergerichtliche Einigung hofften und dadurch Zeit verstrich, darf ihnen nicht zum Nachteil gereichen; ein solches zunächst auf Streitvermeidung ausgerichtetes Verhalten entspricht vielmehr dem einer vernünftigen Partei. Es kommt hinzu, daß die Bf. einem Kompromiß zugestimmt hatten, der jedoch von der Schulverwaltung wiederholt bei Klassenzimmer- oder Schulwechseln der Kinder in Frage gestellt wurde. Ein endgültiges Zugeständnis in diesem Sinne hat ihnen die Schulverwaltung nicht gemacht.

Aus diesem Grunde wird auch die Auffassung des VGH, die Bf. hätten sich weiterhin um einen Kompromiß bemühen müssen, der Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht. Es wäre vielmehr Sache des Gerichts gewesen auszuloten, ob die Schulverwaltung bereit war, durch eine Zusage auf der Linie der Kompromißlösung eine einstweilige Anordnung entbehrlich zu machen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Anordnungsgrund vorlag, hat der VGH ferner nicht hinreichend berücksichtigt, daß es um eine vorläufige Regelung im Rahmen eines aktuellen Schulverhältnisses, also um einen Lebenssachverhalt ging, in dem schon wegen seines zeitlichen Fortschreitens auf einen Schulabschluß hin (die Bf. zu 3 ist inzwischen 16 Jahre alt) gerichtlicher Rechtsschutz besonders eilbedürftig ist. Gerade Rechtsstreitigkeiten in Schulsachen werden oft nur im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ausgetragen, weil der Anspruch wegen des Zeitablaufs häufig im Hauptsacheverfahren nicht mehr durchgesetzt werden kann. Dem Bedürfnis nach wirksamem Rechtsschutz dürfen sich die Fachgerichte nicht dadurch entziehen, daß sie überspannte Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes stellen.

II. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen ferner die Bf. zu 1 und 2 in ihren Grundrechten

aus Art. 4 I i.V. mit Art. 6 II 1 GG und die Bf. zu 3 bis 5 in ihren Grundrechten aus Art. 4 I GG. Sie beruhen auf § 13 I 3 BayVSO, der seinerseits mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist.

1. Art. 4 I GG schützt die Glaubensfreiheit. Die Entscheidung für oder gegen einen Glauben ist danach Sache des einzelnen, nicht des Staates. Der Staat darf ihm einen Glauben oder eine Religion weder vorschreiben noch verbieten. Zur Glaubensfreiheit gehört aber nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln (vgl. BVerfGE 32, 98 (106) = NJW 1972, 327). Insbesondere gewährleistet die Glaubensfreiheit die Teilnahme an den kultischen Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet. Dem entspricht umgekehrt die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Diese Freiheit bezieht sich ebenfalls auf die Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellt. Art. 4 I GG überläßt es dem einzelnen zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkennt und verehrt und welche er ablehnt. Zwar hat er in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in der der einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluß eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. Insofern entfaltet Art. 4 I GG seine freiheitssichernde Wirkung gerade in Lebensbereichen, die nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden sind (vgl. BVerfGE 41, 20 (49) = NJW 1976, 947). Dem trägt auch Art. 140 GG i.V. mit Art. 136 IV WRV dadurch Rechnung, daß er ausdrücklich verbietet, jemanden zur Teilnahme an religiösen Übungen zu zwingen.

Art. 4 I GG beschränkt sich allerdings nicht darauf, dem Staat eine Einmischung in die Glaubensüberzeugungen, -handlungen und -darstellungen einzelner oder religiöser Gemeinschaften zu verwehren. Er erlegt ihm vielmehr auch die Pflicht auf, ihnen einen Betätigungsbereich zu sichern, in dem sich die Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet entfalten kann (vgl. BVerfGE 41, 29 (49) = NJW 1976, 947), und sie vor Angriffen oder Behinderungen von Anhängern anderer Glaubensrichtungen oder konkurrierender Religionsgruppen zu schützen. Art. 4 I GG verleiht dem einzelnen und den religiösen Gemeinschaften aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 I GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 I GG, sondern auch in Art. 3 III, Art. 33 I sowie Art. 140 GG i.V. mit Art. 136 I und IV und Art. 137 I WRV. Sie verwehren die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagen die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger (vgl. BVerfGE 19, 206 (216) = NJW 1966, 147; BVerfGE 24, 236 (246) = NJW 1969, 31; BVerfGE 33, 23 (28) = NJW 1972, 1183; st. Rspr.). Auf die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz kommt es dabei nicht an (vgl. BVerfGE 32, 98 (106) = NJW 1972, 327). Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte

Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten (vgl. BVerfGE 19, 1 (8) = NJW 1965, 1427; BVerfGE 19, 206 (216) = NJW 1966, 147; BVerfGE 24, 236 (246) = NJW 1969, 31). Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen (vgl. BVerfGE 30, 415 (422) = NJW 1971, 931).

Im Verein mit Art. 6 II 1 GG, der den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht garantiert, umfaßt Art. 4 I GG auch das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Es ist Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten (vgl. BVerfGE 41, 29 (44, 47f.) = NJW 1976, 947). Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen.

2. In dieses Grundrecht greifen § 13 I 3 BayVSO sowie die angegriffenen Entscheidungen, die sich auf diese Vorschrift stützen, ein.

a) § 13 I 3 BayVSO schreibt die Anbringung von Kreuzen in sämtlichen Klassenzimmern der bayerischen Volksschulen vor. Der Begriff des Kreuzes umfaßt nach der Auslegung durch die Gerichte des Ausgangsverfahrens Kreuze mit und ohne Korpus. In die Nachprüfung der Norm sind daher beide Bedeutungen einzubeziehen. Die Bf. haben zwar in ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz dem Wortlaut nach nur die Entfernung von Kruzifixen begehrt. Der VGH hat jedoch ausdrücklich unterstellt, daß damit auch Kreuze ohne Korpus gemeint sein könnten, und den Antrag auch in dieser weitergehenden Bedeutung abgelehnt.

Zusammen mit der allgemeinen Schulpflicht führen Kreuze in Unterrichtsräumen dazu, daß die Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeit mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, "unter dem Kreuz" zu lernen. Dadurch unterscheidet sich die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern von der im Alltagsleben häufig auftretenden Konfrontation mit religiösen Symbolen der verschiedensten Glaubensrichtungen. Zum einen geht diese nicht vom Staat aus, sondern ist eine Folge der Verbreitung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen und Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft. Zum anderen besitzt sie nicht denselben Grad von Unausweichlichkeit. Zwar hat es der einzelne nicht in der Hand, ob er im Straßenbild, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Betreten von Gebäuden religiösen Symbolen oder Manifestationen begegnet. Es handelt sich in der Regel jedoch um ein flüchtiges Zusammentreffen, und selbst bei längerer Konfrontation beruht diese nicht auf einem notfalls mit Sanktionen durchsetzbaren Zwang.

Nach Dauer und Intensität ist die Wirkung von Kreuzen in Unterrichtsräumen noch größer als diejenige von Kreuzen in Gerichtssälen. Schon in dem Zwang, entgegen den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen einen Rechtsstreit unter dem Kreuz zu führen, hat das BVerfG aber einen Eingriff in die Glaubensfreiheit eines jüdischen Prozeßbeteiligten gesehen, der darin

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2479 ▲
▼

eine Identifikation des Staates mit dem christlichen Glauben erblickte (vgl. BVerfGE 35, 366 (375) = NJW 1973, 2196).

Die Unvermeidbarkeit der Begegnung mit dem Kreuz in Schulräumen wird auch nicht durch die

in Art. 7 IV GG zugelassene Errichtung privater Schulen beseitigt. Zum einen ist gerade die Errichtung privater Volksschulen in Art. 7 V GG an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft. Zum anderen wird, da diese Schulen sich in aller Regel über Schuldgeld finanzieren, das von den Eltern aufzubringen ist, einem großen Teil der Bevölkerung die Möglichkeit fehlen, auf solche Schulen auszuweichen. So verhält es sich auch im Fall der Bf.

b) Das Kreuz ist Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht etwa nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur.

Zwar sind über die Jahrhunderte zahlreiche christliche Traditionen in die allgemeinen kulturellen Grundlagen der Gesellschaft eingegangen, denen sich auch Gegner des Christentums und Kritiker seines historischen Erbes nicht entziehen können. Von diesen müssen aber die spezifischen Glaubensinhalte der christlichen Religion oder gar einer bestimmten christlichen Konfession einschließlich ihrer rituellen Vergegenwärtigung und symbolischen Darstellung unterschieden werden. Ein staatliches Bekenntnis zu diesen Glaubensinhalten, dem auch Dritte bei Kontakten mit dem Staat ausgesetzt werden, berührt die Religionsfreiheit. Davon ist das BVerfG schon in der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Simultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinne ausgegangen, als es feststellte, daß die zulässige Bejahung des Christentums sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors bezieht, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht dagegen auf die Glaubenswahrheiten der christlichen Religion. Nur bei einer solchen Begrenzung ist diese Bejahung auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert (vgl. BVerfGE 41, 29 (52) = NJW 1976, 947).

Das Kreuz gehört nach wie vor zu den spezifischen Glaubenssymbolen des Christentums. Es ist geradezu sein Glaubenssymbol schlechthin. Es versinnbildlicht die im Opfertod Christi vollzogene Erlösung des Menschen von der Erbschuld, zugleich aber auch den Sieg Christi über Satan und Tod und seine Herrschaft über die Welt, Leiden und Triumph in einem (vgl. das Stichwort "Kreuz", in: Höfer/Rahner (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche VI, 2. Aufl. (1961), Sp. 605ff.; Fahlbusch u.a. (Hrsg.), Ev. Kirchenlexikon II, 3. Aufl. (1989), Sp. 1462ff.). Für den gläubigen Christen ist es deswegen in vielfacher Weise Gegenstand der Verehrung und der Frömmigkeitsübung. Die Ausstattung eines Gebäudes oder eines Raums mit einem Kreuz wird bis heute als gesteigertes Bekenntnis des Besitzers zum christlichen Glauben verstanden. Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beilegt und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung. Es wäre eine dem Selbstverständnis des Christentums und der christlichen Kirchen zuwiderlaufende Profanisierung des Kreuzes, wenn man es, wie in den angegriffenen Entscheidungen, als bloßen Ausdruck abendländischer Tradition oder als kultisches Zeichen ohne spezifischen Glaubensbezug ansehen wollte. Der religiöse Bezug des Kreuzes wird auch aus dem Zusammenhang des § 13 I BayVSO deutlich.

c) Dem Kreuz kann auch die Einwirkung auf die Schüler nicht abgesprochen werden, wie das die angegriffenen Entscheidungen tun.

Zwar ist es richtig, daß mit der Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen einhergeht. Ebenso wenig folgt daraus, daß der Sachunterricht in den profanen Fächern von dem Kreuz geprägt oder an den von ihm symbolisierten Glaubenswahrheiten und Verhaltensanforderungen

ausgerichtet wird. Darin erschöpfen sich die Einwirkungsmöglichkeiten des Kreuzes aber nicht. Die schulische Erziehung dient nicht nur der Erlernung der grundlegenden Kulturtechniken und der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten. Sie soll auch die emotionalen und affektiven Anlagen der Schüler zur Entfaltung bringen. Das Schulgeschehen ist darauf angelegt, ihre Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu fördern und insbesondere auch das Sozialverhalten zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang gewinnt das Kreuz im Klassenzimmer seine Bedeutung. Es hat appellativen Charakter und weist die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus. Das geschieht überdies gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt sind, Kritikvermögen und Ausbildung eigener Standpunkte erst erlernen sollen und daher einer mentalen Beeinflussung besonders leicht zugänglich sind (vgl. BVerfGE 52, 223 (249) = NJW 1980, 575).

Auch die angegriffenen Entscheidungen stellen den appellativen Charakter des Kreuzes nicht völlig in Abrede. Zwar sprechen sie ihm gegenüber den andersdenkenden Schülern eine spezifisch christliche Bedeutung ab. Für die christlichen Schüler sehen sie in ihm aber einen wesentlichen Ausdruck von deren religiöser Überzeugung. Ähnlich meint der Bayerische Ministerpräsident, das Kreuz habe im allgemeinen Unterricht nur einen unspezifischen Symbolwert, während es sich beim Schulgebet und im Religionsunterricht in ein spezifisches Glaubenssymbol verwandele.

3. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit ist vorbehaltlos gewährleistet. Das bedeutet aber nicht, daß es keinerlei Einschränkungen zugänglich wäre. Diese müssen sich jedoch aus der Verfassung selbst ergeben. Eine Errichtung von Schranken, die nicht bereits in der Verfassung angelegt sind, steht dem Gesetzgeber nicht zu. Verfassungsrechtliche Gründe, die den Eingriff zu rechtfertigen vermöchten, sind hier aber nicht vorhanden.

a) Aus Art. 7 I GG ergibt sich eine solche Rechtfertigung nicht.

Allerdings erteilt Art. 7 I GG dem Staat einen Erziehungsauftrag (vgl. BVerfGE 34, 165 (181) = NJW 1973, 133). Er hat nicht nur das Schulwesen zu organisieren und selbst Schulen zu errichten, sondern darf auch die Erziehungsziele und Ausbildungsgänge festlegen. Dabei ist er von den Eltern unabhängig (vgl. BVerfGE 34, 165 (182) = NJW 1973, 133; BVerfGE 47, 46 (71f.) = NJW 1978, 807). Deswegen können nicht nur schulische und familiäre Erziehung in Konflikt geraten. Es ist vielmehr auch unvermeidbar, daß in der Schule die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler und ihrer Eltern besonders intensiv aufeinander treffen.

Dieser Konflikt zwischen verschiedenen Trägern eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts sowie zwischen diesem Grundrecht und anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu lösen, der fordert, daß nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren (vgl. BVerfGE 28, 243 (260f.) = NJW 1970, 1729; BVerfGE 41, 29 (50) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (247, 251) = NJW 1980, 575).

Ein solcher Ausgleich verlangt vom Staat nicht, daß er bei der Erfüllung des von Art. 7 I GG erteilten Erziehungsauftrags auf religiös-weltanschauliche Bezüge völlig verzichtet. Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen

Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein. Das gilt in besonderem Maß für die Schule, in der die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft vornehmlich tradiert und erneuert werden. Überdies darf der Staat, der die Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die staatliche Schule zu schicken, auf die Religionsfreiheit derjenigen Eltern Rücksicht nehmen, die eine religiös geprägte Erziehung wünschen. Das Grundgesetz hat das anerkannt, indem es in Art. 7 V GG staatliche Weltanschauungs- oder Bekenntnisschulen gestattet, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach vorsieht (Art. 7 III GG) und darüber hinaus Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung läßt (vgl. BVerfGE 41, 29 (49) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (240f.) = NJW 1980, 575).

Allerdings ist es in einer pluralistischen Gesellschaft unmöglich, bei der Gestaltung der öffentlichen Pflichtschule allen Erziehungsvorstellungen voll Rechnung zu tragen. Insbesondere lassen sich die negative und die positive Seite der Religionsfreiheit nicht problemlos in ein und derselben staatlichen Institution ver-

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2480 ▲
▼

wirklichen. Daraus folgt, daß sich der einzelne im Rahmen der Schule nicht uneingeschränkt auf Art. 4 I GG berufen kann.

Das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes zu lösen, obliegt dem Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozeß einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen hat. Er kann sich bei seiner Regelung daran orientieren, daß einerseits Art. 7 GG im Bereich des Schulwesens religiös-weltanschauliche Einflüsse zuläßt, andererseits Art. 4 GG gebietet, bei der Entscheidung für eine bestimmte Schulform religiös-weltanschauliche Zwänge so weit wie irgend möglich auszuschalten. Beide Vorschriften sind zusammen zu sehen und in der Interpretation aufeinander abzustimmen, weil erst die Konkordanz der in den beiden Artikeln geschützten Rechtsgüter der Entscheidung des Grundgesetzes gerecht wird (vgl. BVerfGE 41, 29 (50f.) = NJW 1976, 947).

Das BVerfG hat daraus den Schluß gezogen, daß dem Landesgesetzgeber die Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Volksschulen nicht schlechthin verboten ist, mögen auch Erziehungsberechtigte, die bei der Erziehung ihrer Kinder dieser Schule nicht ausweichen können, keine religiöse Erziehung wünschen. Voraussetzung ist jedoch, daß damit nur das unerläßliche Minimum an Zwangselementen verbunden ist. Das bedeutet insbesondere, daß die Schule ihre Aufgabe im religiös-weltanschaulichen Bereich nicht missionarisch auffassen und keine Verbindlichkeit für christliche Glaubensinhalte beanspruchen darf. Die Bejahung des Christentums bezieht sich insofern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, nicht auf bestimmte Glaubenswahrheiten. Zum Christentum als Kulturfaktor gehört gerade auch der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. Deren Konfrontation mit einem christlich geprägten Weltbild führt jedenfalls so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung nichtchristlicher Weltanschauungen, als es nicht um Glaubensvermittlung, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im religiös-

weltanschaulichen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG geht (vgl. BVerfGE 41, 29 (51f.) = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 (85f.) = NJW 1976, 950). Das BVerfG hat deshalb die Regelung über die christliche Gemeinschaftsschule in Art. 135 S. 2 BayVerf. nur aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt (vgl. BVerfGE 41, 65 (66 und 79ff.) = NJW 1976, 950) und in bezug auf die Simultanschule mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinne betont, daß es sich nicht um eine bikonfessionelle Schule handele (vgl. BVerfGE 41, 29 (62) = NJW 1976, 947).

Die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern überschreitet die danach gezogene Grenze religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule. Wie bereits festgestellt, kann das Kreuz nicht seines spezifischen Bezugs auf die Glaubensinhalte des Christentums entkleidet und auf ein allgemeines Zeichen abendländischer Kulturtradition reduziert werden. Es symbolisiert den wesentlichen Kern der christlichen Glaubensüberzeugung, die zwar insbesondere die westliche Welt in vielfacher Weise geformt hat, aber keineswegs von allen Gesellschaftsgliedern geteilt, sondern von vielen in Ausübung ihres Grundrechts aus Art. 4 I GG abgelehnt wird. Seine Anbringung in der staatlichen Pflichtschule ist daher mit Art. 4 I GG unvereinbar, soweit es sich nicht um christliche Bekenntnisschulen handelt.

b) Die Anbringung des Kreuzes rechtfertigt sich auch nicht aus der positiven Glaubensfreiheit der Eltern und Schüler christlichen Glaubens. Die positive Glaubensfreiheit kommt allen Eltern und Schüler gleichermaßen zu, nicht nur den christlichen. Der daraus entstehende Konflikt läßt sich nicht nach dem Mehrheitsprinzip lösen, denn gerade das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezweckt in besonderem Maße den Schutz von Minderheiten. Überdies verleiht Art. 4 I GG den Grundrechtsträgern nicht uneingeschränkt einen Anspruch darauf, ihre Glaubensüberzeugung im Rahmen staatlicher Institutionen zu betätigen. Soweit die Schule im Einklang mit der Verfassung dafür Raum läßt wie beim Religionsunterricht, beim Schulgebet und anderen religiösen Veranstaltungen, müssen diese vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt sein und Andersdenkenden zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten lassen. Das ist bei der Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern, deren Präsenz und Anforderung sich der Andersdenkende nicht entziehen kann, nicht der Fall. Schließlich wäre es mit dem Gebot praktischer Konkordanz nicht vereinbar, die Empfindungen Andersdenkender völlig zurückzudrängen, damit die Schüler christlichen Glaubens über den Religionsunterricht und freiwillige Andachten hinaus auch in den profanen Fächern unter dem Symbol ihres Glaubens lernen können.

D. Danach ist die dem Streitfall zugrunde liegende Vorschrift des § 13 I 3 BayVSO mit den genannten Grundrechten unvereinbar und für nichtig zu erklären. Die angegriffenen Entscheidungen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens sind aufzuheben. Da das Hauptsacheverfahren inzwischen beim VGH München anhängig ist, wird die Sache an ihn zurückverwiesen (§ 95 II BVerfGG).

Sondervotum:

Abweichende Meinung (I) Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas

Die Auffassung der Senatsmehrheit, § 13 I 3 BayVSO, wonach in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen ist, verstoße gegen das Grundgesetz, wird von uns nicht geteilt. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen verletzen die Bf nicht in ihren Grundrechten aus Art. 4 I und Art. 4 I i.V. Art. 6 II 1 GG.

I. 1. Nach Art. 7 I GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die

Errichtung und das Betreiben von Volksschulen ist, wie sich aus Art. 7 V GG ergibt, der die Zulassung privater Volksschulen an besonders strenge Voraussetzungen knüpft, grundsätzlich Sache des Staates selbst. Der Staat hat insoweit einen eigenen Erziehungsauftrag und damit auch die Befugnis, Erziehungsziele festzulegen (vgl. BVerfGE 52, 223 (236) = NJW 1980, 575).

Das Grundgesetz weist jedoch das Schulrecht ausschließlich dem Hoheitsbereich der Länder zu. Das Schulrecht ist in den Zuständigkeitskatalogen der Art. 73ff. GG nicht aufgeführt. Der Bund hat also für diesen Gegenstand - im Gegensatz zur Verfassungsordnung der Weimarer Republik, die auf dem Gebiete des Schulwesens gem. Art. 10 Nr. 2 WRV dem Reich das Recht zur Grundsatzgesetzgebung zuerkannte - keine Gesetzgebungsbefugnis (Art. 70ff. GG) und keine Verwaltungshoheit (Art. 30 GG). Die Entstehungsgeschichte des Art. 7 GG zeigt, daß eine weitgehende Selbständigkeit der Länder in bezug auf die weltanschaulich-religiöse Ausprägung der öffentlichen Schulen beabsichtigt war. Hier setzte sich das föderalistische Prinzip durch. Anträge, die ein weitergehendes Elternrecht ("konfessionelles Elternrecht") und eine grundgesetzliche Sicherstellung der Bekenntnisschulen erstrebten, wurden bereits in den Vorberatungen zu Art. 7 GG abgelehnt. Wiederholt wurde betont, die Länder dürften in ihrer Zuständigkeit, die schulpolitischen Fragen zu regeln, nicht geschmälert werden (vgl. hierzu ausf. BVerfGE 6, 309 (356) = NJW 1957, 705 m.w. Nachw.; ferner BVerfGE 41, 29 (45) = NJW 1976, 947).

2. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Fragen muß danach von den Gegebenheiten des Freistaates Bayern ausgehen und darf nicht die Verhältnisse, die in anderen Ländern der Bundesrepublik gegeben sein mögen, zum Ausgangspunkt nehmen.

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (BayVerf.) enthält in ihrem Abschnitt über Bildung und Schule folgende Bestimmung über die in allen Schulen zu verfolgenden Bildungsziele: Art. 131. (1) ...

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.

(3-4) ...

Während das Bildungsziel "Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt" erst durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 20. 6. 1984 (GVBl S. 223) hinzugefügt worden ist, bestehen die anderen Bildungsziele unverändert seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Landesverfassung.

Für das Volksschulwesen sah Art. 135 BayVerf. ursprünglich Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen mit einem Vorrang der Bekenntnisschule vor. Aufgrund der schulpolitischen Entwicklung (vgl. hierzu BVerfGE 41, 65 (79ff.) = NJW 1976, 950) wurde diese Verfassungsbestimmung im Wege des Volksentscheids

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2481 ▲
▼

durch das Gesetz zur Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 22. 7. 1968 (GVBl S. 235) geändert. Sie lautet seitdem wie folgt: Art. 135. Die öffentlichen

Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.

In Art. 135 S. 2 BayVerf. n.F. muß das Christentum nicht in einem konfessionellen Sinne verstanden werden. Die Grundsätze der christlichen Bekenntnisse im Sinne dieser Vorschrift umfassen vielmehr die Werte, die den christlichen Bekenntnissen gemeinsam sind, und die ethischen Normen, die daraus abgeleitet werden (vgl. BVerfGE 41, 65 (84) = NJW 1976, 950). Es handelt sich um Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind. In Anwendung dieser Prinzipien sollen die Schüler zu den in Art. 131 II BayVerf. beschriebenen Bildungszielen hingeführt werden. Ein durch spezifisch christliche Glaubensinhalte geprägtes Erziehungsziel ist hingegen in der Bayerischen Verfassung nicht niedergelegt (vgl. BVerfGE 41, 65 (84f.) = NJW 1976, 950). Die Bejahung des Christentums bezieht sich nicht auf die Glaubensinhalte, sondern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors und ist damit auch gegenüber Nichtchristen durch die Geschichte des abendländischen Kulturkreises gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 41, 29 (64) = NJW 1976, 947).

Nach Maßgabe dieser Erwägungen bestehen gegen den auf Art. 135 S. 2 BayVerf. beruhenden Schultyp der christlichen Gemeinschaftsschule keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfGE 41, 65 (79ff.) = NJW 1976, 950).

3. Den Bundesländern als den Trägern des Volksschulwesens obliegt es gem. Art. 7 I und V GG, die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Volksschulen zu erlassen. Dem jeweiligen Landesgesetzgeber steht dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Regelung des § 13 I 3 BayVSO, wonach in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen ist, überschreitet die Grenzen dieses Spielraums nicht. Da der Landesgesetzgeber in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Schultyp der christlichen Gemeinschaftsschule einführen darf, kann es ihm nicht verwehrt sein, die Wertvorstellungen, die diesen Schultyp prägen, in den Unterrichtsräumen durch das Kreuz zu symbolisieren.

a) Die Vorschrift des § 13 I 3 BayVSO ist Teil der organisatorischen Ausgestaltung der christlichen Gemeinschaftsschule. Durch das Kreuz im Klassenzimmer werden die in dieser Schulform zu vermittelnden überkonfessionellen christlich-abendländischen Werte und ethischen Normen den Lehrern und Schülern sinnbildlich vor Augen geführt. Bei dem Erlaß dieser Vorschrift durfte der Landesgesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen, daß die Mehrzahl der in seinem Gebiet lebenden Staatsbürger einer christlichen Kirche angehört (vgl. BVerfGE 41, 29 (50f., 60) = NJW 1976, 947). Er konnte ferner davon ausgehen, daß die Anbringung eines Kreuzes im Klassenzimmer wegen dessen Symbolcharakters für die überkonfessionellen christlich-abendländischen Werte und ethischen Normen auch von einem Großteil der einer Kirche fernstehenden Personen begrüßt oder wenigstens respektiert würde. Dafür spricht nicht zuletzt, daß die Bestimmungen der Bayerischen Verfassung über die christliche Gemeinschaftsschule die Zustimmung der Bevölkerungsmehrheit (vgl. BVerfGE 41, 65 (76) = NJW 1976, 950) gefunden haben.

b) Der Staat, der mit der Schulpflicht tief in die Erziehung der Kinder durch das Elternhaus eingreift, ist weitgehend auf die Akzeptanz des von ihm organisierten Schulwesens durch die Eltern angewiesen. Es ist ihm daher nicht verwehrt, die Übereinstimmung von Schule und Elternhaus in grundlegenden Wertanschauungen soweit als möglich aufrechtzuerhalten (vgl. BVerfGE 41, 29 (60) = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 (87) = NJW 1976, 950). Dazu kann

auch die Anbringung von Kreuzen in Unterrichtsräumen beitragen, die in Bayern im übrigen einer langen Tradition entspricht, die nur in der Zeit des Nationalsozialismus auf Widerstand gestoßen ist.

4. Durch das Anbringen von Kreuzen in Unterrichtsräumen wird die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität nicht verletzt. Unter der Geltung des Grundgesetzes darf das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität nicht als eine Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus verstanden werden. Durch die Verweisung auf die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung in Art. 140 GG ist das Neutralitätsgebot im Sinne einer Zusammenarbeit des Staates mit den Kirchen und Religionsgesellschaften, die auch deren Förderung durch den Staat einschließt, ausgestaltet worden.

In den Entscheidungen über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit christlicher Gemeinschaftsschulen hat das BVerfG im Zusammenhang mit dem Neutralitätsgebot ausgesprochen, daß die Schule, soweit sie auf die Glaubens- und Gewissensentscheidungen der Kinder Einfluß nehmen kann, nur das Minimum an Zwangselementen enthalten darf. Ferner darf sie keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muß auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein (vgl. BVerfGE 41, 29 (51) = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 (78) = NJW 1976, 950).

Die von der Senatsmehrheit für verfassungswidrig gehaltene Regelung des § 13 I 3 BayVSO genügt allen diesen Erfordernissen: Das bloße Vorhandensein eines Kreuzes im Klassenzimmer zwingt die Schüler nicht zu besonderen Verhaltensweisen und macht die Schule nicht zu einer missionarischen Veranstaltung. Das Kreuz verändert auch den Charakter der christlichen Gemeinschaftsschule nicht, sondern ist als ein den christlichen Konfessionen gemeinsames Symbol in besonderer Weise geeignet, als Sinnbild für die verfassungsrechtlich zulässigen Bildungsinhalte dieser Schulform zu dienen. Das Anbringen eines Kreuzes im Klassenzimmer schließt die Berücksichtigung anderer weltanschaulich-religiöser Inhalte und Werte im Unterricht nicht aus. Die Gestaltung des Unterrichts unterliegt zudem dem Gebot des Art. 136 I BayVerf., wonach an allen Schulen die religiösen Empfindungen aller zu achten sind.

II. Entgegen der Auffassung der Senatsmehrheit werden die Bf. durch das Vorhandensein von Kreuzen in den Unterrichtsräumen nicht in ihrer Religionsfreiheit (Art. 4 I GG und Art. 4 I i.V. mit Art. 6 II 1 GG) verletzt.

1. Mit der Schulpflicht und der Übernahme des Volksschulwesens in seine eigene Verantwortung hat der Staat einen für die Erziehung der Jugend maßgeblichen Lebensbereich voll in seine Obhut genommen. Das hat zur Folge, daß er hier Raum geben muß für die Entfaltung der Freiheitsrechte. Diese können zwar im Hinblick auf den legitimen Zweck der Einrichtung - hier der Schule - eingeschränkt, aber nicht aufgehoben werden. Die öffentliche Schule, die der Staat seiner organisatorischen und weitgehend auch inhaltlichen Gestaltung unterstellt hat, ist ein Lebensbereich, in dem sich staatliches Handeln und bürgerliche Freiheit begegnen. In einem solchen Bereich darf der Staat auch durch das Bereithalten sinnfälliger Wertsymbole, die in dem betreffenden Bundesland verbreiteter Übung entsprechen, einen organisatorischen Rahmen schaffen, in dem sich zugleich die bei einem großen Teil der Schüler und ihrer Eltern vorhandenen religiösen Überzeugungen entfalten können (vgl. OVG Münster, NVwZ 1994, 597 = NJW 1994, 2108). Dagegen fällt die Ausstattung von Gerichtssälen mit Kreuzen, die das Grundrecht eines Prozeßbeteiligten aus Art. 4 I GG verletzen kann (vgl. BVerfGE 35, 366 = NJW 1973, 2196), in den Bereich ursprünglicher staatlicher Hoheitsfunktionen und unterliegt daher anderen verfassungsrechtlichen Bindungen als die Anbringung von Kreuzen in den

Klassenzimmern staatlicher Schulen (vgl. im einzelnen Böckenförde, ZevKR 20 (1975), 119 (127f., 134)).

Die Bekenntnisfreiheit des Art. 4 I GG wird, was von der Senatsmehrheit überhaupt nicht in den Blick genommen wird, durch die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung in Art. 4 II GG noch verstärkt und hervorgehoben (vgl. BVerfGE 24, 236 (245f.) = NJW 1969, 31). Art. 4 I und II GG sichern gemeinsam dem einzelnen einen Raum für die aktive Betätigung seiner Glaubensüberzeugung. Ist danach ein freiwilliges, überkonfessionelles Schulgebet grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfGE 52, 223 = NJW 1980, 575), so gilt das in gleicher Weise für das Kreuz im Klassenzimmer. Der Staat gibt damit der positiven Bekenntnisfreiheit Raum in einem Bereich, den er ganz in seine Vorsorge genommen hat und in welchem religiöse und weltanschauliche Einstellungen von jeher relevant waren (vgl. BVerfGE 41, 29 (49) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (241) = NJW 1980, 575).

2. In die Religionsfreiheit der Bf. wird damit nicht eingegriffen.

a) Die Bf. berufen sich nicht auf die Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 II GG. Sie machen auch keine Verletzung ihrer aus

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2482 ▲
▼

Art. 4 I GG folgenden positiven Bekenntnisfreiheit geltend, sondern rügen allein eine Verletzung ihrer - ebenfalls durch Art. 4 I GG geschützten - negativen Religionsfreiheit. Denn sie verlangen nicht die Anbringung eines Symbols ihrer eigenen Weltanschauung im Klassenzimmer neben dem Kreuz oder an dessen Stelle, sondern allein die Entfernung von Kruzifixen, die sie als Symbole einer von ihnen nicht geteilten religiösen Überzeugung betrachten und nicht dulden wollen. In dem Beschluß vom 5. 11. 1991 (BVerfGE 85, 94 = NVwZ 1992, 52), mit dem der Antrag der Bf. auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen worden war, hatte der Senat die verfassungsrechtliche Frage - treffender als jetzt in der Hauptsacheentscheidung - wie folgt formuliert: "ob und unter welchen Umständen die Verwendung religiöser Symbole in einer Schule die negative Religionsfreiheit berührt und inwieweit sie von der Minderheit hinzunehmen ist, weil sie der positiven Religionsfreiheit der Mehrheit Rechnung tragen soll" (BVerfGE 85, 94 (96) = NVwZ 1992, 52).

Freilich handelt es sich nicht um ein Problem des Verhältnisses von Mehrheit und Minderheit, sondern darum, wie im Bereich der staatlichen Pflichtschule positive und negative Religionsfreiheit der Schüler und ihrer Eltern allgemein in Übereinstimmung gebracht werden können. Dieses im Bereich des Schulwesens unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit zu lösen, obliegt dem demokratischen Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozeß unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen hat (vgl. BVerfGE 41, 29 (50) = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 (247) = NJW 1980, 575). Dabei ist die negative Religionsfreiheit kein Obergrundrecht, das die positiven Äußerungen der Religionsfreiheit im Falle des Zusammentreffens verdrängt. Das Recht der Religionsfreiheit ist kein Recht zur Verhinderung von Religion. Der notwendige Ausgleich zwischen beiden Erscheinungsformen der Religionsfreiheit muß im Wege der Toleranz bewerkstelligt werden (vgl. Schlaich, in: Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, 1980, S. 427 (439); Starck, in: v.

Mangoldt/Klein, Das Bonner GG, Art. 4 I, 2 Rdnr. 17 m.w. Nachw.).

b) Diesen Grundsätzen ist der bayerische Landesgesetzgeber mit dem Erlaß des § 13 I 3 BayVSO gerecht geworden. Die gebotene Abwägung mit den Belangen von Nicht- und Andersgläubigen läßt einen Verfassungsverstoß nicht erkennen.

aa) Bei der Einschätzung und Bewertung dieser Belange kann man nicht, wie es die Senatsmehrheit tut, generell die christlich-theologische Auffassung von Bedeutung und Sinngehalt des Kreuzessymbols zugrunde legen. Entscheidend ist vielmehr, welche Wirkung der Anblick des Kreuzes bei den einzelnen Schülern entfaltet, insbesondere welche Empfindungen der Anblick des Kreuzes bei Andersdenkenden auslösen kann (vgl. dazu auch BVerfGE 35, 366 (375f.) = NJW 1973, 2196). Es mag sein, daß in einem Schüler christlichen Glaubens beim Anblick des Kreuzes im Klassenzimmer teilweise diejenigen Vorstellungen erweckt werden, die von der Senatsmehrheit als Sinngehalt des Kreuzes (unter C II 2b der Gründe) geschildert werden. Für den nichtgläubigen Schüler hingegen kann das nicht angenommen werden. Aus seiner Sicht kann das Kreuz im Klassenzimmer nicht die Bedeutung eines Symbols für christliche Glaubensinhalte haben, sondern nur die eines Sinnbilds für die Zielsetzung der christlichen Gemeinschaftsschule, nämlich für die Vermittlung der Werte der christlich geprägten abendländischen Kultur, und daneben noch die eines Symbols einer von ihm nicht geteilten, abgelehnten und vielleicht bekämpften religiösen Überzeugung.

bb) Angesichts dieses Sinngehalts, den das Kreuz im Klassenzimmer für nichtchristliche Schüler hat, haben sie und ihre Eltern das Vorhandensein der Kreuze hinzunehmen. Dazu verpflichtet sie das Toleranzgebot. Unzumutbare Belastungen entstehen ihnen dadurch nicht.

Die psychische Beeinträchtigung und mentale Belastung, die nichtchristliche Schüler durch die zwangsläufige Wahrnehmung des Kreuzes im Unterricht zu erdulden haben, hat nur ein verhältnismäßig geringes Gewicht. Das Minimum an Zwangselementen, das in dieser Beziehung von den Schülern und ihren Eltern zu akzeptieren ist (vgl. BVerfGE 41, 29 (51) = NJW 1976, 947), wird nicht überschritten. Die Schüler sind nicht zu besonderen Verhaltensweisen oder religiösen Übungen vor dem Kreuz verpflichtet. Sie sind daher - anders als beim Schulgebet (vgl. BVerfGE 52, 223 (245ff.) = NJW 1980, 575) - nicht gezwungen, durch Nichtteilnahme ihre abweichende weltanschaulich-religiöse Überzeugung kundzutun. Die Gefahr ihrer Diskriminierung besteht daher von vornherein nicht.

Die Schüler werden durch das Kreuz im Klassenzimmer auch nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise (vgl. BVerfGE 41, 29 (51) = NJW 1976, 947) missionarisch beeinflusst. Ein unmittelbarer Einfluß auf Lehrinhalte und Erziehungsziele im Sinne einer Propagierung christlicher Glaubensinhalte geht von dem Kreuz im Klassenzimmer nicht aus. Im übrigen ist auch insoweit von den besonderen Verhältnissen in Bayern auszugehen. Der Schüler wird dort - auch außerhalb des engeren kirchlichen Bereichs - in vielen anderen Lebensbereichen tagtäglich mit dem Anblick von Kreuzen konfrontiert. Beispielhaft seien nur erwähnt die in Bayern häufig anzutreffenden Wegekreuze, die vielen Kreuze in Profanbauten (wie in Krankenhäusern und Altersheimen, aber auch in Hotels und Gaststätten) und schließlich auch die in Privatwohnungen vorhandenen Kreuze. Unter solchen Verhältnissen bleibt auch das Kreuz im Klassenzimmer im Rahmen des Üblichen; ein missionarischer Charakter kommt ihm nicht zu.

III. Hiernach hat der bayerische Landesgesetzgeber mit dem Anbringen von Kreuzen in den Klassenzimmern von Volksschulen in zulässiger Weise von der ihm zustehenden

Gestaltungsbefugnis bei der Organisation des Volksschulwesens Gebrauch gemacht, ohne die Grenzen seines Gestaltungsspielraums zu überschreiten. Die angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen begegnen in dieser Hinsicht keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Abweichende Meinung (II) der Richterin Haas

Ich teile darüber hinaus auch weder die Begründung der Senatsmehrheit zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde noch ihre Ausführungen zum Anordnungsgrund.

1. Soweit Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde etwa deshalb bestehen könnten, weil möglicherweise zwischenzeitlich die Beschwer der Bf. weggefallen ist, etwa durch einen Schulwechsel der Bf. zu 3 bis 5 oder durch Abhängen der noch verbliebenen Kruzifixe in den Unterrichtsräumen - nur darauf bezog sich der Antrag der Bf. im einstweiligen Rechtsschutzverfahren -, mag das dahingestellt bleiben. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde kann hier jedoch nicht aus denselben Gründen wie beim Wegfall der Beschwer im Hauptsacheverfahren (vgl. BVerfGE 41, 29 (43) = NJW 1976, 947) bejaht werden. Denn die Annahme eines fortdauernden Feststellungsinteresses berücksichtigt nicht hinreichend die Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, dessen Bedeutung sich in der Regelung eines nur vorläufigen Zustands erschöpft. Indessen braucht diese Frage im Hinblick auf die hier vertretene Rechtsauffassung, wonach die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist, nicht weiter vertieft zu werden.

2. Die angefochtene Entscheidung des VGH München ist auch insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, als das Vorliegen eines Anordnungsgrundes verneint wird; insbesondere ist Art. 19 IV GG nicht verletzt. Die Verwaltungsgerichte gewähren vorläufigen Rechtsschutz u.a. nach § 123 VwGO. Art. 19 IV GG fordert auch bei Verfahren, die die Vornahme einer Handlung betreffen, jedenfalls dann die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, wenn im anderen Falle schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfGE 46, 166 (179) = NJW 1978, 693; BVerfGE 51, 268 (284) = NJW 1980, 35). Davon ist auch der VGH München ausgegangen. Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Anordnungsgrundes hebt der Gerichtshof unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zutreffend darauf ab, ob den Bf. bei Nichterlaß einer einstweiligen Anordnung ein unzumutbarer und irreparabler Nachteil entstünde.

Im Rahmen dieser Nachteilsprüfung hat er - verfassungsrechtlich unbedenklich - die Dringlichkeit und die Bedeutung des Anspruchs geprüft. Deshalb erscheint es mehr als zweifelhaft, ob die in einem einzigen Satz zusammengefaßten Erwägungen des Gerichtshofes zum Zeitablauf isoliert betrachtet und dahin gewürdigt werden können, daß das Gericht die Eilbedürftigkeit des An-

BVerfG: Anbringen von Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen als Verstoß gegen
Art. 4 I GG (NJW 1995, 2477)

2483 ▲
▼

liegens der Bf. verneint hat. Vielmehr müssen die Ausführungen zur Dauer des beanstandeten Zustands in ihrem Gesamtkontext gesehen und verstanden werden. Als Teil der Nachteilsprüfung des Gerichtshofs aber kommt der Dauer des Zustands namentlich die

Bedeutung eines Indizes für die Schwere des Nachteils zu. Die Erwägung des Gerichtshofs, daß die Hinnahme eines bestimmten Zustands für die Dauer von etwa fünf Jahren Einfluß auf die Einschätzung eines Nachteils als zumutbar haben kann, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es liegt jedenfalls nicht fern, die Frage der Zumutbarkeit eines Nachteils für die Betroffenen danach zu beurteilen, wie sich die Lage in der Vergangenheit für diese gestaltet hat und wie sie damit umgegangen sind. Daß der den Bf. durch den Anblick eines Kruzifixes entstehende Nachteil allein in Folge des Zeitablaufs unzumutbar geworden wäre, läßt sich den Feststellungen des VGH, die von den Bf. nicht angegriffen worden sind, nicht entnehmen. Die Bf. haben auch nichts dafür vorgetragen, daß diesbezügliches Vorbringen vom VGH außer Betracht gelassen worden ist. Überdies hat der Gerichtshof im Rahmen der Nachteilsprüfung noch weitere Aspekte rechtlich gewürdigt. Insoweit hat er berücksichtigt, daß die Bf. zu 1 und 2 bei Nichterlaß der begehrten vorläufigen Regelung noch genügend Freiraum für eine der elterlichen Verantwortung gerecht werdende Erziehung behalten und daß der Anblick eines Kruzifixes in den Unterrichtsräumen die Bf. zu 3 bis 5 nur vergleichsweise gering belastet, weil sie diesem Anblick auch anderwärts ausgesetzt sind. Wenn der VGH München danach zu der Überzeugung gelangt ist, daß den Bf. ein unzumutbarer und irreparabler Nachteil nicht entsteht, wenn eine vorläufige Regelung nicht getroffen wird, so begegnet dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Einschätzung des VGH München hat im übrigen auch der erkennende Senat ersichtlich erteilt, als er seinerseits den Erlaß einer von den Bf. beantragten einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, weil sich bei der Folgenabwägung nicht feststellen lasse, daß die den Bf. erwachsenden Nachteile überwögen (vgl. BVerfGE 85, 94 (96f.) = NVwZ 1992, 52). Dabei hatte der erkennende Senat zu berücksichtigen, daß der von den Verfassungsbeschwerdeführern beanstandete Zustand angesichts der vieljährigen Dauer von Verfassungsbeschwerde-Verfahren von diesen noch mehrere Jahre hinzunehmen sein würde.

Angesichts seiner Beurteilung des Nachteils als minderschwer brauchte der VGH auch nicht weiter zu prüfen, ob der Erlaß einer einstweiligen Anordnung etwa deshalb notwendig war, weil die Bf. vor den sie treffenden unzumutbaren und irreparablen Nachteilen anders nicht hätten bewahrt werden können (vgl. BVerfGE 46, 166 (179f.)). Die Annahme des Gerichts, daß vor dem Hintergrund der Kompromißbereitschaft der Verwaltung auch in Zukunft außergerichtliche Kompromißlösungen wie die gegenwärtig bestehende erreichbar seien, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Grundsatz der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebot es dem Gerichtshof auch nicht, Möglichkeiten einer vergleichweisen Zwischenlösung "auszuloten", um eine einstweilige Anordnung "entbehrlich" zu machen. Es ist schon zweifelhaft, ob dem Wesen des Grundsatzes der Gewährung effektiven Rechtsschutzes eine Verhandlungsführung entspricht, die darauf abzielt, eine Entscheidung des Gerichts entbehrlich zu machen. Indessen bedarf es schon einfachrechtlich der Führung von Vergleichsverhandlungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren deshalb nicht, weil es im Ermessen des Gerichts steht, welche Regelung im einzelnen es im Rahmen des Rechtsschutzbegehrens trifft (h.Rspr. und Lit., vgl. Nachw. bei Kopp, VwGO 1994, § 123 Rdnr. 17), falls die Voraussetzungen für einen Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorliegen. Liegen jedoch - wie hier - die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach Auffassung des Gerichts nicht vor, ist also die Sache entscheidungsreif und der Antrag zurückzuweisen, so kann es jedenfalls unter dem Blickwinkel der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht geboten sein, im Wege gerichtlicher

Vergleichsverhandlungen eine Einigung der Beteiligten mit einem Ergebnis anzustreben, das auf dem eingeschlagenen Rechtsweg nicht erreichbar gewesen wäre.

Richter Seidl und Söllner sowie Richterin Haas zu der ersten abweichenden Meinung (= abw. M. (I))
Richterin Haas zu der zweiten abweichenden Meinung (= abw. M. (II))

Anm. d. Schriftlfg.:

Leitsatz 1 dieser Entscheidung wurde von dem Vorsitzenden des Ersten Senats Dr. Henschel dahingehend präzisiert, daß die staatlich angeordnete Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen Art. 4 I GG verstoße. Nur darüber sei in dem Beschluß entschieden worden. Zum Verhältnis von Religionsfreiheit und schulischem Bildungsziel in Bayern vgl. Pawlowski, NJW 1989, 2240.

Anmerkung der Datenbankredaktion:

Diese Entscheidung wurde im Jubiläumsheft „70 Jahre NJW“ im Oktober 2017 neu kommentiert: NJW 2017, 3072.

Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen

GG Art. 1 I, 2 I, 4 I, II, 12 I 2, 101 I 2; HessJAG § 27 I 2; HessBG § 45 S. 1;

BVerfGG § 32

1. Eine dem Rechtsreferendar auferlegte Pflicht, bei Tätigkeiten, bei denen er als Repräsentant des Staates wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden könnte, die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, greift in die von Art. 4 I und II GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit ein. Daneben können die persönliche Identität (Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) berührt sein (im Anschluss an BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats], NJW 2017, 381 = NVwZ 2017, 549 Rn. 60).

2. Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten. Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge durch Rechtsreferendare kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Auftrag der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen.

3. Es erscheint nachvollziehbar, wenn sich Prozessbeteiligte in ihrem Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt fühlen, wenn sie dem für sie unausweichlichen Zwang ausgesetzt werden, einen Rechtsstreit unter der Beteiligung von Repräsentanten des Staates zu führen, die ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erkennbar nach außen tragen.

4. Zur Folgenabwägung im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Kopftuchverbot für Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen. (Leitsätze der Redaktion)

BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17

Zum Sachverhalt

Die Bf. hat die deutsche und die marokkanische Staatsbürgerschaft und trägt als Ausdruck ihrer individuellen Glaubensüberzeugung in der Öffentlichkeit ein Kopftuch. Sie ist seit Januar 2017 Rechtsreferendarin im Land Hessen. Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, dürfen bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen, keine Sitzungsleitungen und Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsververtretungen für die Anwaltschaft übernehmen und während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten (Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 28.6.2007 iVm § 27 I 2 HessJAG iVm § 45 HessBG). Im Januar 2017 legte die Bf. beim Präsidenten des LG erfolglos Beschwerde gegen die ihr aufgrund des getragenen Kopftuchs auferlegten Beschränkungen ein.

Das *VG Frankfurt a. M.* (Beschl. v. 12.4.2017 – 9 L 1298/17.F, BeckRS 2017, 112595) hat auf Antrag der Bf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes dem Land Hessen auferlegt, sicherzustellen, dass die Bf. vorläufig ihre Ausbildung als Rechtsreferendarin vollumfänglich mit Kopftuch wahrnehmen kann. Der *VGH Kassel* (Beschl. v. 23.5.2017 –

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (NJW 2017, 2334 [▲] 2333) _▼

1 B 1056/17, BeckRS 2017, 110950) hat den Beschluss des *VG* auf die Beschwerde des Landes Hessen aufgehoben.

Das *BVerfG* hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf der Grundlage einer Folgenabwägung abgelehnt.

Aus den Gründen

- 29** V. Der zulässige Antrag ist unbegründet.
- 30** 1. Nach § 32 I BVerfGG kann das *BVerfG* einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 I BVerfGG gegeben sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. *BVerfGE* 55, 1 [3] = NJW 1980, 2698; *BVerfGE* 82, 310 [312] = BeckRS 1990, 07018; *BVerfGE* 94, 166 [216 f.] = NVwZ 1996, 678 = NJW 1996, 1666 Ls.; *BVerfGE* 104, 23 [27] = NJW 2001, 3253; *BVerfGE* 106, 51 [58] = NVwZ-RR 2003, 85).
- 31** Bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahmen vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag erwiesen sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. *BVerfGE* 89, 38 [44] = NJW 1993, 2038; *BVerfGE* 103, 41 [42] = NJW 2001, 1407; *BVerfGE* 118, 111 [122] = NVwZ 2007, 687; stRspr). Erweist sich der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen, so hat das *BVerfG* grundsätzlich lediglich im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die einträten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. *BVerfGE* 105, 365 [371] = NJW 2002, 2458; *BVerfGE* 106, 351 [355] = NVwZ 2003, 979; *BVerfGE* 108, 238 [246] = NJW 2003, 2598; *BVerfGE* 125, 385 [393] = NJW 2010, 1586; *BVerfGE* 126, 158 [168] = NJW 2010, 2418; *BVerfGE* 129, 284 [298] = BeckRS 2011, 55325; *BVerfGE* 132, 195 [232 f.] = NJW 2012, 3145 Rn. 87; stRspr).
- 32** Die Folgenabwägung gem. § 32 BVerfGG stützt sich auf eine bloße Einschätzung der Entscheidungswirkungen (*BVerfGE* 94, 166 [217] = NVwZ 1996, 678 = NJW 1996, 1666 Ls.). Hierbei legt das *BVerfG* in aller Regel die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen zugrunde, wie sie in den angegriffenen Entscheidungen vorgenommen worden sind (vgl. *BVerfGE* 34, 211 [216] = BeckRS 1973, 104778; *BVerfGE* 36, 37 [40]; *BVerfGK* 16, 410 [415] = BeckRS 2009, 42309).

- 33** 2. Nach diesen Maßstäben ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht angezeigt.
- 34** a) Die Verfassungsbeschwerde erscheint weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Zu klären ist insbesondere, ob und unter welchen Umständen das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal, im Rahmen der Sitzungsleitung oder Beweisaufnahme, der Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft oder bei der Leitung des Anhörungsausschusses die Neutralitätspflicht, die Unabhängigkeit der Justiz und die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Verfahrensbeteiligten berührt und inwieweit dies hinzunehmen ist, weil der positiven Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und der Berufsfreiheit der Rechtsreferendarinnen Rechnung getragen werden soll. Diese Fragen bedürfen der Klärung im Rahmen einer Hauptsacheentscheidung, die gegebenenfalls dem *Senat* vorbehalten ist (§§ 93 b, 93 c BVerfGG).
- 35** b) Die gebotene Folgenabwägung führt nicht zum Erlass der einstweiligen Anordnung. Das erforderliche Überwiegen der Gründe, die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen, kann hier nicht festgestellt werden.
- 36** aa) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiese sich später die Verfassungsbeschwerde jedoch als begründet, dann wäre die Bf. bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde in Grundrechten aus Art. 2 I iVm Art. 1 I, Art. 4 I, II und Art. 12 I 2 GG verletzt.
- 37** (1) Eine dem Rechtsreferendar auferlegte Pflicht, bei Tätigkeiten, bei denen er als Repräsentant des Staates wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden könnte, die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, greift in die von Art. 4 I und II GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit ein. Sie stellt den Betroffenen vor die Wahl, entweder die angestrebte Tätigkeit auszuüben oder dem von ihm als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten.
- 38** Art. 4 I und II GG enthält ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [245 f.] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 32, 98 [106] = NJW 1972, 327; *BVerfGE* 44, 37 [49] = NJW 1977, 1279; *BVerfGE* 83, 341 [354] = NJW 1991, 2623; *BVerfGE* 108, 282 [297] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 125, 39 [79] = NVwZ 2010, 570; stRspr). Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben (vgl. *BVerfGE* 12, 1 [4] = NJW 1961, 211; *BVerfGE* 24, 236 [245] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 105, 279 [294] = NJW 2002, 2626; *BVerfGE* 123, 148 [177] = NVwZ 2009, 1217). Umfasst sind damit nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [245 f.] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477). Dazu gehört auch das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze (vgl. *BVerfGE* 108, 282 [297] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 138, 296 [328 f.] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 85). Die Bf. kann sich auch als Angestellte im öffentlichen Dienst auf ihr Grundrecht aus Art. 4 I und II GG berufen; ihre

Grundrechtsberechtigung wird durch die Eingliederung in den staatlichen Aufgabenbereich nicht von vornherein oder grundsätzlich infrage gestellt (vgl. *BVerfGE* 138, 296 [328] = *NJW* 2015, 1359 = *NVwZ* 2015, 884 Rn. 84 sowie für Beamte *BVerfGE* 108, 282 [297 f.] = *NJW* 2003, 3111; vgl. auch *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], *NJW* 2017, 381 = *NVwZ* 2017, 549 Rn. 58).

- 39** Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist,

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (*NJW* 2017, 2333)

2335 ▲
▼

darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [247 f.] = *NJW* 1969, 31; *BVerfGE* 108, 282 [298 f.] = *NJW* 2003, 3111). Die Musliminnen, die ein in der für ihren Glauben typischen Weise gebundenes Kopftuch tragen, können sich dafür auch im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes auf den Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 I und II GG berufen. Darauf, dass im Islam unterschiedliche Auffassungen zum so genannten Bedeckungsgebot vertreten werden, kommt es insoweit nicht an, da die religiöse Fundierung der Bekleidungswahl nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung jedenfalls hinreichend plausibel ist (vgl. *BVerfGE* 108, 282 [298 f.] = *NJW* 2003, 3111; *BVerfGE* 138, 296 [330] = *NJW* 2015, 1359 = *NVwZ* 2015, 884 Rn. 87 ff.; *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], *NJW* 2017, 381 = *NVwZ* 2017, 549 Rn. 59).

- 40** Ein Verbot kann daneben ihre persönliche Identität (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) und ihre Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) berühren (vgl. *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], *NJW* 2017, 381 = *NVwZ* 2017, 549 Rn. 60).
- 41** (2) Das gesetzliche Bekundungsverbot greift in die Grundrechte der Bf. allerdings in zeitlicher sowie örtlicher Hinsicht lediglich begrenzt ein, indem die Bf. ausschließlich von der Repräsentation der Justiz oder des Staates im Rahmen der Ausbildung ausgeschlossen wird, soweit sie das Kopftuch tragen möchte. So erstreckt sich das Verbot etwa auf den Zeitraum einer mündlichen Verhandlung und das Platznehmen hinter der Richterbank. Hingegen bleiben die übrigen, weit überwiegenden Ausbildungsinhalte im Rahmen der Einzelausbildung oder der Arbeitsgemeinschaften unberührt.
- 42** Nach dem eigenen Vorbringen der Bf. ist sie seit Mai 2017 in Ausbildung bei einer Strafrichterin. Sie wird nicht gezwungen, ihr Kopftuch abzunehmen, sie kann vielmehr den gerichtlichen Verhandlungen mit Kopftuch im Zuschauerbereich des Gerichtssaals folgen. Lediglich die Sitzungsleitung und Verfahrenshandlungen wie Beweisaufnahmen kann sie nicht durchführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rechtsreferendare keinen Anspruch auf Übernahme und Durchführung dieser Tätigkeiten haben. Nach § 28 I 2 HessJAG soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang praktische Aufgaben selbstständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt, eigenverantwortlich erledigen. Dabei obliegt es nach § 16 HessJAO der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder zu entscheiden, ob eine Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Dies gilt unterschiedslos für alle

Rechtsreferendare. Der Bf. wird somit – selbst wenn es bei einem Verbot der Teilnahme an den genannten Tätigkeiten bleibt – nicht eine den Vorgaben der §§ 28 ff. HessJAG entsprechende Ausbildung verwehrt.

- 43** Soweit die Bf. vorträgt, dass sie am 6.7.2017 eine Sitzungsvertretung für die Anwaltschaft wahrnehmen solle, könnte sie diesen Termin allerdings mit Kopftuch nicht wahrnehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich – soweit vorgetragen – nur um einen Termin im Rahmen der Strafstation handelt. Nach dem Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach §§ 31 I 3, 37 IV HessJAG (RdErl. d. MdJ v. 21.10.2014, HessJMBI. 2014, 703, 722) sollen Rechtsreferendare selbstständig als Sitzungsvertreter der Anwaltschaft auftreten. Ausweislich des Ausbildungsplans handelt es sich aber um keine Regelleistungen im engeren Sinne, da sie grundsätzlich einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich seien.
- 44** Zwar macht die Bf. darüber hinaus geltend, ab September 2017 die Verwaltungsstation beim Rechtsamt absolvieren zu können. Es ist aber zu berücksichtigen, dass eine Zusage ausweislich der vorgelegten Unterlagen noch von einem vorherigen Vorstellungsgespräch abhängig ist, dessen Ausgang nicht vorgetragen worden ist. Im Übrigen ist nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich, dass sie im Rechtsamt mit der Leitung eines Anhörungsausschusses betraut werden wird.
- 45** Schließlich ist zu beachten, dass nach der geänderten Erlasslage eine nicht erbrachte Regelleistung als Folge einer Weigerung, dabei auf das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen zu verzichten, sich nicht negativ auf die Gesamtnote in der Ausbildungsstation auswirken soll.
- 46** bb) Erginge indessen die einstweilige Anordnung, hätte die Verfassungsbeschwerde aber keinen Erfolg, würden die vom Landesgesetzgeber mit § 27 HessJAG iVm § 45 HessBG verfolgten Belange, die mit denen der Bf. zumindest gleich zu gewichten sind, einstweilen nicht verwirklicht.
- 47** (1) Dies betrifft zuvörderst die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Art. 4 I, 3 III 1, 33 III GG sowie durch Art. 136 I und IV und Art. 137 I WRV iVm Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger (vgl. *BVerfGE* 19, 206 [216] = NJW 1966, 147; *BVerfGE* 24, 236 [246] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 33, 23 [28] = NJW 1972, 1183; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477). Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten (vgl. *BVerfGE* 19, 1 [8] = NJW 1965, 1427; *BVerfGE* 19, 206 [216] = NJW 1966, 147; *BVerfGE* 24, 236 [246] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 108, 282 [299 f.] = NJW 2003, 3111) und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren (vgl. *BVerfGE* 30, 415 [422] = NJW 1971, 931; *BVerfGE* 93, 1 [17] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 108, 282 [300] = NJW 2003, 3111). Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist (vgl. *BVerfGE* 41, 29 [50] = NJW 1976, 947; *BVerfGE*

108, 282 [300 f.] = NJW 2003, 3111). Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist indessen nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Art. 4 I und II GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern (vgl. *BVerfGE* 41, 29 [49] = NJW 1976, 947; *BVerfGE* 93, 1 [16] = NJW 1995, 2477). Der Staat darf lediglich keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (NJW 2017, 2333)

2336 ▲
▼

konkulent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus gefährden (vgl. *BVerfGE* 93, 1 [16 f.] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 108, 282 [300] = NJW 2003, 3111). Auch verwehrt es der Grundsatz weltanschaulich-religiöser Neutralität dem Staat, Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten (vgl. *BVerfGE* 33, 23 [29] = NJW 1972, 1183; *BVerfGE* 108, 282 [300] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 137, 273 [305] = NZA 2014, 1387 Rn. 88; *BVerfGE* 138, 296 [339] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 110; *BVerfG* [2. Kammer des Ersten Senats], NJW 2017, 381 = NVwZ 2017, 549 Rn. 67).

- 48** Dies gilt nach dem bisherigen Verständnis des Verhältnisses von Staat und Religion, wie es in der Rechtsprechung des *BVerfG* seinen Niederschlag gefunden hat, insbesondere auch für den vom Staat garantierten und gewährleisteten Bereich der Justiz.
- 49** Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet (vgl. *BVerfGE* 4, 412 [416] = NJW 1956, 545; *BVerfGE* 21, 139 [145 f.] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 23, 321 [325] = BeckRS 1968, 00503; *BVerfGE* 82, 286 [298] = NJW 1991, 217; *BVerfGE* 89, 28 [36] = NJW 1993, 2229). Neben der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 I und II GG) ist es wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung im Sinne des Grundgesetzes, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt wird (vgl. *BVerfGE* 3, 377 [381] = NJW 1954, 833; *BVerfGE* 4, 331 [346] = NJW 1956, 137; *BVerfGE* 21, 139 [145] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 27, 312 [322] = NJW 1970, 1227; *BVerfGE* 48, 300 [316] = NJW 1978, 1795; *BVerfGE* 87, 68 [85] = DtZ 1993, 20; *BVerfGE* 103, 111 [140] = NJW 2001, 1048). Diese Vorstellung von neutraler Amtsführung ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft (vgl. *BVerfGE* 4, 331 [346] = NJW 1956, 137; *BVerfGE* 60, 175 [214] = NJW 1982, 1579; *BVerfGE* 103, 111 [140] = NJW 2001, 1048). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher unbedingte Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten (*BVerfGE* 21, 139 [146] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 103, 111 [140] = NJW 2001, 1048). Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG gewährt deshalb nicht

nur einen Anspruch auf den sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergebenden Richter (vgl. *BVerfGE* 89, 28 [36] = NJW 1993, 2229), sondern garantiert auch, dass der Betroffene nicht vor einem Richter steht, der aufgrund persönlicher oder sachlicher Beziehungen zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Streitgegenstand die gebotene Neutralität vermessen lässt (*BVerfGE* 21, 139 [146] = NJW 1967, 1123; *BVerfGE* 89, 28 [36] = NJW 1993, 2229). Dieses Verlangen nach Unvoreingenommenheit und Neutralität des Richters ist zugleich ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit (vgl. *BVerfGE* 3, 377 [381] = NJW 1954, 833; *BVerfGE* 37, 57 [65] = NJW 1974, 893; *BVerfGE* 133, 168 [202 f.] = NJW 2013, 1058 Rn. 62).

- 50** Auch Rechtsreferendare, die als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, haben das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten.
- 51** Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge durch Rechtsreferendare kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Auftrag der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen. Kopfbedeckungen und andere Kleidungsstücke sind zwar nicht aus sich heraus religiöse Symbole. Dies gilt auch für das Kopftuch. Eine vergleichbare Wirkung kann es erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren entfalten (vgl. *BVerfGE* 108, 282 [304] = NJW 2003, 3111; *BVerfGE* 138, 296 [332] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 94). Auch wenn ein islamisches Kopftuch nur der Erfüllung eines religiösen Gebots dient und ihm von der Trägerin kein symbolischer Charakter beigemessen wird, sondern es lediglich als Kleidungsstück angesehen wird, das die Religion vorschreibt, ändert dies nichts daran, dass es in Abhängigkeit vom sozialen Kontext verbreitet als Hinweis auf die muslimische Religionszugehörigkeit der Trägerin gedeutet wird. In diesem Sinne ist es ein religiös konnotiertes Kleidungsstück. Wird es als äußeres Anzeichen religiöser Identität verstanden, so bewirkt es das Bekenntnis einer religiösen Überzeugung, ohne dass es hierfür einer besonderen Kundgabeabsicht oder eines zusätzlichen wirkungsverstärkenden Verhaltens bedarf. Dessen wird sich die Trägerin eines in typischer Weise gebundenen Kopftuchs regelmäßig auch bewusst sein. Diese Wirkung kann sich – je nach den Umständen des Einzelfalls – auch für andere Formen der Kopf- und Halsbedeckung ergeben (vgl. *BVerfGE* 138, 296 [332] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 94).
- 52** (2) Des Weiteren ist die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten zu berücksichtigen. Art. 4 I und II GG gewährleistet die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; das bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Die Einzelnen haben in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, allerdings kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihnen fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist (vgl. *BVerfGE* 93, 1 [15 f.] = NJW 1995, 2477; *BVerfGE* 138, 296 [336] = NJW 2015, 1359 = NVwZ 2015, 884 Rn. 104).
- 53** In Bezug auf den justiziellen Bereich kann von einer solchen unausweichlichen Situation gesprochen werden. Es erscheint nachvollziehbar, wenn sich Prozessbeteiligte in ihrem

Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt fühlen, wenn sie dem für sie unausweichlichen Zwang ausgesetzt werden, einen Rechtsstreit unter der Beteiligung von Repräsentanten des Staates zu führen, die ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erkennbar nach außen tragen. Das als unverletzlich gewährleistetete Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit steht – wie das *BVerfG* wiederholt betont hat – in enger Beziehung zur Menschenwürde als dem obersten Wert im System der Grundrechte und muss wegen seines Rangs daher extensiv ausgelegt werden (vgl. *BVerfGE* 24, 236 [246] = NJW 1969, 31; *BVerfGE* 35, 366 [375 f.] = NJW 1973, 2196).

Anmerkung

I. Auch wenn das *BVerfG* den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, bedeutet dies noch keineswegs das Aus für das Kopftuch im juristischen Vorbereitungsdienst. Denn die Erfolgsaussichten des Antrags in der Hauptsache bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, da es nach dem Zweck des § 32 BVerfGG nur um eine vorläufige Regelung gehen soll.

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Hessen (NJW 2017, 2333)

2337 ▲
▼

Nur ausnahmsweise bestimmen die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde die Begründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, nämlich dann, wenn der Hauptsacheantrag von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, also kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Eine solche Ausnahme liegt hier nach Auffassung des *BVerfG* nicht vor, die Verfassungsbeschwerde erscheine – so die *Kammer* – weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

II. Etwas überraschend erscheint der hohe Begründungsaufwand, weshalb durch ein Kopftuchverbot ein Eingriff in die individuelle Glaubensfreiheit vorliegt. Denn das *BVerfG* deutet Art. 4 I und II GG in den beiden Kopftuchentscheidungen der Jahre 2003 (*BVerfG* [2. *Kammer des Ersten Senats*], NJW 2003, 3111) und 2015 (*BVerfG*, NJW 2015, 1359) als einheitliches Grundrecht, das umfassend zu verstehen sein soll. Es erstrecke sich auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und damit auf die Freiheit, sein *gesamtes* Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner *inneren* Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Angesichts dessen hätte man hier eigentlich nur einige wenige Sätze erwartet, weshalb der Schutzbereich betroffen ist.

III. In Anbetracht der kurzen Dauer des geforderten Verzichts auf das Kopftuch könnte es einer Überlegung wert sein, ob die Bagatellgrenze, ab der von einem Eingriff gesprochen werden kann, überschritten ist (s. auch *Detterbeck*, *Öffentliches Recht*, 10. Aufl. 2015, Rn. 290). Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn – wie hier – nicht eine religiös geprägte Berufsausübung im Vordergrund steht (wie im sog. Schächt-Urteil des *BVerfG*, NJW 2002, 663), sondern nur die auch beruflich gelebte Religionsausübung, die Religionsausübung sozusagen nur bei Gelegenheit der Berufsausübung geschieht.

IV. Maßgeblich wird indes sein, ob ein Kopftuchverbot für Referendarinnen verhältnismäßig ist oder nicht. Ungeachtet weiterer Einzelprobleme (bspw. zum Umfang

des Grundrechtsschutzes für Funktionsträger) dürfte die Entscheidung in der Hauptsache insoweit letztlich auf zwei Fragen hinauslaufen:

Zum einen, ob schon eine abstrakte oder nur eine konkrete Gefahr für die einschlägigen, mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit stehenden verfassungsimmanenten Schranken der staatlichen Neutralitätspflicht sowie der negativen Glaubensfreiheit der Rechtunterworfenen ausreicht, um religiös konnotierte Kleidung im richterlichen Dienst und bei den Staatsanwaltschaften untersagen zu dürfen. Zum anderen (nach Klärung dieser Vorfrage), ob der juristische Vorbereitungsdienst in den angesprochenen Teilen (zB wenn Referendare Sitzungen leiten, Beweisaufnahmen durchführen oder Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen) dem Richterdienst bzw. dem staatsanwaltschaftlichen Dienst so hinreichend ähnlich ist, dass ein Kopftuchverbot auch hier verhältnismäßig und damit rechters wäre.

Für die Richterschaft gilt, dass das Neutralitätsgebot auch das äußere Erscheinungsbild erfasst. So dient beispielsweise das Tragen der Robe gerade dazu, eine Individualisierung des Richters zu verhindern. Es liegt nahe, dass das Kopftuch diesem Zweck zuwiderläuft und beim Rechtsunterworfenen den Eindruck hervorrufen kann, dass die Entscheidung des Gerichts von Fremdeinflüssen nicht frei ist (dazu *Laskowski/Dietrich*, Jura 2002, 271 [274 ff.]). Einiges deutet darauf hin, dass diese Einschätzung auch im Vorbereitungsdienst gilt. So spricht das Gericht deutlich aus, dass ein Referendar, der als Repräsentant staatlicher Gewalt auftritt und auch als solcher wahrgenommen wird, das (so verstandene?) Neutralitätsgebot zu beachten hat.

Ministerialdirigent Andreas Reus, Münster (Hessen) und Ministerialrat Dr. Peter Mühlhausen, Marburg/L.



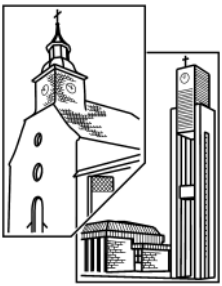
Blick KONTAKT



Die drei Glocken für den neuen Kirchturm

Nr. 2

FEBRUAR - MÄRZ 2014



BESONDERE VERANSTALTUNGEN

05.03. 19.⁰⁰ Uhr Gottesdienst zum
Aschermittwoch
in der Pfarrkirche am Main

* * *

07.03. 15.³⁰ Uhr Gottesdienst zum
Weltgebetstag
im Martin-Luther-Haus

* * *

07.-09.03. **Konfirmandenfreizeit**
Gruppe II

* * *

21.-23.03. **Konfirmandenfreizeit**
Gruppe I

* * *

30.03. 10.³⁰ **Vorstellungsgottesdienst**
der Konfirmandinnen und Konfirmanden
des Pfarrbezirks II
in der Kirche am Stadtzentrum

* * *

06.04. 10.⁰⁰ Uhr Gottesdienst mit
Verabschiedung von Pfarrer Stenzel
in der Kirche am Stadtzentrum

W
i
e
?

W
o
?

W
a
s
?

Liebe Leserinnen und Leser!

Wenn Sie diese Zeilen lesen, ist das neue Jahr bereits vier Wochen alt.

Hatten Sie eigentlich an Silvester gute Vorsätze gefasst? - Weniger Süßes! Mehr Sport! Mit dem Rauchen aufhören! Mal endlich Ordnung schaffen! Endlich abnehmen!

Kommen Ihnen diese Worte bekannt vor?

Wenn es Ihnen gelungen ist oder Sie auf einem guten Weg sind, meinen herzlichen Glückwunsch. Wenn nicht, hilft vielleicht ein grundsätzlicher Gedanke zur guten Lebensführung, den ich bei dem bedeutenden Theologen Karl Barth gefunden habe.

Er schreibt vor einigen Jahrzehnten (!):

„Hygiene, Sport und Medizin kommen zu spät, und können nur noch die Rolle von unter Umständen sehr ohnmächtigen Palliativmitteln spielen, wenn die allgemeinen Lebensbedingungen: der Arbeitslohn und damit der Lebensstandard, die Arbeitszeit und ihre notwendigen Unterbrechungen, wenn vor allem die Wohnungsverhältnisse der Menschen so geordnet oder vielmehr so ungeordnet sind, dass sie die Krankheit und also die äußere Beeinträchtigung des Willens zum Leben und zur Gesundheit, statt ihr entgegenzuwirken fördern, sie vielleicht geradezu hervorrufen müssen.“ *

In diesen Sätzen ist eine grundsätzliche Gesellschaftskritik enthalten.

Alle Appelle, sich doch gesund zu ernähren, sich zu bewegen und auf die umfangreiche Apotheke zu vertrauen, um möglichst schnell wieder fit und leistungsfähig zu werden, doktern nur an den Symptomen herum, wenn Ursachen nicht benannt und behoben werden.

Barth geht sogar weiter, indem er sagt, dass das Fehlen eines Lebensfundaments dafür sorgt, dass man krank wird.

Zu diesem Lebensfundament gehören für ihn die allgemeinen Lebensbedingungen:



Haben Sie zu Silvester auch gute Vorsätze gefasst?

Was nützen die guten Vorsätze, wenn die allgemeinen Lebensbedingungen nicht stimmen?

** aus:
Günter Thomas
u. Isolde Karle
(Hrsg);
Krankheitsdeutung in der post-säkularen Gesellschaft, Stuttgart 2009, S. 326*

Diese Erkenntnisse sind nicht neu, Karl Barth hatte sie bereits in der „Pre-Smartphone-Ära“.

„Wo einer krank ist, ist es in Wahrheit die ganze Gesellschaft in allen ihren Gliedern.“

So aktuell das Thema auch ist, so finden wir doch auch eine Parallele in Kapitel 12 vom 1. Korintherbrief des Paulus.

Das sind:

- Ein Arbeitslohn, von dem man leben kann.
- Eine Arbeitszeit mit den entsprechenden Pausen (Wochenenden, freie Sonntage, Urlaube, ungestörte Feierabende).
- Eine Wohnsituation, die einem Geborgenheit und Behaglichkeit vermittelt und nicht durch Funktionalität und Enge bestimmt ist.

Erstaunlich, dass Karl Barth vor Smartphones, die einen immer erreichbar sein lassen, vor Mindestlohndebatten, vor Diskussionen über den Wert des Sonntags und vor Auseinandersetzungen über die Bezahlbarkeit von angemessenem Wohnraum mit Mietpreisbremsen so eine Hellsichtigkeit an den Tag gelegt hat.

Und weil es hier um Lebensgrundlagen geht, ist auch die Diskussion über diese Felder besonders hitzig.

Karl Barth bleibt nämlich nicht bei der Problemanzeige stehen. Und er wälzt dieses Problem auch nicht auf den einzelnen ab.

So schreibt er: „Das Prinzip mens sana in corpore sano [ein gesunder Geist in einem gesunden Körper] kann ein höchst kurzsichtiges und brutales Prinzip sein, wenn es nur individuell, wenn es nicht in der Erweiterung verstanden wird: in societate sana [in einer gesunden Gesellschaft].“

Die Gesellschaft muss also insgesamt bestrebt sein, diese allgemeinen Lebensbedingungen für alle herzustellen. Und weiter: „Wo Einer krank ist, da ist es in Wahrheit die ganze Gesellschaft in allen ihren Gliedern.“

Wer hier eine Analogie aus dem 1. Korintherbrief (Kap.12) heraushört, merkt, wie sehr Barth als Theologe und Christ diese Welt kritisch begleitet hat und wie sehr die Schlussfolgerungen auch zu einer Veränderung unserer Wirklichkeit führen müssen.

M. Stenzel, Pfr.

Frauen aus der Bibel - P wie Pua

Pua und ihre Kollegin Schifra sind Hebammen im alten Ägypten gewesen.

Sie gehörten dem Volk der Israeliten an, das in Ägypten vom damaligen Pharao unterdrückt wurde.

Er gab diesen Hebammen den Befehl, dass sie bei der Geburtshilfe alle neu geborenen Söhne töten sollten. Damit erhoffte er, das Bevölkerungswachstum der unterdrückten Israeliten eindämmen zu können, da er sie als Gefahr für die Stabilität seiner Herrschaft wahrnahm.

Aber aufgrund ihrer Gottesfurcht verweigerten Pua und Schifra diesen Befehl, und ließen alle neu geborenen Kinder leben.

Gegenüber dem Pharao griffen sie nach einer erneuten Vorladung zu einer Notlüge, indem sie behaupteten, dass die hebräischen Frauen, anders wie die Ägypterinnen, eben sehr kräftige Frauen seien, die gebären würden, bevor sie überhaupt vor Ort wären.

Gott segnete die Hebammen für ihr Tun und das Volk Israel wurde immer größer, so dass der Pharao schließlich verfügte, dass alle neu geborenen Söhne der Israeliten in den Nil geworfen werden sollten.

Der künftige Anführer des Volkes Israel, der die Israeliten aus der Sklaverei führen sollte, wird schließlich von der Tochter des Pharao aus einem Schilfkörbchen aus dem Nil gerettet.

Die Rede ist von Mose, der dann auch die zehn Gebote von Gott empfing.

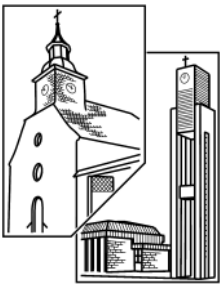
Aber auch ohne die zehn Gebote wussten die Hebammen schon, dass Mord bzw. fahrlässige Tötung nicht Gottes Wille sein kann.

M. Stenzel, Pfr.

P

Als gottesfürchtige Hebamme verweigerte sie den Befehl des ägyptischen Pharao, alle neugeborenen israelitischen Jungen zu töten.

Den darauf folgenden Befehl des Pharao, alle männlichen israelitischen Neugeborenen in den Nil zu werfen, überlebte Mose in einem Binsenkörbchen...



Liebe Gemeinde,

seit sieben Jahren bin ich in Raunheim als Pfarrer tätig, gefühlt sind es jedoch schon einige Jahre mehr. Insofern denke ich, dass es für mich Zeit für einen Wechsel ist. Ein Wechsel, der meiner Meinung nach auch der neuen Paulusgemeinde zu Gute kommt, kann nun doch jemand die inhaltliche Ausgestaltung vornehmen, ohne dass ihm oder ihr „alte“ Partikularinteressen vorgeworfen werden können.



Die Bilanz, die nach den sieben Jahren meiner Tätigkeit hier gezogen werden kann, wird von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen. Ich habe einen anderen Blickwinkel als Sie und was auf den ersten Anschein ein Erfolg war, mag langfristig keinen Bestand haben. Überhaupt, was ist Erfolg?

Ich mache ihn beispielsweise nicht an Bauwerken fest, sondern würde mich freuen, wenn ich meinen Beitrag dazu geleistet habe, dass sich Menschen mit der evangelischen Kirchengemeinde verbunden fühlen und Gott selbst einen Platz bei sich einräumen.

Wenn ich dazu beigetragen habe, wäre das genug.

So wünsche ich Ihnen alles Gute und Gottes Segen auf Ihrem weiteren Lebensweg und der Paulusgemeinde eine gute und segensreiche Zukunft.

Ihr M. Stenzel, Pfr.

GLOCKENWEIHE, AUFZIEHEN DER GLOCKEN, TURMEINWEIHUNG

Dieser Advent war bestimmt durch die Fertigstellung des Geläutes des Glockenturms der Kirche am Stadtzentrum.

In einem feierlichen Gottesdienst am 1. Advent weihte Dekan Kurt Hohmann die drei Glocken, die bereits am Folgetag in die Glockenstube hinaufgezogen wurden.

Am 4. Advent wurde dann das Geläut in den Dienst gestellt.



So freuten sich viele Menschen in Raunheim, dass an Weihnachten und Silvester mit Geläut der Tag und auch die Gottesdienste bereichert wurden.

Möge ihr Klang und ihre Botschaft noch lange über Raunheim zu hören sein!



WANN WIRD EIGENTLICH GELÄUTET?

Der Kirchenvorstand hat im letzten Jahr eine Läuteordnung verabschiedet, so dass für alle nachvollziehbar ist, wann mit welcher Glocke und wie lange geläutet wird.

Folgende Übersicht soll ein Beitrag zur Klärung sein:



Glaube

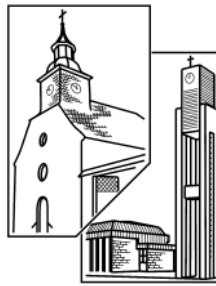
Glocke	Name der Glocke	Tonhöhe
I (große Glocke)	Glaube	h
II (mittlere Glocke)	Liebe	cis´
III (kleine Glocke)	Hoffnung	e´



Liebe

Anlass	Glocke	Dauer
1. HAUPTGOTTESDIENST an Sonn- und Feiertagen allgemein an Festtagen (Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Konfirmation, Silvester, Neujahr) am Heiligen Abend an Bußtagen und zu Beichtgottesdiensten am Reformationstag		
a) Einläuten am Vorabend mit dem gleichen Geläut wie zum Gottesdienst	I, II, III	6 Minuten
b) Vorläuten ½ Stunde vor Gottesdienstbeginn	III	1 Minute
c) Zusammenläuten vor Gottesdienstbeginn	I, II, III	6 Minuten
d) während des Vaterunsers	III	1 Minute

e) während der Taufhandlung	II	1 Minute
f) während der Einsetzungsworte beim Abendmahl	I	1 Minute
g) während der Einsegnung bei der Konfirmation	II	variabel
h) Einsegnungen bei Ordination, Amtseinführung KV oder Pfarrer (-in)	I	variabel
i) Verlesung der Verstorbenen am Ewigkeitssonntag	II	variabel
2. ANDACHTEN		
a) vor den Andachten	II	3 Minuten
b) Vaterunser	III	1 Minute
3. HOCHZEITEN		
a) vor Gottesdienstbeginn	I, II, III	6 Minuten
b) während der Einsegnung	II	1 Minute
c) während des Vaterunsers	III	1 Minute
d) beim Verlassen der Kirche	I, II, III	3 Minuten
4. NEUJAHRSNACHT		
Läuten um 24.00Uhr	I, II, III	12 Minuten
5. TÄGLICHES GEBETSLÄUTEN		
a) Am Morgen 7.00 Uhr (außer Samstag und Sonntag)	III	1 Minute
b) Am Mittag 12.00 Uhr	II	3 Minuten
c) Am Abend 19.00 Uhr	I	3 Minuten
6. UHRSCHLAG		
von 8.00 bis 20.00 Uhr zur vollen Stunde	I	



Hoffnung



DAS NEUE VIOLETTE PARAMENT IN DER KIRCHE AM STADTZENTRUM

Seit 1. Advent konnten es alle Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher sehen:

Die zweiten Paramente der Künstlerin Sabine Kayßer aus der Kleinserie „Der Grund“ wurden in Dienst gestellt.

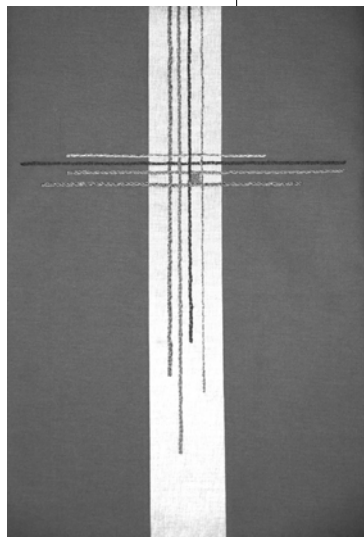
In äußerst schlichten Formen und einem kräftigen Blauviolett vermitteln die Antependien sowohl Ruhe als auch Gediegenheit im Altarraum.

Diese violetten Paramente werden von der Künstlerin mit dem Wort „Gründung“ überschrieben. Ihr ist es wichtig, dass sie im Advent und in der Passionszeit, den Zeiten der Vorbereitung auf die hohen kirchlichen Feste

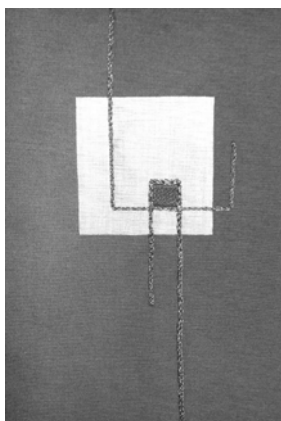
Weihnachten und Ostern, zu sehen sind. Denn diese Zeiten sind

nicht Endpunkt sondern Begleiter auf dem Weg zu den Festen. Und ohne diesen Weg der Besinnung und Neuausrichtung gibt es eigentlich auch kein Fest zu feiern.

So weist der Titel „Gründung“ darauf hin, dass - nicht fassbar, aber sehr real – in diesem Raum, diesem Zeitraum ganz Wesentliches geschieht...



Altar-Parament



Kanzel-Parament

M. Stenzel, Pfr.

DER MÄNNERTREFF INFORMIERT

Der Männertreff ist ein lockerer Zusammenschluss von interessierten Männern aus der Paulusgemeinde in Raunheim. Er wurde im Jahr 2002 gegründet und hat seit dieser Zeit einen festen Freundeskreis.

Neu wird ab Januar 2014 sein, dass wir uns regelmäßig treffen werden, und zwar jeden letzten Mittwoch alle 2 Monate. Das erste Treffen des neuen Jahres wäre dann

**am 26. Februar um 19.³⁰ Uhr
im Martin-Luther-Haus.**

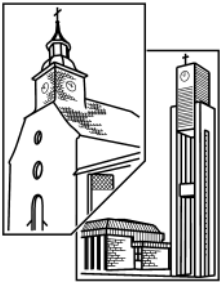
Bei diesen Zusammenkünften wollen wir uns über aktuelle Ereignisse unterhalten, bzw. Aktivitäten auch außerhalb der neuen Paulusgemeinde wahrnehmen. Selbstverständlich wird auch Rücksicht auf individuelle Wünsche der Teilnehmer genommen.

Wir wollen mit unseren Aktivitäten das Gemeindeleben bereichern und den Männern, sowie, je nach Anlass, auch den Frauen der Gemeinde, Gelegenheit geben, die Kirche über Gottesdienste und Gemeindefeste hinaus kennen zu lernen und ihre weltoffenen Angebote zu prüfen bzw. anzunehmen.

Wenn Sie Näheres dazu wissen möchten, können sie jederzeit

- Herrn Radlinger (21510), bzw.
- Herrn Wild (46520) ansprechen.





Goldene Konfirmation

Die Feier der Goldenen Konfirmation
des **Jahrgangs 1950/51** findet
am **Palmsonntag**, dem **13. April 2014**,
um **10.³⁰ Uhr**

in der Evangelischen Pfarrkirche am Main statt.

Die Anmeldung zur Teilnahme daran kann

- ◆ im Gemeindebüro,
Wilhelm-Leuschner-Straße 10,
Tel. 06142/21411

- ◆ im Gemeindebüro,
Niddastraße 15,
Tel. 06142/43955



vorgenommen werden.

Auch wer außerhalb Raunheims konfirmiert wurde, kann sich zur Teilnahme an der Goldenen Konfirmation anmelden.

Voraussetzung ist allerdings die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

**Frauen aller Konfessionen
laden ein zum
Weltgebetstag
mit dem Thema**

Wasserströme in der Wüste

Im diesjährigen Weltgebetstags-Land Ägypten spielt das Thema "Wasser" eine große Rolle. Ägypten gehört zu den wasserärmsten Ländern der Welt. 96 % des Landes sind Wüste. Nur der Nil ist die Wasserader des Landes.

In allen heißen Regionen der Welt ist Wasser Leben. In einem Bibeltext greift Jesus diesen Gedanken auf und bietet der Frau aus Samarien "lebendiges Wasser" an, die Verbundenheit mit ihm.

Bildbericht bei Kaffee und Kuchen am
Montag, dem 24. Februar 2014 um 15.⁰⁰ Uhr

Gottesdienst zum Weltgebetstag mit einem anschließenden landestypischen kleinen Buffet am
Freitag, dem 7. März 2014 um 15.³⁰ Uhr,

jeweils im Martin-Luther-Haus, W.-Leuschner- Str. 12

Kontakt: D. Radlinger, Tel. 21510
H. Mehler, Tel. 41284



HELL GLÄNZT JETZT DER MORGENSTERN.....

Der Kindertagesstättenbetrieb startete frisch nach dem Motto „Wer rastet, der rostet!“ mit unserem



Namensfest am Freitag, dem 10. Januar 2014. Nach Grußworten von Volker Seip, Pfarrer Stenzel und den Segenswünschen von Pfarrer Giehl erwartete Eltern und gela-

dene Gäste ein kleines Festprogramm mit Liedern wie „Wir tragen ein Licht“ und Gedichte rund um den „Morgenstern“, die mit viel Motivation der Kinder geübt und vorgetragen wurde.



Bei Kaffee und Kuchen, von den Eltern der Kita gespendet, konnten sich alle stärken und die Gelegenheit nutzen, miteinander ins Gespräch

zu kommen, die Geschichte und Entwicklung der Kindertagesstätte wahrzunehmen und die Fotoschau mit Bildern aus dem pädagogischen Alltag zu sehen.

Für alle „Draußen- Fans“ gab es die Möglichkeit, (bei erstaunlichen 10 Grad plus) mit Fruchtpunsch am wärmenden Feuer zu verweilen.



Auch die Kinder hatten Spaß beim Schminken und Bemalen der T-Shirts,

wie die Aussagen der Kinder bestätigen:
„Ich fand das Schminken gut, das T-Shirt gut, was ich gemalt habe. Meine Mutter fand nicht gut, dass sie draußen stehen musste.“ Oder:
„Malen, T-Shirt malen.“ „Ich hab hier ge-esst, ...“, auch: „Bei dem Gedicht war ich aufgeregt..“

Wir, das Team der Kindertagesstätte Morgenstern, bedanken uns ganz herzlich bei allen Helfenden, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben und bei unserer Partner-Kita Arche Noah für die Geschenke.
Für das Team

S. Rexroth





Blick in die GEMEINDE

GEMEINDEGUPPEN

KONTAKT *Punkt*

Kirchenanbau
Mainstraße 19

montags

19.³⁰ Uhr **Posaunenchor**

dienstags

17.⁰⁰ Uhr **Posaunenchor für Anfänger**
Kontakt: Rainer Seip, Tel. 4 61 41

mittwochs

17.³⁰ Uhr **Konfirmandenunterricht Gruppe I**
Kontakt: Pfr. Stenzel, Tel: 4 33 22



KONTAKT *Punkt*

Martin-Luther-Haus
Wilhelm-Leuschner-Straße 12

Montag,
10.+24.2. + 24.3.

15.⁰⁰ Uhr **Frauenhilfe (Frauentreff 60+)**
Kontakt: Dorothea Radlinger, Tel. 2 15 10

montags
14-täglich

17.³⁰ Uhr **MLG-Nähstübchen**
Kontakt: Anja Walther, Tel. 7 34 01

mittwochs

18.⁰⁰ Uhr **Bastelkreis**
Kontakt: Tanja Lotz, Tel. 4 34 59

Mittwoch,
5.+19.2. + 19.3.

19.⁰⁰ Uhr **Rock Solid**
Kontakt: Claudia Künzl, Tel. 4 43 20

Mittwoch,
26.02.

19.³⁰ Uhr **Männertreff**
Kontakt: Fritz Radlinger, Tel. 21510
Arno Wild, Tel. 46520

mittwochs
1x im Monat

Abends **Flötenkreis I** für Erwachsene
Kontakt: Inge Jungbluth, Tel. 2 12 96

donnerstags

16.¹⁵ Uhr **Flötengruppe I**
17.⁰⁰ Uhr **Flötengruppe II**
Kontakt: Inge Jungbluth, Tel. 2 12 96

freitags

16.⁰⁰ Uhr **Spielkreis** Tel.: 06142 (mitwählen!)
Kontakt: Birgit Schneider, 4 77 03 06

Gemeinde in KONTAKT

GEMEINDEGRUPPEN

KONTAKT *Punkt*

Gemeindezentrum

Niddastraße 15

- 19.⁰⁰ Uhr **Kreuzbund** (Selbsthilfegruppe)
Kontakt: Fr. Müller, Tel: 2 15 63
- 19.³⁰ Uhr **Computerclub**
Kontakt: Hr. Schneider, Tel: 4 19 36
- 15.³⁰ Uhr **Bibeltreff**
Kontakt: Fr. Radlinger, Tel: 2 15 10
- 16.¹⁵ Uhr **Konfirmandenunterricht Gruppe II**
Kontakt: Pfr. Stenzel, Tel: 4 33 22
- 20.⁰⁰ Uhr **Ökumenischer Singkreis**
Kontakt: Hr. Frosch, Tel: 4 24 99
- 19.³⁰ Uhr **Flötenkreis**
Kontakt: Fr. Radlinger, Tel: 2 15 10
- 15.⁰⁰ Uhr **Seniorenachmittag**
Kontakt: Pfr. M. Stenzel, Tel: 4 33 22

KONTAKT *Punkt*

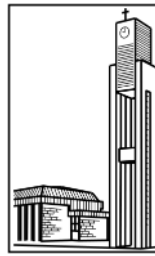
Seniorenresidenz

Am Römerbrunnen 1-3

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE

jeweils Mittwoch um 10.⁰⁰ Uhr

- | | |
|-------------|-------------------|
| 05. Februar | (Pfarrer Stenzel) |
| 19. Februar | (Pfarrer Giehl) |
| 05. März | (Pfarrer Giehl) |
| 19. März | (Pfarrer Giehl) |



montags

Montag,
14-täglich

Mittwoch,
14-täglich

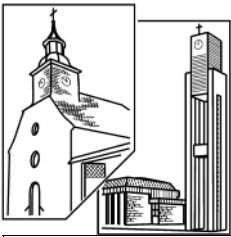
mittwochs

donnerstags

Donnerstag,
14-täglich

Donnerstag,
20.02.





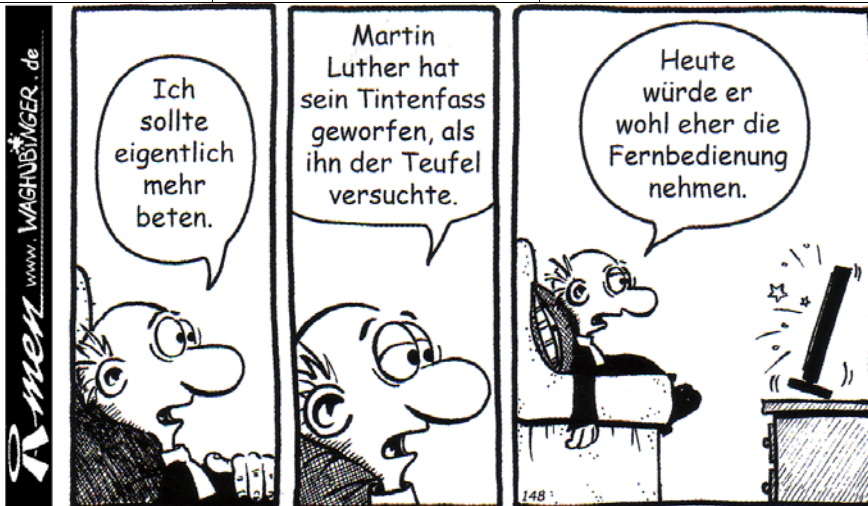
**GOTTESDIENSTE
IM FEBRUAR**

MONATSSPRUCH FEBRUAR 2014:

Redet, was gut ist, was erbaut und was notwendig ist,
damit es Segen bringe denen, die es hören.

Eph 4,29

	PFARRKIRCHE AM MAIN	KIRCHE AM STADTZENTRUM
02.02. 4. So. n. Epiphaniae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)
09.02. letzter So. n. Epiphaniae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)
16.02. Septua- gesimae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Stenzel)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Stenzel)
23.02. Sexagesimae	9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee (Pfarrer Giehl)





**GOTTESDIENSTE
IM MÄRZ**

MONATSSPRUCH MÄRZ 2014:

Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen,
dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

Joh 13,35

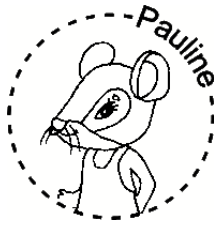
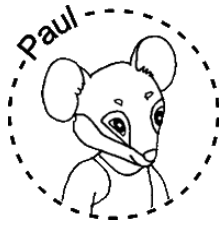
PFARRKIRCHE AM MAIN	KIRCHE AM STADTZENTRUM	
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	<u>02.03.</u> Estomihi
19.⁰⁰ Uhr Gottesdienst zum Aschermittwoch in der Pfarrkirche am Main (Pfarrer Giehl)		<u>05.03.</u> Ascher- mittwoch
15.³⁰ Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag im Martin-Luther-Haus		<u>07.03.</u> (Freitag)
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	<u>09.03.</u> Invokavit
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Giehl)	<u>16.03.</u> Reminiszere
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst (Pfarrer Ludwig)	10. ³⁰ Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee (Prädikant Radlinger)	<u>23.03.</u> Okuli
9. ¹⁵ Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Giehl)	10. ³⁰ Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden (Pfarrer Stenzel)	<u>30.03.</u> Laetare
10.⁰⁰ Uhr Gottesdienst mit Verabschiedung von Pfarrer Stenzel in der Kirche am Stadtzentrum		<u>06.04.</u> Judika

Dort finden Sie uns:

Kirche am Stadtzentrum: Niddastraße 17

Pfarrkirche am Main: Mainstraße 19


Martin-Luther-Haus: Wilhelm-Leuschner-Straße 12.



Die Kirchenmäuse

der Paulusgemeinde

Wer kriegt's raus?

Röm. Hauptmann, zu dem Petrus gesandt wurde. Der erste „Heidenchrist“ (Apg. 10)	▼	Engel = fürst • Erzengel (Daniel 12,1)	▼	Schreiber des Paulus, dem der Apostel den Römerbrief diktierte (Rö. 16, 22)	Nationalkennz.: Ungarn
Stadt in Süd-Griechenland, wo Paulus eine Gemeinde gründete (Apg. 18)	▶				Der „Zwilling“ genannte Jünger (Joh. 20)
Schreckliches Untier, das den wütenden Satan symbolisiert (Offbg. 12, 3)		„Wehe denen, die das gut heißen“ (Jer. 5, 20)	▶	Abkürz.: Register = tonne dto.: Osten	
Ein Name Gottes = genannt in Jakobus 5	▶				
Baumart mit duftendem Harz (Joh. 19, 39)	▶				
Rennbahn-Endpunkt-Markierung (Phil. 3, 14)	▶			Verhältnisswort m. Akk.	▶
Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das des Christus erfüllen (Galater 6, 2)			Gottesfürcht. König v. Juda (1. Kön. 15)	▶	
▶					Nationalkennz.: Schweden

Ö = OE



KINDERGOTTESDIENST



jeweils um 9.15 Uhr in der Pfarrkirche am Main

2. und 16. Februar

2. und 16. März

Bitte Vormerken: Das Sommerzeltlager ist vom 31.08.-06.09.

... DER BEIDEN EV. KIRCHENGEMEINDEN 2013

Martin-Luther-Gemeinde	Philipp-Melanchthon-Gemeinde	
1.620	1.204	Mitglieder
3	1	Aufnahmen
24	15	Austritte
6	9	Taufen
13	11	Konfirmationen
4	4	Trauungen
19	22	Bestattungen

Blick über den GARTENZAUN

Der Fairtrade-Laden

im neuen Rathaus neben der Bücherei hat sein Sortiment erweitert: Es gibt jetzt auch Gewürze und Gewürzmischungen aus ökologischem Anbau, neue Tee- und Kaffeesorten, diverse Weine oder auch Taschen, Portemonnaies und andere Geschenkartikel.

Die Öffnungszeiten sind:

Mittwochs 10.⁰⁰ - 13.⁰⁰ Uhr und 15.⁰⁰ - 18.⁰⁰ Uhr

Donnerstags 14.⁰⁰ Uhr - 18.⁰⁰ Uhr

und am ersten und dritten Samstag im Monat
8.⁰⁰ Uhr - 12.⁰⁰ Uhr



EVANGELISCHE PAULUSGEMEINDE RAUNHEIM

www.paulusgemeinde-raunheim.de

Pfarramt I:	z. Zt. vakant Wilhelm-Leuschner-Str. 10 Tel.: 06142-945808	Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Gemeindebüro I:	Heike Ohland Wilhelm-Leuschner-Str. 10 Tel.: 06142-21411 E-Mail: buero @ paulusgemeinde-raunheim.de	Di + Mi 8. ³⁰ -12. ⁰⁰ Uhr und 14. ⁰⁰ - 15. ⁰⁰ Uhr Fax: 06142-929944
Pfarramt II:	Pfarrer Martin Stenzel Niddastraße 13 Tel.: 06142-43322 E-Mail: stenzel @ paulusgemeinde-raunheim.de	Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Gemeindebüro II:	Heike Ohland Niddastraße 15 Tel.: 06142-43955 E-Mail: buero @ paulusgemeinde-raunheim.de	Do + Fr. 8. ³⁰ - 12. ⁰⁰ Uhr und 14. ⁰⁰ - 15. ⁰⁰ Uhr Fax: 06142-834472
Spendenkonto:	Kreissparkasse Groß-Gerau Kto: 40 000 97, BLZ 508 525 53	

UNSERE KINDERTAGESSTÄTTEN

Arche Noah:	Leitung: Melanie Stecha-Belger Aussiger Straße 19 Tel.: 06142-43975 E-Mail: ev.kita-arche-noah.raunheim @ ekhn-net.de	nach Vereinbarung Fax: 06142-408952
Morgenstern:	Leitung: Sabine Rexroth Wilhelm-Leuschner-Str. 12 Tel.: 06142-21481 E-Mail: ev.kita-morgenstern.raunheim @ ekhn-net.de	nach Vereinbarung Fax: 06142-994968

Verantwortlich im Auftrag der Kirchenvorstände:

Volker Seip, Niddastraße 15, 65479 Raunheim ☎ 43955 (Gemeindebüro)

Pfarrer Martin Stenzel, Niddastraße 13, 65479 Raunheim ☎ 43322

Nächste Ausgabe von **BlickKONTAKT**: **Apr/Mai 14**
(Redaktionsschluss hierfür: Mo., 10.03.14)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|---|
| <p>1. Anwendungsbereich</p> <p>2. Begriffsbestimmungen</p> <p>2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche</p> <p>2.2 Einwirkungsbereich einer Anlage</p> <p>2.3 Maßgeblicher Immissionsort</p> <p>2.4 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Fremdgeräusche</p> <p>2.5 Stand der Technik zur Lärminderung</p> <p>2.6 Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$</p> <p>2.7 Mittelungspegel L_{Aeq}</p> <p>2.8 Kurzzeitige Geräuschspitzen</p> <p>2.9 Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$, Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq}</p> <p>2.10 Beurteilungspegel L_r</p> <p>3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen</p> <p>3.1 Grundpflichten des Betreibers</p> <p>3.2 Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht</p> <p>3.2.1 Prüfung im Regelfall</p> <p>3.2.2 Ergänzende Prüfung im Sonderfall</p> <p>3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht</p> <p>4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen</p> <p>4.1 Grundpflichten des Betreibers</p> <p>4.2 Vereinfachte Regelfallprüfung</p> <p>4.3 Anforderungen bei unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen</p> | <p>5. Anforderungen an bestehende Anlagen</p> <p>5.1 Nachträgliche Anordnungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen</p> <p>5.2 Anordnungen im Einzelfall bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen</p> <p>5.3 Mehrere zu einer schädlichen Umwelteinwirkung beitragende Anlagen unterschiedlicher Betreiber</p> <p>6. Immissionsrichtwerte</p> <p>6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden</p> <p>6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden</p> <p>6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse</p> <p>6.4 Beurteilungszeiten</p> <p>6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit</p> <p>6.6 Zuordnung des Immissionsortes</p> <p>6.7 Gemengelagen</p> <p>6.8 Ermittlung der Geräuschimmissionen</p> <p>6.9 Messabschlag bei Überwachungsmessungen</p> <p>7. Besondere Regelungen</p> <p>7.1 Ausnahmeregelung für Notsituationen</p> <p>7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse</p> <p>7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche</p> <p>7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen</p> <p>8. Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter</p> <p>9. Aufhebung von Vorschriften</p> <p>10. Inkrafttreten</p> <p>Anhang Ermittlung der Geräuschimmissionen</p> |
|---|---|

Im 4.1.1

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

- a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,
- c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,
- d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,
- e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,
- f) Baustellen,
- g) Seehafenumschlagsanlagen,
- h) Anlagen für soziale Zwecke.

Die Vorschriften dieser Technischen Anleitung sind zu beachten

- a) für genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (§ 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 BImSchG),
 - bb) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheids (§§ 8 und 9 BImSchG),
 - cc) der Entscheidung über nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG) und
 - dd) der Entscheidung über die Anordnung erstmaliger oder wiederkehrender Messungen (§ 28 BImSchG);
- b) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich-rechtliche Zulassungen nach anderen Vorschriften, insbesondere von

Anträgen in Baugenehmigungsverfahren,

- bb) Entscheidungen über Anordnungen und Untersagungen im Einzelfall (§§ 24 und 25 BImSchG);
- c) für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Entscheidung über Anordnungen zur Ermittlung von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbe-
reich der Anlage (§ 26 BImSchG).

Ist für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1a BImSchG antragsgemäß ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG durchzuführen, so sind die Vorschriften dieser Technischen Anleitung für genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

2.2 Einwirkungsbereich einer Anlage

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

2.3 Maßgeblicher Immissionsort

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird.

Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage auf-

grund der Vorbelastung zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen.

2.4 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Fremdgeräusche

Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.

Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird.

Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.

Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage ausgehen.

2.5 Stand der Technik zur Lärminderung

Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern.

2.6 Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$

Der Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ ist der mit der Frequenzbewertung A und der Zeitbewertung F nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, gebildete momentane Wert des Schalldruckpegels. Er ist die wesentliche Grundgröße für die Pegelbestimmungen nach dieser Technischen Anleitung.

2.7 Mittelungspegel L_{Aeq}

Der Mittelungspegel L_{Aeq} ist der nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus dem zeitlichen Verlauf des Schalldruckpegels oder mit Hilfe von Schallpegelmessern nach DIN EN

60804, Ausgabe Mai 1994, gebildete zeitliche Mittelwert des Schalldruckpegels.

2.8 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind durch Einzelergebnisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betriebsablauf auftreten. Kurzzeitige Geräuschspitzen werden durch den Maximalpegel L_{AFmax} des Schalldruckpegels $L_{AF}(t)$ beschrieben.

2.9 Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$, Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq}

Der Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$ ist der Maximalwert des Schalldruckpegels $L_{AF}(t)$ während der zugehörigen Taktzeit T; die Taktzeit beträgt 5 Sekunden.

Der Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq} ist der nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus den Taktmaximalpegeln gebildete Mittelungspegel. Er wird zur Beurteilung impulshaltiger Geräusche verwendet. Zu diesem Zweck wird die Differenz $L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ als Zuschlag für Impulshaltigkeit definiert.

2.10 Beurteilungspegel L_r

Der Beurteilungspegel L_r ist der aus dem Mittelungspegel L_{Aeq} des zu beurteilenden Geräusches und gegebenenfalls aus Zuschlägen gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gebildete Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während jeder Beurteilungszeit. Der Beurteilungspegel L_r ist diejenige Größe, auf die sich die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beziehen.

3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen

3.1 Grundpflichten des Betreibers

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden

Im 4.1.1

den Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

3.2 Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht

3.2.1 Prüfung im Regelfall

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.

Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.

Die Genehmigung darf wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und

Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche nach Nummer 7.3 erforderlich sind und der Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 höher als der Mittelungspegel L_{Aeq} der Anlage ist. Durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid oder durch nachträgliche Anordnung ist sicherzustellen, dass die zu beurteilende Anlage im Falle einer späteren Verminderung der Fremdgeräusche nicht relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

3.2.2 Ergänzende Prüfung im Sonderfall

Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, so ist ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt. Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- b) Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,
- c) sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionsituation durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 genannten Maßnahmen,
- d) besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission.

3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht

Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionsituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist.

4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

4.1 Grundpflichten des Betreibers

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BIm SchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

4.2 Vereinfachte Regelfallprüfung

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ist folgendes vereinfachtes Beurteilungsverfahren anzuwenden:

- a) Vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 4.3 ist sicherzustellen, dass die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreiten; gegebenenfalls sind entsprechende Auflagen zu erteilen.
- b) Eine Prognose der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nummer A.2 des Anhangs ist erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- emissionsrelevante Konstruktionsmerkmale,
- Schalleistungspegel,
- Betriebszeiten,
- Abschirmung,
- Abstand zum Immissionsort und Gebietsart.

c) Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist nur erforderlich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 2 zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beitragen wird und Abhilfemaßnahmen nach Nummer 5 bei den anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen.

4.3 Anforderungen bei unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen nach Nummer 4.1 Buchstabe a bestehen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nur insoweit, als sie mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten werden können. Danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als Maßnahmen kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit),
- zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen.

§ 25 Abs. 2 BImSchG ist zu beachten.

5. Anforderungen an bestehende Anlagen

5.1 Nachträgliche Anordnungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG hat die zuständige Behörde von den geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betreiber am wenigsten be-

Im 4.1.1

lastet. Die zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben sind zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen,
- vorhandene Fremdgeräusche,
- Ausmaß der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die zu beurteilende Anlage,
- Ausmaß der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung,
- Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme,
- Anzahl der betroffenen Personen,
- Auffälligkeit der Geräusche,
- Stand der Technik zur Lärminderung,
- Aufwand im Verhältnis zur Verbesserung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage,
- Betriebsdauer der Anlage seit der Neu- oder Änderungsgenehmigung der Anlage,
- technische Besonderheiten der Anlage,
- Platzverhältnisse am Standort.

Eine nachträgliche Anordnung darf nicht getroffen werden, wenn sich eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aus einer Erhöhung oder erstmaligen Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt, die Zusatzbelastung weniger als 3 dB(A) beträgt und die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten sind.

5.2 Anordnungen im Einzelfall bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Anwendung des § 24 BImSchG können die unter Nummer 5.1 genannten Grundsätze mit Ausnahme der in Nummer 5.1 Abs. 3 getroffenen Regelung, die der Berücksichtigung der Vorbelastung im Genehmigungsverfahren Rechnung trägt, unter Beachtung der Unterschiede der maßgeblichen Grundpflichten nach den Nummern 3.1 und 4.1 entsprechend herangezogen werden.

Die Prüfung einer Anordnung im Einzelfall kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) bereits eine Beurteilung nach den Nummern 4.2 und 4.3 ergibt, dass der Anlagenbetreiber die Grundpflichten nach Nummer 4.1 nicht erfüllt oder

- b) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass vermeidbare Geräuschemissionen der Anlage einen relevanten Beitrag zu einer durch die Geräusche mehrerer Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkung leisten.

Kommen im Falle des Satzes 1 Buchstabe b Abhilfemaßnahmen auch gegenüber anderen Anlagenbetreibern in Betracht, ist zusätzlich Nummer 5.3 zu beachten.

5.3 Mehrere zu einer schädlichen Umwelteinwirkung beitragende Anlagen unterschiedlicher Betreiber

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber relevant zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei, so hat die Behörde die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach den Nummern 5.1 oder 5.2 nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Als dabei zu berücksichtigende Gesichtspunkte kommen insbesondere in Betracht:

- a) der Inhalt eines bestehenden oder speziell zur Lösung der Konfliktsituation erstellten Lärminderungsplans nach § 47 a BImSchG,
- b) die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen,
- c) der für die jeweilige Minderungsmaßnahme notwendige Aufwand,
- d) die Höhe der Verursachungsbeiträge,
- e) Vorliegen und Grad eines etwaigen Verschuldens.

Ist mit der alsbaldigen Fertigstellung eines Lärminderungsplans nach § 47 a BImSchG zu rechnen, der für die Entscheidung nach Absatz 1 von maßgebender Bedeutung sein könnte, und erfordern Art und Umfang der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht sofortige Abhilfemaßnahmen, so kann die Behörde die Entscheidung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Erstellung des Lärminderungsplans für eine angemessene Zeit aussetzen.

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- a) in Industriegebieten 70 dB(A)

- b) in Gewerbegebieten
 - tags 65 dB(A)
 - nachts 50 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 - tags 60 dB(A)
 - nachts 45 dB(A)
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
 - tags 55 dB(A)
 - nachts 40 dB(A)
- e) in reinen Wohngebieten
 - tags 50 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
 - tags 45 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete

- tags 35 dB(A)
- nachts 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Weitergehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

- tags 70 dB(A)
- nachts 55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und

- in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

6.4 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

- 1. tags 06.00 - 22.00 Uhr
- 2. nachts 22.00 - 06.00 Uhr.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

- 1. an Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr
- 2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
20.00 - 22.00 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

6.6 Zuordnung des Immissionsortes

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen.

Im 4.1.1

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

6.7 Gemengelagen

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorzusetzen, dass der Stand der Lärm-minderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

6.8 Ermittlung der Geräuschimmissionen

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt nach den Vorschriften des Anhangs.

6.9 Messabschlag bei Überwachungsmessungen

Wird bei der Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel durch Messung nach den Nummern A.1.6 oder A.3 des Anhangs ermittelt, so ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach Nummer 6 ein um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel heranzuziehen.

7. Besondere Regelungen

7.1 Ausnahmeregelung für Notsituationen

Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärm-minderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden. Bei bestehenden genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Anordnung abgesehen werden.

Dabei ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauer und der Zeiten der Überschreitungen, der Häufigkeit der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt sowie von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als die nach den Nummern 6.1 und 6.2 zulässige Belastung zugemutet werden kann. Die in Nummer 6.3 genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. In der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelästigungen anzunehmen, wenn auch durch seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 verursacht werden können und am selben Einwirkungsort Überschreitungen an insgesamt mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten.

Nummer 4.3 bleibt unberührt.

7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche

Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Fra-

ge, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.

Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.

7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenver-

kehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.

Der Beurteilungspegel für Schienenwege ist zu ermitteln nach der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Ausgabe 1990 - Schall 03, bekanntgemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 04. April 1990 unter lfd. Nr. 133. Die Richtlinie ist zu beziehen von der Deutschen Bahn AG, Drucksachenzentrale, Stuttgarter Straße 61a, 76137 Karlsruhe.

8. Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter

Die in dieser Technischen Anleitung genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

9. Aufhebung von Vorschriften

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968) wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ermittlung der Geräuschimmissionen

Inhaltsübersicht

A.1	Allgemeine Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschimmissionen	A.2.5.3	Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I
A.1.1	Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	A.2.6	Darstellung der Ergebnisse
A.1.1.1	Mittlerer Schalleistungspegel	A.3	Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung
A.1.1.2	Immissionswirksamer Schalleistungspegel	A.3.1	Grundsätze
A.1.1.3	Einwirkzeit T_E	A.3.2	Messgeräte
A.1.1.4	Körperschallübertragung	A.3.3	Messverfahren und Auswertung
A.1.2	Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung	A.3.3.1	Messwertarten
A.1.3	Maßgeblicher Immissionsort	A.3.3.2	Messorte
A.1.4	Beurteilungspegel L_r	A.3.3.3	Durchführung der Messungen
A.1.5	Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche	A.3.3.4	Bestimmung des Beurteilungspegels
A.1.6	Ermittlung von Schießgeräuschimmissionen	A.3.3.5	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
A.2	Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose	A.3.3.6	Zuschlag für Impulshaltigkeit
A.2.1	Prognoseverfahren	A.3.3.7	Maßgeblicher Wert des Beurteilungspegels
A.2.2	Grundsätze	A.3.4	Ersatzmessungen
A.2.3	Detaillierte Prognose	A.3.4.1	Allgemeines
A.2.3.1	Allgemeines	A.3.4.2	Vorgehensweise bei Messungen an Ersatzimmissionsorten
A.2.3.2	Eingangsdaten für die Berechnung	A.3.4.3	Vorgehensweise bei der Rundummessung
A.2.3.3	Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen	A.3.4.4	Vorgehensweise bei Schalleistungsmessungen
A.2.3.4	Schallausbreitungsrechnung	A.3.5	Messbericht
A.2.3.5	Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen		
A.2.4	Überschlägige Prognose		
A.2.4.1	Allgemeines		
A.2.4.2	Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen		
A.2.4.3	Überschlägige Schallausbreitungsrechnung		
A.2.4.4	Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen		
A.2.5	Berechnung des Beurteilungspegels		
A.2.5.1	Berechnung des Mittelungspegels der Anlage in den Teilzeiten		
A.2.5.2	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T		

A.1 Allgemeine Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschimmissionen

A.1.1 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

A.1.1.1 Mittlerer Schalleistungspegel

Der mittlere Schalleistungspegel $L_{W_{eq}}$ ist der Pegel der über die Einwirkzeit gemittelten Schalleistung. Die Frequenzbewertung bzw. das Frequenzband, für die der mittlere Schalleistungspegel gilt, werden durch Indizes, z.B. LWA, LWOk_t, gekennzeichnet.

A.1.1.2 Immissionswirksamer Schalleistungspegel

Der immissionswirksame Schalleistungspegel einer Anlage ist der Schalleistungspegel, der sich aus der Summe der Schalleistungen aller Schallquellen der Anlage ergibt, abzüglich der Verluste auf dem Ausbreitungsweg innerhalb der Anlage und unter Berücksichtigung der Richtwirkungsmaße der Schallquellen. Er kann z.B. durch eine Rundum-Messung nach ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, bestimmt werden.

A.1.1.3 Einwirkzeit T_E

Die Einwirkzeit T_E einer Schallquelle oder einer Anlage ist die Zeit innerhalb der Beurteilungszeit oder der Teilzeit, während der die Schallquelle oder Anlage in Betrieb ist.

A.1.1.4 Körperschallübertragung

Bei Körperschallübertragung wird Schall von der Quelle über den Boden und/oder Bauteile zu den Begrenzungsflächen der schutzbedürftigen Räume übertragen.

A.1.2 Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Die Geräuschimmissionen sind für die von den zuständigen Behörden vorgegebenen maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer A.1.3 zu ermitteln.

Wird die Zusatzbelastung ermittelt, so sind

- diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage - gegebenenfalls getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen -, die in ihrem Einwirkungsgebiet die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen und
- die verschiedenen Witterungsbedingungen gemäß DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

Der Beurteilungspegel L_G der Gesamtbelastung, die nach der Inbetriebnahme einer ge-

nehmigungsbedürftigen Anlage zu erwarten ist, wird nach Gleichung (G1) aus der nach Nummer A.3 ermittelten Vorbelastung L_V und der nach Nummer A.2 ermittelten Zusatzbelastung L_Z bestimmt.

$$L_G = 10 \lg(10^{0,1L_V} + 10^{0,1L_Z}) \quad (G1)$$

A.1.3 Maßgeblicher Immissionsort

Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 liegen

- bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989;
- bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Ergänzend gelten die Bestimmungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 6.1 zu Ersatzmessorten sowie zur Mikrofon-aufstellung und Messdurchführung.

A.1.4 Beurteilungspegel L_r

Der Beurteilungspegel wird in Anlehnung an DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Gleichung (1) gebildet. Der Zu- oder Abschlag für bestimmte Geräusche und Situationen entfällt. Zusätzlich ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

Treten während einer Beurteilungszeit unterschiedliche Emissionen auf oder sind unterschiedliche Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit oder Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit erforderlich, so ist zur Ermittlung der Geräuschimmission während der gesamten Beurteilungszeit diese in geeigneter Weise in Teilzeiten T_j aufzuteilen, in denen die Emissionen im wesentlichen gleichartig und die Zuschläge konstant sind. Eine solche Unterteilung ist z.B. bei zeitlich abgrenzbarem unterschiedlichem Betrieb der Anlage erforderlich.

Der Beurteilungspegel wird dann nach Gleichung (G2) berechnet.

Im 4.1.1

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] \quad (G2)$$

mit

$$T_r = \sum_{j=1}^N T_j = 16 \text{ h tags}$$

= 1 h oder 8 h nachts nach
Maßgabe von
Nummer 6.4

T_j	Teilzeit j
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j
C_{met}	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6)
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach den Nummern A.2.5.2 (Prognose) oder A.3.3.5 (Messung) in der Teilzeit T_j
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit nach den Nummern A.2.5.3 (Prognose) oder A.3.3.6 (Messung) in der Teilzeit T_j
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nummer 6.5 in der Teilzeit T_j

Der Beurteilungspegel wird für die Beurteilungszeiten tags und nachts getrennt ermittelt.

A.1.5 Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche

Tieffrequente Geräusche können z.B. durch folgende Schallquellen verursacht werden:

- langsam laufende Ventilatoren (z.B. bei Kühltürmen),
- Auspuffanlagen langsam laufender Verbrennungsmotoren,
- Brenner in Verbindung mit Feuerungsanlagen,
- Motorenprüfstände,
- Vakuumpumpen,
- Rootsgebläse,
- langsam laufende Siebe, Mühlen und Rinnen,

- Kolbenkompressoren,
- Auspacktrommeln.

Bestimmte Anlagen leiten auch tieffrequente Wechselkräfte in den Baugrund ein. Die dadurch erzeugten Schwingungen können als Körperschall in schutzbedürftige Räume übertragen werden und dort tieffrequente Geräusche verursachen.

Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält DIN 45680, Ausgabe März 1997, und das zugehörige Beiblatt 1. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

A.1.6 Ermittlung von Schießgeräuschimmissionen

Die Schießgeräuschimmissionen werden nach der Richtlinie VDI 3745 Blatt 1, Ausgabe Mai 1993, ermittelt. Hierbei sind in der Regel die Bestimmungen für gesteuerte Messungen anzuwenden. Weiterhin ist zu beachten:

- a) abweichend von VDI 3745 Blatt 1 gelten die Immissionsrichtwerte, Beurteilungszeiten und der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nummer 6;
- b) ergänzend zu VDI 3745 Blatt 1 sind die Kriterien für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nach Nummer 6 auf die Einzelschusspegel nach Abschnitt 4.4 der VDI-Richtlinie anzuwenden;
- c) weiterhin ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen;
- d) bezüglich der Zahl der Stichprobenmessungen ist Nummer A.3.3.7 unter Berücksichtigung von Abschnitt 4.3 der VDI-Richtlinie entsprechend anzuwenden.

A.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose

A.2.1 Prognoseverfahren

Für die Prognose der Geräuschimmissionen sind zwei Verfahren angegeben:

- a) die detaillierte Prognose (DP),
- b) die überschlägige Prognose (ÜP).

Die ÜP ist für die Vorplanung und in Fällen ausreichend, in denen die nach ihr berechneten Beurteilungspegel zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. In allen anderen Fällen ist eine DP durchzuführen.

Für die Berechnung von Körperschallübertragungen und für Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden werden keine Vorschriften angegeben.

A.2.2 Grundsätze

Bei einer Immissionsprognose sind alle Schallquellen der Anlage einschließlich der in Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 genannten Transport- und Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgrundstück der Anlage zu berücksichtigen.

Wenn zu erwarten ist, dass kurzzeitige Geräuschspitzen von der Anlage die nach Nummer 6 zulässigen Höchstwerte überschreiten können, sind auch deren Pegel zu berechnen.

Die Genauigkeit der Immissionsprognose hängt wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten ab. Diese sind deshalb stets kritisch zu prüfen. Schalleistungspegel sollen möglichst nach einem Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 bestimmt worden sein, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Falls die Umrechnung in Schalleistungspegel möglich ist, können auch Schalldruckpegel in bestimmten Abständen, insbesondere nach der Normenreihe DIN EN ISO 11200 ermittelte Daten, herangezogen werden.

Für die Ermittlung der von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen wird auf die Richtlinie VDI 2571 verwiesen.

Für Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgrundstück nach Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 können insbesondere die in Nummer 7.4 Abs. 3 und 4 genannten Vorschriften sowie die Berechnungsverfahren nach DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987, herangezogen werden.

Für die Schallausbreitungsrechnung wird auf die Regelungen der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, für die Schallabstrahlung auf VDI 2714, Ausgabe Januar 1988, Abschnitt 5 verwiesen.

A.2.3 Detaillierte Prognose

A.2.3.1 Allgemeines

Bei der Prognose ist von den mittleren Schalleistungspegeln der nach Nummer A.2.2 zu berücksichtigenden Schallquellen, gegebenenfalls getrennt nach Teilzeiten (vgl. Nummer A.1.4) auszugehen.

Die Berechnung der Immissionspegel soll in

Oktaven, in der Regel für die Mittenfrequenzen 63 bis 4000 Hz erfolgen. Dabei wird mit den für Oktavbänder ermittelten Schalleistungspegeln und Einflüssen auf dem Schallausbreitungsweg gerechnet. Anteile des Spektrums in der Oktave 8000 Hz sind nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen (z.B. bei geringem Abstand eines Immissionsortes oder Ersatzimmissionsortes von einer Gasreduzierstation im Freien).

Liegen die Emissionsdaten nur als Abwertete Schallpegel vor, kann die Prognose mit diesen Werten entsprechend DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Abschnitt 1 durchgeführt werden.

A.2.3.2 Eingangsdaten für die Berechnung

Für die Berechnung werden für jede zu berücksichtigende Schallquelle der mittlere Schalleistungspegel, die Einwirkzeit T_E gegebenenfalls getrennt nach Teilzeiten, die Richtwirkungskorrektur sowie Angaben zur Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit der Geräusche und zur Lage und Höhe der Schallquellen benötigt.

Als Eingangsdaten für die Berechnung können Messwerte, Erfahrungswerte oder Herstellerangaben verwendet werden, soweit sie den Anforderungen nach Nummer A.2.2 Abs. 3 entsprechen. Wenn aufgrund besonderer Vorkehrungen eine im Vergleich zu den Erfahrungswerten weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte bei den Eingangsdaten berücksichtigt werden.

Außerdem werden benötigt:

- die Lage und Abmessung relevanter Hindernisse (Bebauung, Bewuchs, Schallschirme) und
- die Lage und Höhe der maßgeblichen Immissionsorte.

Für die Berechnung der Mittelungspegel der Geräusche, die von dem nach Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zuzurechnenden Kraftfahrzeugverkehr auf Parkflächen ausgehen, ist bei der Bestimmung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde, sofern keine genaueren Zahlen vorliegen, von bei vergleichbaren Anlagen gewonnenen Erfahrungswerten auszugehen.

A.2.3.3 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Die von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen sind nach der Richtlinie VDI 2571, Abschnitt

Im 4.1.1

3 möglichst in Oktavbändern zu ermitteln.

Die in der Richtlinie angegebene Formel zur Berechnung der Innenschallpegel setzt ein diffuses Schallfeld im Raum voraus und ergibt in Fabrikhallen in der Regel zu hohe und nur für nahe an Außenhautelementen gelegene laute Schallquellen etwas zu niedrige Werte. Wenn genauere Berechnungsgrundlagen, z. B. nach VDI 3760, Ausgabe Februar 1996, vorliegen, kann von den damit berechneten Innenschallpegeln ausgegangen werden.

A.2.3.4 Schallausbreitungsrechnung

Die Rechnung ist für jede Schallquelle und jede Oktave entsprechend DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Abschnitt 6 durchzuführen. Dabei werden die Schalldämpfung aufgrund von Schallausbreitung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauungsflächen nach Anhang A, Abschirmungen und Reflexionen nach den Abschnitten 7.4 und 7.5 der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, berücksichtigt.

Der Mittelungspegel L_{Aeq} am maßgeblichen Immissionsort ergibt sich für jede Schallquelle nach Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997.

A.2.3.5 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Unter den Voraussetzungen von Nummer A.2.2 Abs. 2 ist die Berechnung nach Nummer A.2.3.4 statt mit den mittleren Schalleistungspegeln aller Schallquellen mit den maximalen Schalleistungspegeln der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen. Treten bei mehreren Schallquellen der Anlage derartige Geräuschspitzen gleichzeitig auf, so ist für die gesamte Anlage der Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen am Immissionsort aus den nach Nummer A.2.3.4 bestimmten Beiträgen $L_{AFmax,i}$ der einzelnen Schallquellen (Index i) entsprechend Gleichung (G3) aufzusummieren.

$$L_{AFmax} = 10 \lg \sum_i 10^{0,1 L_{AFmax,i}} \quad (G3)$$

A.2.4 Überschlägige Prognose

A.2.4.1 Allgemeines

Bei der überschlägigen Prognose werden die Mittelungspegel am maßgeblichen Immissionsort mit Hilfe der mittleren A-bewerteten Schalleistungspegel, der Ein-

wirkzeiten und der Richtwirkungskorrekturen der Schallquellen sowie einer vereinfachten Schallausbreitungsrechnung ermittelt, bei der eine schallausbreitungsgünstige Wetterlage zugrundegelegt und nur die geometrische Schallausbreitungsdämpfung berücksichtigt wird.

Die Festlegungen zu den Eingangsdaten und zur Einbeziehung der von Parkplätzen ausgehenden Geräusche nach Nummer A.2.3.2 gelten entsprechend.

A.2.4.2 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Die von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen sind nach der Richtlinie VDI 2571, Abschnitt 3, Gleichung (9 b) zu ermitteln.

Bei Räumen, in denen der Innenpegel durch Schall mit starken tieffrequenten Komponenten bestimmt wird, ergibt die genannte Gleichung zu niedrige Schalleistungspegel. In solchen Fällen muss für die ins Freie abgestrahlte Schalleistung mit einem Sicherheitszuschlag von 5 dB(A) gerechnet oder eine DP durchgeführt werden.

A.2.4.3 Überschlägige Schallausbreitungsrechnung

Für jede Schallquelle ist der Mittelungspegel $L_{Aeq}(s_m)$ am Immissionsort für ihre Einwirkzeit T_E nach Gleichung (G4) zu berechnen.

$$L_{Aeq}(s_m) = L_{WAeq} + DI + K_0 - 20 \lg(s_m) - 11 \text{ dB} \quad (G4)$$

Darin bedeutet

L_{WAeq} der mittlere A-bewertete Schalleistungspegel der Schallquelle

DI das Richtwirkungsmaß nach VDI 2714, Abschnitt 5.1, Bild 2 (nur bei Eigenabschirmung durch das Gebäude)

K_0 das Raumwinkelmaß nach VDI 2714, Abschnitt 5.2, Tabelle 2

s_m der Abstand des Immissionsortes in m vom Zentrum der Quelle. Wenn der Abstand des Immissionsortes vom Mittelpunkt der Anlage mehr als das Zweifache ihrer größten Ausdehnung beträgt, kann für alle Schallquellen einheitlich statt s_m der Abstand des Immissionsortes vom Mittelpunkt der Anlage eingesetzt werden.

Außer der Eigenabschirmung von schallabstrahlenden Gebäuden sind keine Abschirmungen zu berücksichtigen. Mit $DI \leq -10$ dB für die dem Immissionsort abgewandte Seite des Gebäudes darf nur gerechnet werden, wenn sich ihr gegenüber keine reflektierende Fläche (z. B. Wand eines Gebäudes) befindet.

Reflexionen, die nicht im Raumwinkelmaß enthalten sind, sind nach VDI 2714, Abschnitt 7.1 durch die Annahme von Spiegelschallquellen zu berücksichtigen.

A.2.4.4 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Sofern nach Nummer A.2.2 Abs. 2 erforderlich, ist die Berechnung nach Nummer A.2.4.3 entsprechend Nummer A.2.3.5 mit den maximalen A-bewerteten Schalleistungspegeln der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen.

A.2.5 Berechnung des Beurteilungspegels

A.2.5.1 Berechnung des Mittelungspegels der Anlage in den Teilzeiten

Für jeden maßgeblichen Immissionsort und jeden Ersatzimmissionsort ist der Beurteilungspegel nach Gleichung (G2) zu berechnen. Der Mittelungspegel $L_{Aeq,j}$ der Anlage für die Teilzeit T_j wird aus den Mittelungspegeln $L_{Aeq,k,j}$ und den Einwirkzeiten $T_{E,k,j}$ aller Schallquellen k nach Gleichung (G5) berechnet.

$$L_{Aeq,j} = 10 \lg \left(\frac{1}{T_j} \sum_k T_{E,k,j} \cdot 10^{0,1 L_{Aeq,k,j}} \right) \quad (G5)$$

A.2.5.2 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T

Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche nicht ton- oder informationshaltig sind, ist $K_T = 0$ dB.

Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

A.2.5.3 Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den

Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist $K_I = 0$ dB.

Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

A.2.6 Darstellung der Ergebnisse

Die Geräuschimmissionsprognose ist in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. In der Regel sind anzugeben:

- Bezeichnung der Anlage,
- Antragsteller,
- Auftraggeber,
- Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,
- Aufgabenstellung,
- verwendetes Verfahren,
- Beschreibung des Betriebsablaufs der Anlage, soweit er schalltechnisch relevant ist,
- Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,
- Liste der relevanten Schallquellen mit technischen Daten und Betriebszeiten, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel,
- Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen,
- bei der DP Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs),
- Angaben für jeden maßgeblichen Immissionsort:
 - Lage und Höhe,
 - berücksichtigte Einzelschallquellen, einschließlich Ausbreitungsdämpfung (bei der DP),
 - A-bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit,
 - Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit,
 - Zuschlag für Impulshaltigkeit,
 - Beurteilungspegel,

Im 4.1.1

- gegebenenfalls Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen;
- Qualität der Prognose.

A.3 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung

A.3.1 Grundsätze

Geräuschimmissionen sind je nach Aufgabenstellung für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung, die Gesamtbelastung oder die Belastung durch Fremdgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten zu ermitteln.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3), kann die zuständige Behörde festlegen, dass die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Für die einzusetzenden Messgeräte, die Messverfahren sowie die Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungspegels gilt DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, soweit dieser Anhang nicht abweichende, eingrenzende oder ergänzende Regelungen trifft.

Hinweise zur Ermittlung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5.

A.3.2 Messgeräte

Für die bei den Schallmessungen eingesetzten Messgeräte gelten die Anforderungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996. Ergänzend ist zu beachten:

Als Schallpegelmessgeräte dürfen verwendet werden:

- a) geeichte Schallpegelmesser der Klasse 1 nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, oder DIN EN 60804, Ausgabe Mai 1994,
- b) geeichte Schallpegelmesseinrichtungen im Sinne des Abschnitts 3 der Anlage 21 zur Eichordnung.

Können wegen Erschwernissen, die in der Immissionssituation begründet sind, die Messungen nicht mit geeichten Messeinrichtungen durchgeführt werden (z.B. bei Einsatz von Richtmikrofonen wegen hoher Belastung durch Fremdgeräusche), so dürfen in begründeten Einzelfällen nicht geeichte Messeinrichtungen verwendet werden, sofern die

dabei entstehenden Abweichungen nachvollziehbar quantifiziert und bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

A.3.3 Messverfahren und Auswertung

A.3.3.1 Messwertarten

Bei Schallmessungen nach dieser Technischen Anleitung wird in der Regel die Frequenzbewertung A und die Zeitbewertung F nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, benutzt.

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen werden in dieser Technischen Anleitung die in Tabelle 1 aufgeführten Messwertarten verwendet. Welche Messwertarten zusätzlich zum Mittelungspegel L_{Aeq} zu erfassen sind, hängt vom Einzelfall ab.

Tabelle 1: Messwertarten und ihre Anwendung

Meßwertart	Anwendung	Fundstelle
L_{Aeq}	Beurteilung der Geräuschimmissionen	Nummer 2.7 Nummer A.1.4
L_{AFmax}	Beurteilung von Geräuschspitzen	Nummer 2.8
L_{AFTeq}	Zuschlag für Impulshaltigkeit	Nummer A.3.3.6
L_{AF95}	Prüfung auf ständig vorherrschende Fremdgeräusche	Nummer 3.2.1

A.3.3.2 Messorte

Die Messungen werden in der Regel an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 durchgeführt. Zu den Messorten bei Ersatzmessungen nach Nummer A.3.1 Abs. 2 siehe Nummer A.3.4.

A.3.3.3 Durchführung der Messungen

Für die Durchführung der Messungen sind die Bestimmungen der DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitte 6.2 bis 6.5 zu beachten. Ergänzend wird festgelegt:

Ist die Vorbelastung oder die Gesamtbelastung (Nummer 2.4) zu ermitteln, ist bei der Festlegung von Zeit und Dauer der Messung auf die Anlagen abzustellen, die

wesentliche Beiträge liefern. Bei Abständen zwischen maßgeblichem Immissionsort und diesen Anlagen ab 200 m sind die Messungen in der Regel bei Mitwind durchzuführen. Für die Ermittlung der Zusatzbelastung durch Messung gilt Satz 2 entsprechend. Bei der Bestimmung des Beurteilungspegels ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

A.3.3.4 Bestimmung des Beurteilungspegels

Der Beurteilungspegel ist nach Gleichung (G2) zu bestimmen.

A.3.3.5 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit

Treten in einem Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j ein oder mehrere Töne hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so beträgt der Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ für diese Teilzeiten je nach Auffälligkeit 3 oder 6 dB.

Die Tonhaltigkeit eines Geräusches kann auch messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).

A.3.3.6 Zuschlag für Impulshaltigkeit

Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt der Zuschlag $K_{I,j}$ für Impulshaltigkeit für diese Teilzeiten:

$$K_{I,j} = L_{AFTEq,j} - L_{Aeq,j} \quad (G6)$$

$L_{AFTEq,j}$ ist der Taktmaximal-Mittelungspegel nach Nummer 2.9.

A.3.3.7 Maßgeblicher Wert des Beurteilungspegels

Der maßgebliche Wert des Beurteilungspegels wird nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 7.2 bestimmt. Bei der Festlegung von Zahl und Umfang der Messungen sind die Vereinfachungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 6.5.1 zu berücksichtigen.

A.3.4 Ersatzmessungen

A.3.4.1 Allgemeines

Die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten können nach einem der folgenden Verfahren aus Er-

satzmessungen ermittelt werden:

- a) Messungen an Ersatzimmissionsorten,
- b) Rundum-Messung,
- c) Schalleistungsmessungen von Einzelanlagen oder Anlagengruppen.

Die Verfahren nach den Buchstaben b oder c sollen nur eingesetzt werden, wenn wegen der örtlichen Gegebenheiten das Verfahren nach Buchstabe a nicht angewandt werden kann.

A.3.4.2 Vorgehensweise bei Messungen an Ersatzimmissionsorten

Es werden ein oder mehrere in der Regel näher zur Anlage gelegene Ersatzimmissionsorte festgesetzt, an denen die für den maßgeblichen Immissionsort kennzeichnende Geräuschsituation ermittelt werden kann und an denen der Pegel des Anlagengeräusches ausreichend weit über dem Fremdgeräuschpegel liegt.

Für jeden Ersatzimmissionsort ist bei der Prognose nach Nummer A.2 der Beurteilungspegel mit den gleichen Anlagendaten zu berechnen wie für die maßgeblichen Immissionsorte. Im Genehmigungsbescheid ist für alle festgelegten Ersatzimmissionsorte anzugeben, bei welchen (höchsten) Beurteilungspegeln die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt ist.

A.3.4.3 Vorgehensweise bei der Rundum-Messung

Es wird eine Rundum-Messung, z. B. nach ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, festgesetzt. Als Messergebnis wird der immisionswirksame Schalleistungspegel der Anlage bestimmt. Daraus sind nach dem unter Nummer A.2 angegebenen Prognoseverfahren die Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte zu berechnen, wobei die Anlage als eine Schallquelle zu betrachten ist.

A.3.4.4 Vorgehensweise bei Schalleistungsmessungen

Es wird festgesetzt, dass die Schalleistungspegel der Anlage einzeln oder in Gruppen zu messen sind. Die Schalleistungspegel aller relevanten Quellen der Anlage sind in der Regel nach einem der in Nummer A.2.2 genannten Verfahren zu bestimmen. Ansonsten ist in möglichst enger Anlehnung an die dort genannten Normen zu messen. Aus den Schalleistungspegeln aller relevanten Quellen

Im 4.1.1

der Anlage sind die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

A.3.5 Meßbericht

Die Geräuschimmissionsmessungen sind in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. Im Bericht ist insbesondere anzugeben:

- Bezeichnung der Anlage,
- Antragsteller,
- Auftraggeber,
- Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,
- Aufgabenstellung,
- verwendetes Verfahren,
- Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,
- Ort und Zeit der Messungen,
- Schallausbreitungsbedingungen,
- Messgeräte sowie Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Messsicherheit,
- Betriebsweise und Auslastung der Anlage(n) während der Messungen,
- Fremdgeräuschsituation während der Messungen, gegebenenfalls Schallpegelkorrekturen,
- Beurteilungspegel, Maximalpegel sowie die zugehörigen Bestimmungsgrößen,
- Qualität der Ergebnisse,
- gegebenenfalls erforderliche Angaben nach Nummer A.3.4 bei Ersatzmessungen.



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 05.11.2021

Ergänzungsantrag zur Drucksache 2021-110:

Der Antrag wird durch folgenden Satz ergänzt:

Der Gebetsruf muss in deutscher Sprache erfolgen.

Begründung:

Der frühere Bundespräsident Christian Wulff hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass der Islam zu Deutschland gehört. Ebenso muss aber auch, nach mehr als einem halben Jahrhundert Migrationsgeschichte und mehreren Generationen von Menschen muslimischen Glaubens, die in Deutschland geboren wurden, hier aufgewachsen und Deutsche sind, deutsch zum Islam gehören. Deshalb ist es erforderlich, dass der Gebetsruf in Deutschland in deutscher Sprache erfolgt.

Wenn der Gebetsruf von allen Bewohnern der Stadt verstanden werden kann, wird die Akzeptanz gefördert und Missverständnisse können von Anfang an verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 01.02.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	01.02.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2021	beschließend
Ausländerbeirat	02.11.2021	zur Kenntnis
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend

Betreff:
SPD-Antrag;
Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS
und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Anlage(n):

- (1) 2021-955 Information DKMS und Möglichkeit zur Organspende und Blutspendetermine



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Angelo Pellilli

Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Steffen Gabriel
David Rendel

Kontakt:
dorothee.herberich@gmx.de
06142-44118

Datum:
28.01.2021

Online:

www.raunheimer-spd.de

www.facebook.de/SPDRaunheim

[www.instagram.com/Raunheimer SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

Antrag

Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Der Magistrat wird aufgefordert, bestehende Möglichkeiten aufzuzeigen, diese zu intensivieren bzw. weitere zu schaffen, um über die DKMS, den freiwilligen Organspendeausweis und Blutspendetermine zu informieren.

Begründung:

Nach Schätzungen des Marburger Bund sterben in Deutschland täglich drei Personen, die auf eine Organtransplantation angewiesen sind und diese aufgrund des Mangels an verfügbaren Spenderorganen nicht rechtzeitig erhalten haben. Umfragen der Ärzteorganisation zeigten die große Diskrepanz zwischen der grundsätzlichen Bereitschaft der Bürger*innen zur Organspende und der vergleichsweise geringen Anzahl an Organspendeausweisen. Bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Organspenden in Relation zur Bevölkerungsanzahl liegt Deutschland europaweit am Ende. Der Marburger Bund sieht eine Ursache darin begründet, dass Informationen zur Organspende nur unzureichend der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Gleiches gilt für den immer noch geringen Bekanntheitsgrad der DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei). So sind Blutkrebserkrankungen oftmals nur durch eine Stammzellspende eines einzigen geeigneten Spenders zu besiegen. Diesen zu finden – und damit die Überlebenschancen des Empfängers deutlich zu erhöhen (wie jüngst im Falle eines Raunheimer Bürgers) – steigt mit der Anzahl an Personen, die in der DKMS eingetragen sind.

Da sich pandemiebedingt die Anzahl der Blutspenden nochmals deutlich verringert hat, ruft u.a. das Hessische Sozialministerium aktuell nachdringlich dazu auf, wieder verstärkt Blut zu spenden, da die Reserven nahezu vollständig aufgebraucht, aber vielfach lebensrettend seien.

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Die genannten Beispiele zeigen die Dringlichkeit der ihnen zugrundeliegenden Thematiken. In allen Fällen wäre eine verbesserte Informationslage der Raunheimer*innen zumindest eine Chance, die Beteiligung zu erhöhen.

Daher sollte die Stadt verstärkt ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen, um diesbezüglich bestehende Informationsmöglichkeiten stärker aufzuwerten und/oder weitere Möglichkeiten zu schaffen, gerne auch in Verbindung mit der Raunheimer Gesellschaft.

Für die SPD-Fraktion:

Michael Gluch
Fraktionsvorsitzender

UNSERE STADT. UNSER WEG.

**Fachbereich IV
Soziales und Kultur**

Postanschrift
Postfach 11 52
65479 Raunheim

Ansprechpartnerin
Frau Mohr
Tel.: 06142 – 402 278
Fax: 06142 – 402 228
Mail: k.mohr@raunheim.de

Datum: 16.09.2021

Beantwortung von Anfragen/Abarbeitung von Anträgen der Fraktionen;

hier: Antrag der SPD Fraktion Raunheim

Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Antrag:

Der Magistrat wird aufgefordert, bestehende Möglichkeiten aufzuzeigen, diese zu intensivieren bzw. weitere zu schaffen, um über die DKMS, den freiwilligen Organspendeausweis und Blutspendetermine zu informieren.

Beantwortung durch die Verwaltung:

Die Bereitschaft in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zur Organspende bzw. zur Registrierung in der Deutschen Knochenmarksspenderdatei (DKMS) wird Umfragen zufolge grundsätzlich als hoch eingeschätzt. Der Anteil an Bürgerinnen und Bürgern, die dann den Schritt aber auch tatsächlich vollziehen und einen Organspendeausweis erstellen, bzw. sich in der Knochenmarksspenderdatei eintragen, ist vergleichsweise gering und steht in keinem plausiblen Verhältnis zum erklärten Willen.

Die Ursache liegt nach Einschätzung der Experten darin, dass der Bevölkerung die Informationen zum Erstellen eines Organspendeausweises bzw. zur Registrierung in der DKMS unzureichend zur Verfügung gestellt werden.

Um innerhalb Raunheims dafür Sorge zu tragen, dass ein niedrigschwelliger Zugang zu allen Informationen standardisiert für alle Raunheimerinnen und Raunheimer ermöglicht wird, werden nachfolgende Maßnahmen empfohlen.

1. Standardisierte Informationen für Neubürger in der Stadt

Bei Anmeldungen im Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erhalten die Bürger*innen stets die Willkommensbroschüre der Stadt Raunheim. Diese Broschüre versorgt den Neubürger mit allen Informationen, die er zum Start und zur Orientierung in der neuen Umgebung benötigt.

Künftig sollen hier auf einer einseitigen Einlage in die Broschüre alle Informationen zur Ausstellung eines Organspendeausweises bzw. zur Registrierung in der DKMS gegeben werden, der Antrag auf den Spenderausweis kann hier gleichfalls integriert werden. Es gilt zu beachten, dass hier auf den Bürger kein Druck ausgeübt wird, die Formulierung soll daher sachlich informierend zugleich aber auch für das Ansinnen gewinnend gewählt sein.

Bereits über die Stadtleitbildbroschüre, die Ende 2020 an alle Raunheimer Haushalte verteilt wurde, erfolgten die Information und der Appell, sich in der Deutschen Knochenmarkspenderdatei registrieren zu lassen.

Auch bei künftigem Informationsmaterial, das in der Stadt verteilt wird, sollen diese Hinweise standardisiert eingepflegt werden.

2. Platzierung auf der Stadt Homepage

In der Rubrik *Leben in Raunheim* und hier unter dem Unterpunkt *Gesundheit und Soziales* soll ein eigener Bereich aufgebaut werden zum Thema Blut-, Organ- und Stammzellenspende. Hier könnten alle Informationen aufgeführt werden mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Ansprechpartnern.

3. Gelebte Kultur in der Stadt Raunheim

Insbesondere das Engagement in der Stadt beispielsweise durch den DRK-OV, der regelmäßig Blutspende Aktionen durchführt, kann als vorbildlich eingeschätzt werden. Auch der Marokkanische Freundschaftskreis Raunheim und Umgebung e.V. hat sich hier angeschlossen und selbstständig in den Moscheeräumlichkeiten Blutspende Aktionen initiiert.

Die Verwaltung wird künftig, durch Aktionen, Information und Vernetzung, noch stärker darauf hinwirken, dass die Spenderbereitschaft in der Stadt zur durch Alle gelebten Kultur wird. Vereine und Initiativen, die sich mit gezielten Aktionen beteiligen, sollten ihre zusätzlichen Kosten, nach entsprechender Prüfung durch die Stadtverwaltung, über die Vereinsförderrichtlinien der Stadt erstattet bekommen bzw. Unterstützung erhalten.

Thomas Jühe
Bürgermeister

Kerstin Mohr
Fachbereichsleitung